

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Vera Lengsfeld, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Steffi Lemke, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Christine Scheel, Albert Schmidt (Hitzhofen), Rainer Steenblock, Marina Steindor, Helmut Wilhelm (Amberg), Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

A. Problem

Das bestehende Bundesnaturschutzgesetz konnte nicht verhindern, daß sich der ökologische Zustand von Natur und Landschaft weiter verschlechtert hat. Dies äußert sich durch einen rasanten Flächenverbrauch, einen immer schneller voranschreitenden Artenrückgang, einen zunehmenden Verlust von Lebensräumen und in der großflächigen Belastung von Natur und Landschaft durch Nähr- und Schadstoffe aus Verkehr, Industrie und intensiver Agrarproduktion. Naturschutzpolitik beschränkte sich weitgehend auf die Aufteilung der Landschaft in ungenutzte Schutz- und intensiv genutzte „Schmutz“gebiete. Daher ist eine grundsätzliche Neukonzeption des Naturschutzrechtes und der Naturschutzpolitik erforderlich.

Die neue Ausrichtung muß die Natur als Wert an sich begreifen und einen medienübergreifenden Ökosystemschutz verankern. Die Naturnutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durch Freizeitaktivitäten und durch Bautätigkeit für Siedlungen und Infrastruktur muß umgestaltet und naturverträglich ausgestaltet werden, so daß ein nutzungsintegrierter Naturschutz auf der gesamten Fläche der Bundesrepublik Deutschland erreicht wird.

Das Vorsorgeprinzip im Naturschutz wurde bisher sträflich vernachlässigt und die 1976 eingeführte Landschaftsplanung muß gestärkt werden, um eine vorausschauende Naturschutzplanung zu erreichen.

Die gegenwärtige Naturschutzpraxis ist durch erhebliche Vollzugsdefizite gekennzeichnet. Die Abwägungsklauseln in § 1 Abs. 2

und in § 2 Abs. 1 des geltenden Rechtes führen regelmäßig dazu, daß der Naturschutz bei der Abwägung unterliegt.

Naturschutz ist eine Pflicht aller Bürger und Bürgerinnen. Dieser Pflicht müssen aber auch neue Mitwirkungsmöglichkeiten gegenüber gestellt werden und die Kooperation mit den Naturnutzern verstärkt werden, was im geltenden Recht zu wenig berücksichtigt ist.

Auch auf europäischer Ebene haben sich wegweisende Entwicklungen vollzogen, die eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, die in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie von 1979 einheitliche Maßstäbe für einen europäischen Biotop- und Artenschutz setzt. Diese EG-Richtlinie verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, Schutzgebiete für ein zusammenhängendes ökologisches Netz „Natura 2000“ auszuweisen. Damit wird auf europäischer Ebene die Bedeutung von Biotopverbundsystemen erkannt, während sie im geltenden Bundesnaturschutzgesetz nicht einmal erwähnt werden. Die Richtlinie hätte bereits bis zum Juni 1994 umgesetzt werden müssen.

Inzwischen haben die neuen Bundesländer Naturschutzgesetze erlassen und zum Teil bereits novelliert. Auch die Novellierungstätigkeit in den alten Ländern ist rege und es sind moderne Landesnaturschutzgesetze entstanden, hinter denen das bestehende Bundesnaturschutzgesetz weit zurückbleibt. Daher ist eine Neubestimmung der rahmenrechtlichen Vorgaben erforderlich.

B. Lösung

Das geltende Bundesnaturschutzgesetz von 1976 wird durch die vorgeschlagene Neufassung abgelöst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden können durch erweiterte Pflichten und die Einrichtung neuer Schutzgebiete zusätzliche Kosten entstehen, die nicht genau beziffert werden können, da die Ausgestaltung und die Umsetzung der Rahmenvorschriften weitgehend im Ermessen der Länder liegen. Finanzielle Mittel können durch eine Umwidmung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ bereitgestellt werden, indem diese stärker auf die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtet wird. Das Konzept eines nutzungsintegrierten Naturschutzes, das mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll, erfordert langfristig erheblich geringere finanzielle Mittel für Pflegemaßnahmen des Naturschutzes als die Fortsetzung der gegenwärtigen Naturschutzpolitik.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) wird wie folgt neu gefaßt:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ziel dieses Gesetzes ist es, Natur und Landschaft um ihrer selbst willen und die natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage der Menschen zu erhalten und die Nutzung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland so zu gestalten, daß

1. der Bestand, die Qualität und ökologische Funktion von Boden, Wasser, Luft und Klima,
2. Biotope und die darin lebende Tier- und Pflanzenwelt in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit sowie in ihrer natürlichen geographischen Verbreitung,
3. Ökosysteme als funktionsfähige, selbstregulierende Systeme,
4. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Einzigartigkeit von Natur und Landschaften,
5. die Regenerationsfähigkeit und Funktionsfähigkeit von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen

dauerhaft erhalten, geschützt, gepflegt, entwickelt und wiederhergestellt werden.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach folgenden Grundsätzen zu verwirklichen:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu schützen, daß die den

Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse erhalten oder wiederhergestellt werden.

2. Nicht erneuerbare Naturgüter sind sparsam und schonend zu nutzen, so die Nutzung nicht vermeidbar ist. Die Nutzung sich erneuernder Naturgüter hat Vorrang. Sie dürfen nur so genutzt werden, daß sie nachhaltig auch für künftige Generationen zur Verfügung stehen.
3. Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodentypen sind in ihren ökologischen Funktionen und in ihren übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Die natürliche Fruchtbarkeit ist zu erhalten und zu fördern. Die Humusbildung ist zu fördern. Der natürliche Aufbau der Böden und ihrer deckenden und belebenden Flora und Fauna ist zu erhalten. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Nachteilige Einwirkungen auf den Naturhaushalt durch Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind zu vermeiden. Vorhandene Beeinträchtigungen sind soweit zu vermindern, daß auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht geschädigt werden.
5. Beeinträchtigungen des natürlichen Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, sind auch im Hinblick auf den Schutz der Ökosysteme zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu vermindern oder auszugleichen. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
6. Natürliche und naturnahe Gewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferzonen, Auenbereiche und Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen. Überschwemmungsgebiete sind von Bebauung freizuhalten. Dem jeweiligen Naturraum angepaßte biologische Ausbaumethoden haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Der Eintrag von Schadstoffen und von durch den Menschen verursachten Nährstoffen ist auch durch naturnahe gestaltete Uferstreifen und angepaßte Bodennutzung und -bewirtschaftung zu verhindern. Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
7. Das Grundwasser ist zu schützen. Absenkungen des Grundwasserspiegels sind zu vermeiden. Grundwasser darf höchstens in einem Ausmaß genutzt werden, das die Neubildungsrate nicht überschreitet. Die Nutzungsfähigkeit des Grundwassers als Trinkwasser ist zu schützen. Der Ein-

trag von Schadstoffen ist zu vermeiden. Die Belange des Naturschutzes sind bei der Planung von Wassergewinnungsanlagen zu berücksichtigen.

8. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schädigungen des Naturhaushaltes und Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Abgrabungen und durch Aufschüttung sind zu unterlassen. Bereits bestehende oder unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch natürliche Sukzession, Renaturierung, standortgerechte Rekultivierung oder Wiedernutzbarmachung zu vermindern.
9. Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und ihren Lebensräumen einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege und sonstigen Lebensbedingungen zu schützen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotope nach Lage, Größe, Verbund und Struktur den dauerhaften Erhalt der natürlichen Häufigkeit und die Ausbreitung der Tiere und Pflanzen gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen sowie den Austausch der Populationen untereinander und mit anderen Lebensräumen ermöglichen und den Erhalt der genetischen Vielfalt gewährleisten. Hierfür sind geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen, die in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen und vor Beeinträchtigungen zu sichernden Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme bilden.
10. Im besiedelten Bereich sind natürliche oder naturnahe Elemente wie Grünflächen, Parks, Gärten, Wälder, Hecken, Wegraine, Waldränder, Bachläufe, Weiher und Teiche, Baumgruppen, Alleen sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
11. Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in dafür ausreichender Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind entweder wieder baulich zu nutzen oder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Gefahren durch Altlasten sind zu minimieren. Die Wiedernutzung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen sowie die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Naturschutz vorgesehen und geeignet sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Gebieten im Außenbereich.
12. Bei der Planung von baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege und Energieleitungen sind so zusammenzufassen, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von

Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

13. Die freie Landschaft als Erholungsraum für die Menschen ist durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten und zu entwickeln, daß hieraus keine Belastung des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erwächst. Für eine naturverträgliche landschaftsbezogene Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.
14. Die Kulturlandschaften sind in ihrer Vielgestaltigkeit, besonderen Eigenart und Schönheit ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. In gleicher Weise ist auch die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten.
15. Für den Erhalt der Natur sind zu schützende Gebiete im erforderlichen Umfang auszuweisen, welche mit anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten zusammenhängende Biotopverbundsysteme bilden sollen. Die Länder weisen Flächenanteile der Landesfläche als vorrangige Flächen für den Naturschutz aus. Insgesamt sollen mindestens 15 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als vorrangige Fläche für den Naturschutz ausgewiesen werden, die Verteilung auf die Länder erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern. Die zusammenhängenden nationalen Biotopverbundsysteme sollten sich in das Europäische Ökologische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ integrieren.
 - (2) Bund und Länder sichern die Umsetzung internationaler Abkommen und die Richtlinien der Europäischen Union derart, daß sowohl Gebiete von internationaler Bedeutung für den Naturschutz als auch länderübergreifende Naturschutzgebiete und verbundene Schutzgebietssysteme ausgewiesen und gefördert werden.
 - (3) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen durch eine naturverträgliche Naturnutzung den Zielen dieses Gesetzes dienen. Eine naturverträgliche Landwirtschaft trägt zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft bei. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Naturnutzung ist naturverträglich, wenn sie die Vorgaben des § 6 erfüllt.
 - (4) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien haben eine besondere Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz und dienen damit in der Regel dem Gemeinwohl und den Zielen des Naturschutzes.
 - (5) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind anerkannte Naturschutzverbände und ehrenamtliche Mitarbeit sowie wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.

(6) Die Länder können weitere Grundsätze im Sinne dieses Gesetzes aufstellen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes wird definiert:

1. Die Biosphäre ist der von Lebewesen bewohnbare Raum der Erde, der die Gesamtheit der Ökosysteme umfaßt.
2. Der Naturhaushalt ist das Beziehungs- und Wirkungsgefüge von Lebewesen und ihrer Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima) oder Teilen davon.
3. Ein Ökosystem ist eine funktionelle Einheit der Biosphäre als Wirkungsgefüge aus Lebewesen, unbelebten natürlichen und vom Menschen geschaffenen Bestandteilen, die untereinander und mit ihrer Umwelt in energetischen, stofflichen und informatorischen Wechselwirkungen stehen. Sie sind weitgehend zur Selbstregulation fähig. Die einzelnen Arten eines Ökosystems sind durch Nahrungsketten und -netze miteinander verbunden, die aus produzierenden, konsumierenden und destruierenden Organismen bestehen.
4. Biotope sind die artspezifischen natürlichen und naturnahen Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen.
5. Prioritäre Biotope sind die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem (*) gekennzeichneten Biotope.
6. Ein Biotopverbund ist die räumliche Verbindungen von Biotopen, die den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften Ausbreitung bzw. Austausch ermöglichen. Er umfaßt Verbundstrukturen mit kleinräumigen Biotopen, landschaftlichen Strukturelementen bis hin zu großflächigen Verbindungszonen. Biotopverbundsysteme sind großflächige Netze von Biotopen, die die gesamte Landschaft kleinräumig mit einem ausreichenden Bestand netzartig miteinander verflochtener naturbetonter Biotope und Landschaftsstrukturen ausstatten.
7. Populationen sind sich selbst reproduzierende Gemeinschaften von wildlebenden Tieren und Pflanzen einer Art innerhalb eines begrenzten Raumes.
8. Die Kategorie Tiere umfaßt
 - a) lebende Individuen,
 - b) tote Tiere oder Teile von ihnen,
 - c) ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsstadien,
 - d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse.
9. Die Kategorie Pflanzen umfaßt
 - a) lebende Exemplare,
 - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen,

- c) tote Pflanzen und lebende oder tote Pflanzenteile,
- d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse.

Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenart ist ihre anerkannte wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der biologischen Systematik ein.

10. Als einheimisch gelten Tier-, Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenarten, die ihr regelmäßiges Fortpflanzungs- oder regelmäßiges Rast- und Wanderungsgebiet oder ein regelmäßiges Sommer- oder Winterquartier im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder in geschichtlicher Zeit hatten. Einheimisch sind auch Arten, die ihr Verbreitungsgebiet auf natürlichem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnen.
11. Natürliche Sukzession ist die zeitliche Aufeinanderfolge von Arten und Lebensgemeinschaften eines Biotopes an einem Ort durch die Lebenstätigkeit der Organismen selbst ohne weitere Einflußnahme des Menschen.
12. Ein Naturgut ist ein in der Natur für die Nutzung verfügbarer Stoff oder Organismus: Boden, Wasser, Klima, Luft, Gesteine sowie Tiere, Pflanzen, Pilze, Flechten und Mikroorganismen.
13. Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind
 - a) gesetzlich geschützte Biotope,
 - b) Naturschutzgebiete, Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen,
 - c) Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
 - d) Biotopverbundflächen,
 - e) Kernzonen der Biosphärenparke.

§ 4

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes und in angrenzenden Mitgliedstaaten sowie die Einleitung und den Abschluß von Konzertierungsverfahren nach der Richtlinie 92/43/EWG,
2. die Tiere, Pflanzen, Flechten oder Pilze, die von den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 und den Verbots des § 40 Abs. 2 ausgenommen werden sollen,

im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Jedwede Naturnutzung muß naturverträglich sein und hat sich an den in den §§ 2 und 6 genannten Grundsätzen zu orientieren.

§ 6

Naturverträgliche und ordnungsgemäße Naturnutzung

(1) Landwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in einer dem Standort angepaßten Weise gewirtschaftet wird,
2. die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert, Bodenerosion und Bodenverdichtung vermieden werden,
3. Grundwasser und Gewässer nicht durch Schadstoffeintrag oder infolge der Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet werden,
4. die standorttypische genetische Vielfalt sowie die der Nutztiere und Nutzpflanzen erhalten wird, wildlebende Pflanzen und Tieren ausreichenden Lebensraum erhalten,
5. für die Kulturlandschaft typische naturnahe Landschaftselemente erhalten werden,
6. weitgehend mit betriebsinternen Futter- und Düngemitteln gewirtschaftet wird und chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden werden,
7. die Tierhaltung flächengebunden und artgerecht erfolgt und regional in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau steht,
8. ohne gentechnisch veränderte oder strahlenbehandelte Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen produziert wird.

(2) Forstwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den standorttypischen Arten orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden,
2. Kahlschläge vermieden werden,
3. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung oder Bodenverdichtung weitgehend vermieden werden,

4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben,

5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind,

6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden,

7. schonende Betriebstechniken eingesetzt werden,

8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

(3) Fischereiwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. die Wassergüte nicht beeinträchtigt wird,
2. die Lebensraumfunktion der Gewässer, ihrer Ufer und gewässerbegleitenden Ökosysteme für die wildlebenden Pflanzen und Tiere erhalten und entwickelt wird,
3. die im jeweiligen Gewässer heimischen Tiere und Pflanzen nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden.

(4) Naturnutzung für Erholungszwecke gilt als naturverträglich, wenn

1. die Vorschriften in Schutzgebieten beachtet werden,
2. naturverträglich eingerichtete und entsprechend ausgewiesene Anlagen zur sportlichen Betätigung aufgesucht werden,
3. Lärm, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Müllablagerung vermieden werden,
4. bewachsene Ufergebiete und Röhrichtbestände nicht betreten oder befahren werden,
5. Tiere nicht gestört oder beeinträchtigt und Pflanzen nicht gepflückt, ausgerissen oder ausgegraben werden.

(5) Die Länder können weitere Grundsätze über eine naturverträgliche Naturnutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen und sind für deren Umsetzung verantwortlich.

§ 7

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit zu unter-

stützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Andere Behörden können von den Vorgaben der Naturschutzbehörde nur nach Abwägung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abweichen, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden soll in diesen Fällen hergestellt werden.

(3) Soweit Planungen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabebereich anderer Behörden berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen Gebietskörperschaften unterstützen und führen selbst Bildungsmaßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz durch.

§ 8

Kooperation mit Verbänden und Naturnutzern

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden sowie mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft pflegen. Nähere Regelungen trifft Abschnitt 7.

§ 9

Grundflächen der öffentlichen Hand/private Grundflächen

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben bei der Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in vorbildlicher Weise zu erfüllen und sollen ökologisch wertvolle Flächen vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung stellen.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 10

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die §§ 1 und 2 gelten unmittelbar.

ZWEITER ABSCHNITT

Natur- und Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 11

Natur- und Umweltbeobachtung

(1) Die Natur- und Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Zweck der Natur- und Umweltbeobachtung ist, flächendeckend den allgemeinen Zustand des Naturhaushaltes, seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt sowie Art, Umfang und Auswirkungen von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes fortlaufend und umfassend zu ermitteln, zu dokumentieren, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Natur- und Umweltbeobachtung. Sie stimmen ihre Maßnahmen der ökologischen Natur- und Umweltbeobachtung nach Absatz 1, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Rahmengesetzen des Bundes, miteinander ab.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit faßt die Daten aus der Natur- und Umweltbeobachtung, die im Rahmen der Landschaftsplanung erhobenen Daten, die über Schutzgebiete nach den §§ 27 bis 36 gewonnenen Daten und Erkenntnisse sowie die durch eigene Erhebung gewonnenen Informationen und Daten in Zusammenarbeit mit den Ländern in einem Umweltinformationssystem „Ökologische Umweltbeobachtung“ zusammen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von 24 Monaten einen Natur- und Umweltbericht vor.

(5) Die Ergebnisse der Natur- und Umweltbeobachtung sind für die naturschutzrechtliche Fachplanung der §§ 14 bis 17 in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und von der naturschutzrechtlichen Fachplanung zu berücksichtigen.

(6) Die in der ökologischen Umweltbeobachtung des Bundes erfaßten Informationen und Daten stehen den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie den nach § 58 anerkannten Vereinen für ihre satzungsmäßigen Aufgaben kostenlos zur Verfügung.

(7) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

(8) Bund und Länder fördern die private Natur- und Umweltbeobachtung und berücksichtigen deren Erkenntnisse bei ihrer Berichterstattung sowie bei der Planung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen.

§ 12

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, als spezielle Gesamtplanung die erforderlichen Ziele, Leitbilder und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf Biotop- und Artenschutz, den Schutz der Naturgüter und die landschaftsbezogene Erholung flächendeckend auf Bundes-, Länder-, Regional- und Gemeindeebene darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidung sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen dar.

(2) Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind verbindliche Leitlinien für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe planungsrechtlicher Vorschriften der Länder. Abweichungen von den Vorgaben der Landschaftsplanung sind darzustellen und zu begründen. Bei Abweichungen soll das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt werden. Naturschutzverbände und Betroffene sind über Abweichungen von den Vorgaben zu unterrichten und anzuhören.

§ 13

Inhalte und Ablauf der Landschaftsplanung

(1) Die Grundlagen, Ziele, Leitbilder, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung sind im Bundeslandschaftsprogramm, in Landeslandschaftsprogrammen, Regionalen Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen. Die Landschaftsplanung umfaßt dabei

1. die Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft, der vorhandenen Konflikte einschließlich der Auswirkungen vergangener Raumnutzungen;
2. die konkretisierten Ziele und Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für den Planungsraum;
3. die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf den zu erwartenden Zustand einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen und den sich daraus ergebenden Konflikten. Der abschließende Planungsschritt beinhaltet eine Konfliktanalyse mit den gegenwärtigen und voraussehbaren neuen Raumnutzungsansprüchen.

(2) Die Landschaftsplanung berücksichtigt insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen

1. zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft;

2. zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4;

3. zum Schutz, zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten, der in § 33 genannten Biotope und der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen;

4. zum Schutz, zur Erhaltung und Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima;

5. zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften sowie Landschaftsteilen von besonderer Eigenart und Schönheit;

6. zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung.

(3) Bundeslandschaftsprogramm, Landeslandschaftsprogramm, Regionale Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne zeigen Möglichkeiten der naturverträglichen Naturnutzung insbesondere für Landwirtschaft und Siedlungserweiterung auf. Sie zeigen auch Möglichkeiten auf, wie die anderen Behörden gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit verwirklichen können, soweit sie nicht schon für diese verbindlich sind.

(4) Die Länder können weitere Inhalte der Landschaftsplanung bestimmen.

§ 14

Bundeslandschaftsprogramm

(1) Die bundesweiten Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einem Bundeslandschaftsprogramm dargestellt. Das Bundeslandschaftsprogramm stellt die überregionalen, länderübergreifenden Planungsgrundlagen dar. Es enthält Angaben zum Schutz und zur Weiterentwicklung großflächiger Ökosysteme und deren überregionaler Vernetzung für das gesamte Bundesgebiet. Es beinhaltet Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, und stellt die zusammenhängenden Schutzgebiete des europäischen Schutzsystems „Natura 2000“ dar. Das Bundeslandschaftsprogramm soll auch Aussagen über die organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Erfordernisse und Auswirkungen der internationalen Verpflichtungen enthalten. Bei der Aufstellung sind die Länder, die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 58 anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.

(2) Die raumbedeutsamen Inhalte des Bundeslandschaftsprogramms sind nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes in das Bundesraumordnungsprogramm zu übernehmen.

(3) Die im Bundeslandschaftsprogramm vorgesehenen Planungen sind mit den betroffenen Ländern abzustimmen.

(4) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht zum Bundeslandschaftsprogramm vor, der über den Stand von Naturschutz und Landschaftspflege informiert und den Vollzug des Bundeslandschaftsprogramms darstellt.

§ 15

Landeslandschaftsprogramme

(1) Die landesweiten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden in Landeslandschaftsprogrammen als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Landeslandschaftsprogramme legen für die verschiedenen Naturräume des Planungsgebiets Leitbilder und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 58 anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen. Die für die Landschaftsplanung zuständigen Behörden sind bei der Erstellung oder Änderung der Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes zu beteiligen.

(3) Die Länder können weitere Bestimmungen über die Aufstellung von Landeslandschaftsprogrammen festlegen.

§ 16

Regionale Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile des Landes in Regionalen Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, dargestellt. Der Regionale Landschaftsrahmenplan als überörtliche Fachplanung hat die Vorgaben und Leitbilder aus dem Landeslandschaftsprogramm räumlich zu konkretisieren. Bei der Aufstellung sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die Kreise und Gemeinden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die nach § 58 anerkannten Naturschutzverbände sowie örtlich und regional tätige Naturschutzvereine zu beteiligen.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme und Pläne der (Regierungs-)Bezirks- bzw. Regionalebene aufgenommen. Die für die Landschaftsplanung zuständigen Behörden sind an der Erstellung oder Änderung der Programme und Pläne der Bezirks- bzw. Regionalebene zu beteiligen.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Be-

reich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftsrahmenpläne.

(4) Die Länder können weitere Bestimmungen über die Aufstellung Regionaler Landschaftsrahmenpläne festlegen.

§ 17

Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unter Beachtung der Zielbestimmungen der Landeslandschaftsprogramme und der Regionalen Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen als Fachplan darzustellen. Die Länder können bestimmen, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Landschaftsplanes im Einzelfall abgesehen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Anforderungen des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordern. Die Länder regeln das Verfahren der Aufstellung und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne. Bei den von den Ländern bestimmten Verfahren sind Darstellungen der Landschaftspläne als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufzunehmen.

(2) Die Länder bestimmen die für die Aufstellung der Landschaftspläne zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 58 anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

§ 18

Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 15 bis 17 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 und 2 in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet nicht erschwert wird.

(2) Ist eine die Grenzen eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach §§ 15 und 16 und die erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

DRITTER ABSCHNITT

Eingriffe in den Naturhaushalt, in Natur und Landschaft

§ 19

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder

Nutzung von Grundflächen sowie Einwirkungen auf Grundwasser, Gewässer und Luft durch die der Naturhaushalt, die Naturgüter, die Funktions- und Ertragsfähigkeit des Bodens, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder das Klima erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden können.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere die Errichtung von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen;
2. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen einschließlich Sedimenten aus Seen, Teichen oder Flüssen;
3. die Vornahme selbständiger Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn Natur und Landschaft dadurch in erheblichem Maß beeinträchtigt werden;
4. die selbständige Beseitigung der Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, wenn Natur und Landschaft dadurch in erheblichem Maß beeinträchtigt werden;
5. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern;
6. das Aufstauen, Umleiten, die Entnahme sowie die Veränderung der Güte des Grundwassers oder das Absenken des Grundwasserspiegels;
7. die Umwandlung von Wald.

(3) Das Nähere regeln die Länder. Die Länder können insbesondere bestimmen, daß sonstige Einwirkungen als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Sie können auch bestimmen, daß für bestimmte Biotope und Lebensräume bestimmte Eingriffe grundsätzlich untersagt sind.

(4) Die im Sinne von § 6 dieses Gesetzes naturverträgliche land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Naturnutzung auf bestehenden derartig genutzten Flächen ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(5) Als Eingriffe gelten auch Baumaßnahmen, die dem Umweltschutz zugute kommen, Anlagen der Erneuerbaren Energien, Veranstaltungen und militärische Übungen im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches) außerhalb der zugelassenen Einrichtungen, wenn von ihnen Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgehen können.

(6) Schutzvorschriften für bestimmte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

§ 20

Genehmigung von Eingriffen

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn

1. der Verursacher eines Eingriffs nicht auf einen für den Naturschutz weniger wichtigen Standort ausweichen kann oder das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise erreicht werden kann und
2. der Verursacher eines Eingriffs die Beeinträchtigungen der Natur so gering wie möglich hält und
3. ein den Naturschutz überwiegendes öffentliches Interesse an dem Eingriff vorliegt.

Mit der Erteilung der Genehmigung ist der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ort des Eingriffes in vollem Umfang im Sinne des § 21 auszugleichen oder bei nicht vorhandener Ausgleichsfähigkeit Ersatzmaßnahmen gemäß § 21 vorzunehmen. Bei Anlagen der erneuerbaren Energien liegt ein überwiegendes Interesse im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 regelmäßig vor.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. dem Eingriff andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Ziele und Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung entgegenstehen oder
2. als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten unersetzbar sind.

(4) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich wegfallen und ohne die Aufhebung das öffentliche Interesse gefährdet würde oder
2. der Verursacher die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

Das Nähere, insbesondere den Ausgleich eintretender Vermögensnachteile für den Betroffenen, regeln die Länder.

(5) Die Länder treffen Regelungen über die Geltungsdauer der Genehmigungen.

(6) Ein Eingriff in Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

1. eine Prüfung auf Verträglichkeit im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates erfolgt ist,
2. die Öffentlichkeit angehört wurde,

3. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
4. die globale Kohärenz des Europäischen Ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ gewährleistet ist,
5. zuvor von der nach § 23 zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union eingeholt worden ist.

Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen und die Kommission ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(7) Befinden sich in dem vom Eingriff betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten des europäischen Netzes „Natura 2000“, darf der Eingriff nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit er

1. zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder
2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. wegen seiner im übrigen maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

notwendig ist.

§ 21

Ausgleich, Ersatz und Ersatzzahlungen

(1) Ausgeglichen sind die Folgen eines Eingriffes, wenn nach seiner Beendigung oder in einer von der Naturschutzbehörde zu bestimmenden Frist keine erheblichen oder dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 19 Abs. 1 zurückbleiben und das Landschaftsbild so wiederhergestellt ist, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht (Ausgleichsmaßnahmen). Die Genehmigungsbehörde kann abweichende Anforderungen an die Gestaltung des Zustandes nach dem Eingriff stellen, um Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen herzustellen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen soll den Programmen und Plänen nach den §§ 16 und 17 Rechnung tragen.

(2) Ist ein Eingriff zuzulassen oder durchzuführen, obwohl erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen nicht auszugleichen sind, ist der Verursacher zu verpflichten, die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersatzmaßnahmen sollen in engem räumlichen Bezug zum Eingriff stehen, soweit dies nicht die Lebensraumfunktionen innerhalb der Ersatzmaßnahme beeinträchtigt. Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung der Ersatzmaßnahmen vor der Durchführung des Eingriffes verlangen.

(3) Soweit die Folgen nicht ausgleichbarer Eingriffe auch durch Ersatzmaßnahmen nicht oder erst zeitlich versetzt wiedergutzumachen sind, hat der Verursacher für den der Natur und Landschaft zuge-

fügten Schaden eine Zahlung in Geld zu leisten (Ersatzzahlung). Das Aufkommen ist für Maßnahmen zu verwenden, durch die Natur und Landschaft in dem vom Eingriff betroffenen Raum verbessert werden.

(4) Die Länder regeln die näheren Bestimmungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Länder treffen weitergehende Regelungen über Bemessung der Ersatzzahlungen, das Verfahren der Erhebung und zur Verwendung von Ersatzzahlungen. Aus den Ersatzzahlungen kann ein Naturschutzfonds eingerichtet werden.

(5) Die im Rahmen dieser Vorschriften festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer weiteren Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.

§ 22

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden die Fortsetzung des Eingriffes und die Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Kann der Eingriff nach § 20 Abs. 1 und 2 nicht genehmigt werden, so ist der Verursacher zu verpflichten, den alten Zustand wieder herzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verursacher zu Ersatzmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 oder zu einer Ersatzzahlung nach § 21 Abs. 4 zu verpflichten. Wird zur Abwendung einer Gefahr in Natur und Landschaft eingegriffen, so ist der Verursacher der Gefahr Verantwortlicher.

§ 23

Verfahren

(1) Ist für einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung oder eine sonstige Entscheidung vorgeschrieben, so soll die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe entscheiden, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft müssen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen vorgeschrieben sind, rechtzeitig vorher den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden angezeigt werden. Dies gilt auch für Entscheidungen, die auf Grund der Bauleitplanung getroffen werden.

(2) In Planfeststellungsverfahren sowie in den Fällen, in denen eine Bundesbehörde oder im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbe-

hörde zuständig ist, sollen die Entscheidungen nach den §§ 20 bis 21 im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen.

(3) Bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans vorgenommen werden sollen, hat der Planungsträger die sich aus § 21 ergebenden Anforderungen und Maßnahmen im Fachplan oder einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verursacher des Eingriffs einen landschaftspflegerischen Begleitplan verlangen, wenn dies wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.

(4) Will eine Bundesbehörde von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, soll sie die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege treffen.

§ 24

Kontrolle und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist für die Anlage und die Pflege von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verantwortlich.

(2) Die für den Eingriff zuständige bzw. für die Festsetzung verantwortliche Naturschutzbehörde überwacht die Durchführung der mit der Genehmigung des Eingriffs ausgesprochenen Verpflichtung gemäß § 21.

(3) Die Länder treffen Regelungen zur Erfassung der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen. Art und Weise der Erfassung sowie Zugang für Behörden, Einrichtungen des Landes, kommunalen Gebietskörperschaften und nach § 58 anerkannten Naturschutzverbänden regeln ebenfalls die Länder.

VIERTER ABSCHNITT

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 25

Allgemeine Vorschriften

(1) Natur und Landschaft sowie die Naturgüter sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dies gilt für alle Teile von Natur und Landschaft.

(2) Teile von Natur und Landschaft können zu

1. Nationalparks, als Schutzgebietskategorie international bedeutender Naturlandschaften mit dem Hauptziel des Schutzes von nutzungsfreien Landschaften, des Prozessschutzes und dem Forschen und Beobachten der Entwicklungen solcher Landschaften und

2. Biosphärenparks, als Schutzkategorie für national bedeutenden Kulturlandschaften mit dem Ziel einer naturverträglichen Naturnutzung und einer eigenständigen Regionalentwicklung sowie

3. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparks,

4. zu geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern bei herausragender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege auf Grund örtlicher naturräumlicher Gegebenheiten

erklärt werden. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand und den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu. Die Erklärung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. das Verfahren nach Absatz 1 und 2;
2. die einstweilige Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft;
3. die Registrierung und die Überwachung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Erklärungen zum Nationalpark und Biosphärenpark ergehen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) Flächen, für die auf Grund einer Biotopkartierung eine zukünftige Schutzgebietsausweisung in Betracht kommt, können von der zuständigen Behörde nach Maßgabe näherer Bestimmungen für eine zu bestimmende Dauer vorläufig zu schutzwürdigen Flächen erklärt werden.

(6) Bund und Länder fördern die Umwandlung von Truppenübungsplätzen und sonstigen ehemals militärisch genutzten Grundflächen zu Schutzgebieten.

(7) Für die nach den §§ 26 bis 28 und den §§ 31 bis 34 festgesetzten Gebiete ist eine Veränderung nur zulässig, wenn sie mit dem Erhaltungsziel dieses Gebietes übereinstimmen. Alle Maßnahmen, die in diesen Gebieten vorgenommen werden, sind auf ihre Verträglichkeit mit dem Erhaltungsziel des Schutzgebietes zu untersuchen. Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden.

(8) Bei der Ausweisung von geschützten Gebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den §§ 26 bis 32 sollen die Erfordernisse eines möglichst weitgehenden Zusammenhanges und einer Vernetzung der einzelnen Schutzgebiete der verschiedenen Schutzkategorien beachtet werden.

(9) Steht die jeweilige Schutzgebietserklärung der Errichtung und Nutzung von Anlagen der erneuer-

baren Energien nicht entgegen, sind diese zu genehmigen.

§ 26

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Schutzgebiete oder Teile von Schutzgebieten der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In der Ganzheit oder in einzelnen Teilen von Naturschutzgebieten soll der ungestörte Naturablauf gewährleistet werden, wenn dies dem Schutzzweck dient.

§ 27

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen oder sich dahin entwickeln lassen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Zustand befinden,
4. vornehmlich der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestandes und
5. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme und
6. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch ihre Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Alle dem Schutzzweck zuwiderlaufenden oder den Schutzzweck gefährdenden Handlungen sind zu unterbinden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke oder Teile von Nationalparks der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Länder treffen Regelungen über die Verwaltung der Nationalparke und zur Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen.

§ 28

Biosphärenparke

(1) Biosphärenparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend aus vielfältigen Kulturlandschaften und natürlichen Landschaftsformen bestehen,
3. nationale Bedeutung besitzen,
4. einzigartige Gemeinschaften oder Flächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft aufweisen,
5. die verschiedene naturverträgliche Naturnutzungen ohne Beeinträchtigung der Schutzziele zulassen.

(2) Biosphärenparke dienen als Modellregionen für

1. die Förderung und Erhaltung der natürlichen und der durch dauerhaft naturverträgliche Landnutzung entstehende Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, Tierrassen und Pflanzensorten;
2. Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, umwelt- und naturverträgliches Verhalten zu fördern;
3. die Förderung und Erhaltung dauerhaft naturverträglicher Landnutzungsformen sowie der Vermarktung der dadurch entstehenden Produkte und Dienstleistungen;
4. die Förderung und Erhaltung regionaltypischer Eigenarten, insbesondere von Architektur, Kultur, Landschaftsformen und Handwerk;
5. ein ausgewogenes Nebeneinander von menschlichem Wirtschaften und ungestörter natürlicher Dynamik auf Flächen ohne direkte menschliche Eingriffe;
6. die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung der erneuerbaren Energien.

(3) Biosphärenparke gliedern sich in Entwicklungs-, Pflege- und Kernzonen. Die Kernzonen besitzen den Status eines Naturschutzgebietes.

(4) Biosphärenparke, die über die Anforderungen nach Absatz 1 hinaus für bestimmte Landschafts- oder Ökosystemtypen repräsentativ sind, können die zusätzliche Auszeichnung „UNESCO-Biosphärenreservat“ tragen. Die Länder schlagen der UNESCO den Anforderungen entsprechende Gebiete im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor.

§ 29

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung oder
4. für die Erhaltung traditioneller und extensiver Landnutzungsformen

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern und den Artenbestand negativ beeinflussen können oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Beim Erlaß von Bestimmungen nach Satz 1 sind die Regelungen zur naturverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft des § 6 für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu beachten.

§ 30

Naturparke

(1) Naturparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großflächig sind,
2. überwiegend Landschafts- oder Naturschutzgebiet sind oder als solche ausgewiesen werden sollen,
3. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen,
4. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung, insbesondere wegen ihrer Eigenart und Schönheit, für eine naturverträgliche Erholung besonders eignen und
5. nach den Grundsätzen und Zielen der Landschaftsplanung für die Erholung vorgesehen sind, soweit der Erholungszweck nicht die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschränkt.

(2) Sie sollen entsprechend ihrem Erholungszweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert und entwickelt werden.

§ 31

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder Eigenart,
3. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen oder
4. als Element eines Biotopverbundsystemes zu dessen Schaffung, Erhaltung oder Ausweitung

erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung, Beeinträchtigung oder Zerstörung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 32

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Verbesserung des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder
5. als Element eines Biotopverbundsystemes zu dessen Schaffung, Erhaltung oder Ausweitung

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

(3) Die Länder können nach Maßgabe dieses Gesetzes Landschaftselemente bestimmen, die als geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

§ 33

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder dauerhaften Beeinträchtigung

gung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Wattflächen, Salzwiesen, Seegraswiesen, naturnahe Dünen und Strandwälle, Fels- und Steilküsten, Binnen- und Küstendünen, natürliche Salzstellen im Binnenland, Boddengewässer;
2. Moore, Klein- und Großseggen Sümpfe, Röhrichte, binsen- und seggenreiche Naßwiesen;
3. Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte einschließlich ihrer Mündungsbereiche und Altarme, naturnahe stehende Kleingewässer und Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Die Ufervegetation ist jeweils mit eingeschlossen;
4. Bruch-, Moor-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder mit ihrer Mantel-, Saum- und Verlichtungsvegetation sowie andere Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften;
5. Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume;
6. naturnahe Feldhecken, Knicks und Feldgehölze sowie natürliche Waldränder;
7. offene Felsbildungen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Felsrasen, Felsheiden;
8. alpine Rasen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich;
9. Trocken- und Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen, Staudenfluren, magere Frisch- und Bergwiesen, Borstgrasrasen, Schwermetallfluren, Wacholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden;
10. Streuobstwiesen;
11. sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 20 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind;
12. in der freien Landschaft befindliche Steintrümpfe, naturnahe Hohlwege und Trockenmauern.

Die Länder sollen Verzeichnisse dieser Biotope erstellen. Sie können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Werden Ausnahmen zugelassen, sind Maßnahmen nach § 21 anzuordnen. Handelt es sich bei den Biotopen zugleich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete oder um Bestandteile solcher Gebiete, die für ihre Erhaltungsziele oder ihren Schutzzweck maßgeblich sind, dürfen Ausnahmen nur aus den in § 20 Abs. 6 und 7 genannten Gründen zugelassen werden.

(3) Die Länder treffen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geeignete Maßnahmen, um die ökologische Beschaffenheit und die

räumliche Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Biotope dauerhaft zu erhalten.

(4) Die Naturschutzbehörden teilen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschütztes Biotop befindet oder ob ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 verboten ist.

§ 34

Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission zu benennenden Gebiete nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Die Auswahl der Gebiete erfolgt im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Die ausgewählten Gebiete werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission benannt.

(2) Die Länder erklären

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Liste und nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG,
2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der Kommission benannt worden sind,

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1 und 2. § 25 Abs. 2 gilt mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben.

(3) Die Erklärung soll auch die für den Schutz erforderliche Umgebung einbeziehen. Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß den Anforderungen des Artikels 6, bei Europäischen Vogelschutzgebieten des Artikels 6 Abs. 2 bis 4, der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Insbesondere sind Maßnahmen innerhalb der Gebiete, die im Regelfall zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, zu untersagen. Erforderliche Nutzungsbeschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch vertraglich vereinbart werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes ausreicht. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Sind Gebiete im Sinne des Absatzes 2 bereits unter Schutz gestellt, sind die Schutzvorschriften, soweit erforderlich, an die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen anzupassen. Handelt es sich um bereits gesetzlich geschützte Gebiete, ist eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 25 Abs. 2 nur erforderlich, wenn ohne solche weiterge-

henden Anforderungen der Richtlinie nicht entsprechen werden kann.

(5) Bis zur Unterschutzstellung sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete einstweilig sicherzustellen, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu entsprechen. Einstweilig sicherzustellen sind auch Konzertierungsgebiete, soweit Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie dies erfordern.

(6) Die Länder treffen Vorkehrungen, um die Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sicherzustellen.

§ 35

Zeitlich befristete Schutzgebiete

(1) Die Länder können zeitlich befristete Schutzgebiete ausweisen, wenn es zur Erfüllung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Insbesondere zur Sicherstellung der Jungtieraufzucht, während Balzzeit, Wanderungen oder der Rast bestimmter Arten können Befahrungs- und Betretungsverbote sowie Nutzungseinschränkungen in betroffenen Gebieten ausgesprochen werden.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften, die eine kurzfristige Ausweisung zeitlich befristeter Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Erfüllung des Schutzzweckes erlassen.

§ 36

Kennzeichnung und Bezeichnung

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenparke und Naturparke sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Naturdenkmal“, „Nationalpark“, „Biosphärenpark“, „UNESCO-Biosphärenreservat“ und „Naturpark“ dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

(3) Darüber hinaus können Gebiete, die nach diesem Abschnitt zu schützen sind, mit Prädikaten wie „Natura 2000“-Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder „Bedeutendes Vogelschutzgebiet“ gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder „International bedeutsames Feuchtgebiet“ gemäß dem Übereinkommen über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung oder „Gebiet des Weltkulturerbes“, gemäß der Übereinkunft zur Erhaltung des Weltkulturerbes oder „Schutzgebiet Europäischer Wildtiere“ gemäß der Übereinkunft zum Schutz Europäischer Wildtiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) oder „Schutzgebiet wandernder Tierarten“ ge-

mäß der Übereinkunft zum Schutz wandernder Arten wildlebender Tiere (Bonner Konvention) gekennzeichnet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 37

Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, der Pilze und Flechten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten, Pilze und Flechten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein. Der Erhaltung von Arten ist Vorrang vor Ansiedlung zu gewähren.

(2) Die Lebensräume und Lebensstätten der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten, Pilze und Flechten sind außer durch Maßnahmen nach dem Zweiten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes auch durch andere geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(3) Bund und Länder unterstützen und fördern die internationalen Bemühungen und Verpflichtungen im Artenschutz.

§ 38

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Alle wildlebenden Tier- und wildwachsenden Pflanzenarten, einschließlich aller wildwachsenden Pilz- und Flechtenarten im Sinne des Gesetzes gelten als geschützt.

(2) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere ohne wichtigen Grund zu beunruhigen oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. ohne wichtigen Grund wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten oder ihre Bestände auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
3. Lebensstätten von wildlebenden Tieren oder wildwachsenden Pflanzen, Pilze und Flechten vorsätzlich oder fahrlässig zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

4. wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, Pilze und Flechten in Besitz zu nehmen, zu verkaufen oder auszutauschen, sie zum Verkauf oder Austausch vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern, sie zu erwerben oder sonst in Verkehr zu bringen;
5. Tiere, Pflanzen, Pilze und Flechten einschließlich gentechnisch veränderter Tiere, Pflanzen, Pilze und Flechten, wildlebender und nicht wildlebender Arten ohne Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde in der freien Natur anzusiedeln. Dies gilt nicht für den Anbau von konventionell gezüchteten Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Soweit gentechnisch veränderte Tiere oder Pflanzen ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden sollen, ist zudem eine Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik einzuholen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, Flechten oder Pilze von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und den Verboten des § 38 Abs. 2 auszunehmen (Bundesartennutzungsverordnung). Insbesondere ist in dieser Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Befugnis auf einem bestimmten Gebiet Tiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben, sie zu befischen und sie sich anzueignen;
2. der Handel, die Haltung, das Inverkehrbringen, das Feilhalten von wildlebenden Tieren oder Pflanzen oder Teilen davon;
4. Ausnahmen für wissenschaftliche oder Lehrzwecke;
5. die Befugnis, sich Einzelexemplare bestimmter einheimischer wildlebender Tierarten zur Haltung, insbesondere zur kurzfristigen Beobachtung, vorübergehend anzueignen;
6. die Befugnis, sich Einzelexemplare bestimmter einheimischer Pflanzen- und Pilzarten oder von Teilen davon aufzusammeln und sich anzueignen;
7. die Befugnis, sich bestimmte Tier- und Pflanzenarten zum persönlichen Gebrauch anzueignen;
8. die Einfuhr, die Herstellung, der Besitz, das Anbieten, Feilhalten, Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere bekämpft, gefangen oder getötet werden können.

(4) In der Bundesartennutzungsverordnung kann abweichend von Absatz 2 geregelt werden, daß

1. tot aufgefundenen Tiere und Pflanzen der Natur entnommen werden können und an die von der

nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben sind;

2. in bestimmten Fällen verletzte oder kranke Tiere aufgenommen werden können, um sie gesund-zupflegen.

(5) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung des Absatzes 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

(6) Die Länder können weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fische-rei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. zum Zwecke der den Naturschutz fördernden Forschung, der Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Arten- und Biotop-schutzes nicht entgegen stehen.

§ 39

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Zusammen mit den Genehmigungen soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder, insbesondere können sie die Genehmigungen von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen oder Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 40

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutz-warte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnun-

gen, die ihnen zum verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 41

Ein- und Ausfuhr

(1) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 5 Abs. 1 oder Abs. 2, Artikel 10 oder Artikel 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente aus einem Drittland einzuführen, in ein Drittland auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.

(2) Als vorgeschriebene Dokumente im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. im Falle der Einfuhr von Tieren und Pflanzen der nicht im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten auch eine Einfuhrbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung;
2. im Falle der Ausfuhr von Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, auch
 - a) eine Bescheinigung nach Artikel 22 e der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344, S. 1) oder
 - b) ein Pflanzengesundheitszeugnis.

Die Einfuhrbescheinigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente aus einem Mitgliedstaat einzuführen oder in einen Mitgliedstaat auszuführen.

(4) Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 2 anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(5) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden nach § 38 geschützten Arten ohne Genehmigung nach § 43

ein- oder auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen ein- oder ausgeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß

1. im Falle des Absatzes 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen;
2. im Falle des Absatzes 5 die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig gezüchtet oder durch Anbau oder aus anerkannten Projekten naturverträglicher Nutzung gewonnen worden sind.

Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig. Im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

§ 42

Ermächtigungen zum Erlaß weiterer Ein- und Ausfuhrvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr

1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, oder bestimmter Population solcher Arten abweichend von § 38 Abs. 1 oder Abs. 3 allgemein zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 43 abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist;
2. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 43 abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist;
3. von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, von der Vorlage der nach diesem Über-

einkommen vorgeschriebenen Dokumente abhängig zu machen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) § 41 Abs. 7 gilt entsprechend für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1. Für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch § 41 Abs. 6 entsprechend.

§ 43

Ein- und Ausfuhrgenehmigungen

(1) Eine nach § 41 Abs. 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 1 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
3. Tiere und Pflanzen, die im Rahmen von anerkannten naturverträglichen, nachhaltigen Nutzungsformen gewonnen worden sind,
4. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,
5. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,

erteilt.

(2) Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere und Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und

1. im Falle der Einfuhr

- a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme, den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art hiervon nicht nachteilig beeinflußt wird,
- b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und daß die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,
- c) die Ausfuhr aus dem Herkunftsland in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsvorschriften erfolgt ist und
- d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder Verbreitung heimischer wildlebender Tiere oder Pflanzenarten oder von Popu-

lationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen;

2. im Falle der Ausfuhr

- a) lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitungen für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und
- b) keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das Muster für Vordrucke bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

§ 44

Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
2. das Bundesamt für Naturschutz entsprechend seiner Zuständigkeit im Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

(2) Wissenschaftliche Behörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Naturschutz.

(3) Zuständig sind ferner

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in dem Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, den Artikeln 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,

2. die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden, für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt,
4. das Bundesamt für Naturschutz entsprechend seinen Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben.

(4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 43 oder einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 3 für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr ist das Bundesamt für Naturschutz entsprechend seinen Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 45

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann das Bundesministerium der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere

und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 46

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 5 einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 45 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 41 Abs. 2 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 47

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhrbeschränkung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle den Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstige Verkehrsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und einer Einziehung zulässig sind.

§ 48

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsform oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweise nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung.

(3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 47 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 49

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 44 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen, der ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 50

Sonstige Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt mit Zustimmung des Bundesrates, Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der nach § 38 geschützten Arten oder der im Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach dem Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen,

4. die Überprüfung der Aufzeichnung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- oder Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 48,
3. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstiger Verkehrsverbote,
4. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 48.

(3) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 51

Kosten

(1) Für seine Amtshandlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei festzusetzende Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend von Verwaltungskosten vom Gesetz geregelt werden.

§ 52

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

SECHSTER ABSCHNITT

Erholung in Natur und Landschaft

§ 53

Betreten der freien Landschaft

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(3) Weitergehende Vorschriften der Länder und Befugnisse zum Betreten von Teilen der freien Landschaft bleiben unberührt.

§ 54

Bereitstellung von Grundstücken

Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die eine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben und sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang unter Schutz und ermöglichen, sofern das Schutzziel und die öffentliche Zweckbindung dies erlaubt, die naturverträgliche Erholung auf diesen Grundstücken.

§ 55

Sicherung von Erholungslandschaften

Als Naturerlebnis- und Erholungsräume sollen Landschaften, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Durch biotop- und landschaftsgestaltende Maßnahmen soll die Erholungseignung ausgeräumter naturferner Landschaften aufgewertet werden. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

§ 56

Naturerlebnisräume

(1) Naturerlebnisräume sollen den Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluß des Menschen auf die Natur zu erfahren.

(2) Als Naturerlebnisräume können begrenzte Landschaftsteile anerkannt werden, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen vorrangigen Flächen für den Naturschutz

dazu eignen, den Besuchern mit Hilfe einer räumlichen Gliederung und entsprechenden Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Zusammenhänge zu vermitteln.

(3) Die nähere Ausgestaltung regeln die Länder.

SIEBTER ABSCHNITT

Kooperation, Partizipation und Mitwirkung von Verbänden

§ 57

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein, der nach § 58 dieses Gesetzes anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, ist Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten und übrigen Unterlagen zu geben,

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden;
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 14 bis 17;
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes;
4. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes sowie in Raumordnungsverfahren im Sinne des § 6a des Raumordnungsgesetzes;
5. vor Befreiung von Ver- und Geboten, die zum Schutz von Gebieten gemäß den §§ 26 bis 35 erlassen sind, sowie vor der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des § 38 Abs. 7;

6. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 19 verbunden sind;

7. vor der Bestimmung der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Bundesfernstraßen und Landesstraßen für den Regionalverkehr nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften der Länder;

8. bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen im Sinne des § 6 des Bundesberggesetzes und vor der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes.

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. § 16 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sind anzuwenden.

(2) Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(3) Die nach Absatz 1 mitwirkungsberechtigten Verbände sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die Länder können bestimmen, daß die Naturschutzverbände in Fällen, in denen sie anzuhören sind, das Recht haben, daß die Weisungen der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen sind, soweit die zuständige Naturschutzbehörde entgegen ihrer Stellungnahme entscheiden will.

(5) Die Naturschutzbehörden können juristische Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge widmen und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Zielsetzungen dieses Gesetzes bieten und nach § 58 anerkannt sind (Naturschutzverbände), auf Antrag in bestimmtem Umfang die Betreuung von nach den §§ 26, 29, 31 bis 35 geschützten Teilen von Natur und Landschaft, von Naturparks, Nationalparks und Biosphärenparks sowie bestimmte Aufgaben des Artenschutzes widerruflich übertragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden. Die Naturschutzverbände sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung sowie vor jeder erheblichen Beeinträchtigung der von ihnen betreuten Gebiete und Gegenstände zu hören.

§ 58

Anerkennung

(1) Die nach § 57 geforderte Anerkennung wird auf Antrag des rechtsfähigen Vereins bzw. des Naturschutzverbands erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit als Hauptzweck dauernd, ideell, unmittelbar und die Ziele des Naturschutzes und der Land-

- schaftspflege oder ihre wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Grundlagen fördert;
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt;
 3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist;
 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, dabei sind Art und Umfang seiner Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
 5. als gemeinnützig anerkannt ist und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist;
 6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jeder Person ermöglicht, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich im Sinne des Satzes 2 Nr. 1, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(3) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 2 wird die Anerkennung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

(4) Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist oder wenn ein Verstoß gegen die Ziele dieses Gesetzes vorliegt. Mit der Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

§ 59

Verbandsklage

(1) Ein nach § 58 Abs. 3 anerkannter Verein kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er

geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes den Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderer Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt sind, widerspricht.

(2) Unter der Voraussetzung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Verband auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(3) Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verband

1. dadurch in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und
2. sich im Falle des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 oder einer Rechtsvorschrift nach Absatz 2 in der Sache geäußert hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(4) Das Klagerecht nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die behördliche Entscheidung auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens ergangen ist oder in einem solchen bestätigt worden ist.

§ 60

Vertragliche Vereinbarungen

Zur Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften können die Länder den Naturschutzbehörden die Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen einräumen, wenn der Schutzzweck oder die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

§ 61

Naturschutzbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung sollen bei den Naturschutzbehörden auf allen Verwaltungsstufen Beiräte aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet werden, denen auch Vertreter der regionalen Naturschutzverbände sowie der Land- und Forstwirtschaft angehören sollen.

(2) Die Beiräte haben die Aufgabe, bei Planungen und Maßnahmen, die grundsätzliche oder übergeordnete Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge berühren, bei der Ausweisung von geschützten Gebieten nach den §§ 26 bis 35 und der Erstellung von Schutzgebietsverordnungen die Naturschutzbehörde zu beraten und zur Förderung des allgemeinen Verständnisses der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes in der Öffentlichkeit beizutragen. Die Mitglieder des Beirates sind nicht an Weisungen der Behörden gebunden.

(3) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einer Stellungnahme des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirates entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Berufung, Geschäftsführung, das Initiativrecht sowie die Entschädigung der Beiräte, regeln die Länder.

(5) Aus den Beiräten können Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte) bestellt werden. Der oder die Beauftragte hat die Funktion, Ansprechpartner für die Beiräte betreffende Fragen zu sein, die kontinuierliche Wahrung und Ausführung der Aufgaben der Beiräte zu unterstützen und zwischen der Behörde und den Bürgern und Bürgerinnen zu vermitteln.

ACHTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

§ 62

Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 63

Enteignung

Die Länder erlassen Vorschriften über die Enteignung sowie die Entschädigung bei Enteignungen und einer Enteignung gleichkommenden Maßnahmen.

§ 64

Vorkaufsrecht

(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an einem Grundstück,

1. auf dem ein oberirdisches Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes liegt oder welches an ein solches angrenzt,
2. das ganz oder teilweise in einem Nationalpark, in einem Biosphärenpark, in einem Naturschutzgebiet oder einem Gebiet liegt, daß einstweilig sichergestellt ist,
3. auf dem sich ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet oder ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt ist,

4. auf dem sich eingetragene, gesetzlich geschützte Biotope befinden.

(2) Das Vorkaufsrecht geht rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung ins Grundbuch.

(3) Die Länder können ihr Vorkaufsrecht an Träger öffentlicher Belange abtreten. Das Nähere regeln die Länder.

§ 65

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften, Eilfälle

Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Verpflichtungen.

NEUNTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Strafvorschriften, Befreiungen

§ 66

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. wildlebende Tiere, die nicht durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und den Verboten des § 38 Abs. 2 ausgenommen sind, ohne wichtigen Grund beunruhigt, fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, Lebens- und Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
2. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten, die nicht durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und den Verboten des § 38 Abs. 2 ausgenommen sind, ohne wichtigen Grund entnimmt, abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt, vernichtet oder auf sonstige Weise beeinträchtigt oder ihre Lebensstätten beschädigt oder vernichtet;
3. entgegen § 33 gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder beeinträchtigt;
4. wildlebende Tiere oder Pflanzen, die nicht durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und den Verboten des § 38 Abs. 2 ausgenommen sind, ohne wichtigen Grund in Besitz nimmt oder sie verkauft oder austauscht, transportiert, sie zum Verkauf oder Austausch vorrätig hält, anbietet oder befördert, sie erwirbt oder sonst in Verkehr bringt;
5. entgegen § 38 Abs. 2 Nr. 5 handelt;
6. entgegen Artikel 15 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Fang- und Tötungsgeräte gebraucht, die in Anhang VI Buchstabe a der Richtlinie aufgeführt

sind, oder die unter Buchstabe b des Anhangs VI genannten Transportmittel zum Fang oder zur Tötung verwendet;

7. entgegen des Artikels 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen gegen Artikel 5 der Verordnung einführt;
8. einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
9. der Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 und 6 nicht nachkommt;
10. den Nachweispflichten gemäß § 48 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
11. entgegen § 46 Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigen Zollstelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt;
12. entgegen § 49 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt;
13. entgegen § 49 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt.

§ 67

Höhe des Bußgeldes, Zuständigkeiten

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark
2. des § 66 Abs. 1 Nr. 4 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des § 66 Nr. 12 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - b) des § 66 Nr. 13 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des § 66 Nr. 8 bis 11,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 68

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 38 Abs. 1 und 2 Handlungen an Pflanzen und Tie-

ren, die nicht durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und den Verboten des § 38 Abs. 2 ausgenommen sind, vornimmt und dabei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 66 Abs. 1 bis 3 bezeichnete Handlung begeht, die sich auf Tiere und Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

§ 69

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 68 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 66 begangen worden, so sind

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

einzuziehen. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 70

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 71

Geldleistungen, gemeinnützige Verbände

Bei der Bestimmung des Empfängers von Geldleistungen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und § 153 a Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung sollen die Gerichte gemeinnützige Verbände, deren satzungsmäßige Aufgabe Naturschutz ist und deren Mitglieder und Mitarbeiter im Verband überwiegend ehrenamtlich tätig sind, vorrangig berücksichtigen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 72

Übergangsvorschriften

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen waren, sind nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

§ 73

Anpassung der Landesgesetze

Die Verpflichtung der Länder zur Anpassung ihrer gesetzlichen Regelungen gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen. Die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist zusammen mit den Informationen über die einzelnen Gebiete binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie der Kommission zuzuleiten. Die Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG erfolgt spätestens binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie.

Artikel 2**Änderung des Bundesjagdgesetzes**

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1018) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Tierarten) wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„§ 2

Tierarten, die bejagt werden können, werden von der Bundesartennutzungsverordnung nach § 38 Abs. 3 festgelegt.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und Wildparken wird durch die Länder geregelt. Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist verboten. Die Naturschutzbehörden können Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Ausübung der Jagd in sonstigen Schutzgebieten nach §§ 28 und 29 wird von den Ländern geregelt und kann ebenfalls verboten werden.“

Artikel 3**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I

S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Wasser ist sparsam zu verwenden.“

2. § 3 (Benutzungen) Abs. 2 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung von Gewässern gilt als Benutzung im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 23 (Gemeingebrauch) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Gebrauch von Gewässern ist so zu gestalten, daß ihre Funktionsfähigkeit als Ökosystem im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gesichert ist.“

Artikel 4**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignete sind, Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Naturgüter (im Sinne des § 3 Nr. 12 BNatschG), das Klima oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“

2. § 3 Abs. 3 wird mit folgendem Satz ergänzt:

„Luftverunreinigungen durch landwirtschaftliche Tierhaltung sowie durch Verbrennungsmotoren gelten ebenfalls als Emissionen im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, den Naturhaushalt (im Sinne von § 3 Nr. 2 BNatschG), das Klima oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.“

4. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, den Naturhaushalt (im Sinne von § 3 Nr. 2 BNatschG), das Klima

oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

5. § 21 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. um schwere Nachteile, bedeutende Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, den Naturhaushalt (im Sinne von § 3 Nr. 2 BNatSchG), das Klima oder die Nachbarschaft zu verhüten oder zu beseitigen.“

Artikel 5

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 12a wird neu eingefügt:

- „12a. Die Raumordnung dient auch zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes und hat diese maßgeblich zu beachten.“

2. § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Landschaftsplanung nach Bundesnaturschutzgesetz und der Raumordnung übereinstimmen.“

Artikel 6

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „(4) Die Bauleitplanung hat die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, der Landesplanung sowie der Landschaftsplanung zu verwirklichen.“

2. § 5 Abs. 2 wird um folgende Nummer 11 ergänzt:

- „11. die Flächen, die als Ausgleichs- oder Ersatzflächen auf Grund der Eingriffsregelung nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes festzulegen sind.“

Artikel 7

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- „(4) Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nach § 21 BNatSchG.“

2. § 15 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört, den nach § 58 BNatSchG anerkannten Verbänden, den Eigentümern sowie den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten und übrigen Unterlagen zu geben.“

3. § 48 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei Anwendung dieser Vorschriften sollen die Interessen des Bergbaus gleichrangig neben anderen privaten und öffentlichen Belangen berücksichtigt werden.“

4. § 48 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Vor Zulassung von Betriebsplänen hat die zuständige Behörde den Plan auszulegen, um Gemeinden, Betroffenen und den nach § 58 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. § 52 Abs. 2 b wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Für Vorhaben einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, muß mit dem ersten Rahmenbetriebsplan nach Absatz 2 a Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 c für das gesamte Vorhaben durchgeführt werden, es sei denn, die Bewilligung für das gesamte Bergbauvorhaben erstreckt sich

- a) auf eine Fläche von zehn Hektar oder kleiner,
- b) auf eine Fördermenge von 3000 Tonnen je Tag oder weniger.“

Artikel 8

Änderung der UVP-Verordnung Bergbau

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 b Doppelbuchstabe aa wird durch folgende Fassung ersetzt:

- „aa) Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von zwei Hektar oder mehr oder
- bb) Förderkapazität von 1 000 Tonnen oder mehr je Tag oder
- cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung.“

Artikel 9**Änderungen im Bundeswaldgesetz**

Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„Zweck des Gesetzes ist es, die Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes im bewaldeten Bereich zu verwirklichen und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Ökosystemes Wald zu sichern.“

2. § 1 Nummer 2 wird gestrichen.
3. § 1 Nummer 3 (alt) wird zu Nummer 2 (neu).
4. § 11 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Wald soll im Sinne des § 6 Abs. 3 bewirtschaftet werden. Die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind gleichzeitig die Bewirtschaftungsleitlinien für die bewaldeten Flächen.“

Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG)**

Das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz) vom 16. Oktober 1993 (BGBl. I

S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Einvernehmen mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, dem Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Naturschutz und der für Belange des Naturschutzes zuständigen Landesbehörde, und soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere.“

2. § 16 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),
2. die Bundesartenschutzverordnung nach Verabschiedung einer Bundesartennutzungsverordnung nach § 38 durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Vera Lengsfeld
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Michaela Hustedt
Steffi Lemke
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Christine Scheel
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Rainer Steenblock
Marina Steindor
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Allgemeine Vorbemerkung****1. Ausgangssituation**

Bereits in seinem Umweltgutachten von 1987 stellte der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen fest: „Die gegenwärtige Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist durch einen immer noch größer werdenden Gegensatz zwischen den in § 1 BNatSchG festgelegten allgemeinen Zielen und dem tatsächlichen ökologischen Zustand von Natur und Landschaft gekennzeichnet.“ Der Zustand von Natur und Landschaft hat sich auch nach dieser Feststellung weiter verschlechtert:

Tag für Tag werden in Deutschland 120 Hektar Fläche versiegelt, während der Anteil von Schutzgebieten kaum mehr als zwei Prozent der Fläche beträgt. Seit 1970 kamen etwa 20 000 Kilometer neue Straßen hinzu, Gebäude versiegelten 1,3 Millionen Hektar Land. Den bundesdeutschen Kraftfahrzeugen wird allein an Parkflächen etwa die Hälfte der Flächen zugestanden, die als Naturschutzgebiete in Deutschland ausgewiesen sind. Zerschneidung und Verinselung der Landschaft und Verarmung des Landschaftsbildes beschleunigen das Verschwinden von Arten und Biotopen.

Die großflächige Belastung mit Nähr- und Schadstoffen aus Verkehr, Industrie und intensiver Agrarproduktion gefährdet und zerstört wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft wie Wälder, Böden und Gewässer.

Selbst die Nationalparke und Biosphärenreservate in den neuen Bundesländern – an der Ostseeküste, an Elbe und Oder, im Harz, im Thüringer Wald und in der Sächsischen Schweiz –, vom ehemaligen Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, seinerzeit als „Tafelsilber der deutschen Einheit“ gerühmt, sind durch Autobahnen, Wasserstraßenbau, Rohstoffabbau und Massentourismus gefährdet.

Der Schutz in den dafür ausgewiesenen Gebieten ist nicht gewährleistet. Selbst in Naturschutzgebieten, der ranghöchsten Schutzkategorie, finden immer wieder starke Eingriffe oder Beeinträchtigungen statt. Eine Studie im Süden Deutschlands, die mehr als zehn Prozent der Gesamtzahl unserer Naturschutzgebiete umfaßte, ergab, daß nur 0,19 Prozent in sehr gutem, nur 21,4 Prozent in gutem, 54,3 Prozent dagegen in mäßigem, 21,2 Prozent in schlechtem Zustand waren. 2,9 Prozent der Naturschutzgebiete waren sogar völlig zerstört (Haarmann, Pretscher „Zustand und Zukunft der Naturschutzgebiete in Deutschland“, 1933).

Nach den „Roten Listen“ gilt derzeit in Deutschland rund die Hälfte aller Wirbeltierarten als in ihrem Fortbestand gefährdet. Von den Arten der Farn- und Blütenpflanzen wird rund ein Drittel als gefährdet angesehen. Bis zu zehn Prozent der Arten der verschiedenen Gruppen sind bereits ausgestorben oder verschollen. Der zunehmende Rückgang der biologischen Vielfalt, der Verlust oder die Beeinträchtigung von Arten und ihren Lebensräumen führt zu einer irreversiblen Verarmung der Natur und bedroht die Lebensgrundlagen der Menschen.

Eine kurzsichtige Landnutzungsplanung berücksichtigte weder das Vorsorge- noch das Vermeidungsprinzip. Zwischen 1950 und Mitte der 80er Jahre wurden rd. 360 000 Kilometer der Fließgewässer 3. Ordnung, d. h. der Bäche und Gräben, begradigt, mit Beton ausgegossen, mit Brettern verschalt oder in unterirdische Rohre kanalisiert. Nur noch zehn Prozent dieser Bäche fließen in ihrem ursprünglichen Bett. Die Gewässer 2. Ordnung und die Flüsse sind fast vollständig begradigt und beschleunigt. Feuchflächen in den Einzugsgebieten der Flüsse wurden trockengelegt und in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt. Ihre Speicherungsfunktion für Niederschläge ging verloren. In kurzen Abständen wiederkehrende Jahrhunderthochwasser sind die Folge dieser Eingriffe in den Wasserhaushalt und haben in Europa während der Jahreswende 1994/1995 300 000 „Umweltflüchtlinge“ aus ihren Häusern vertrieben.

Die verschiedenartigen Naturnutzungen berücksichtigen die Belange des Naturschutzes und die Konsequenzen für den Naturhaushalt nicht oder zu wenig. Naturschutzaspekte sind nicht in unserem Wirtschaften verankert. Ohne eine naturverträgliche Wirtschaftsweise kann der Erhalt der Biotop- und Artenvielfalt nicht gelingen. Der Aufteilung in einen musealen, konservierenden Naturschutz in Schutzgebieten und der uneingeschränkten Naturnutzung in den restlichen Schutzgebieten muß heute ein nutzungsintegrierender Ansatz entgegengestellt werden.

In den vergangenen Jahrzehnten hat die Ökosystem- und Naturschutzforschung erhebliche Beiträge geleistet, die zu einem besseren Verständnis der natürlichen Wechselwirkungen sowie zu neuen und konkreten Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz führten. Diese Erkenntnisse müssen Eingang in das Naturschutzrecht finden.

Auf europäischer Ebene haben sich ebenfalls wegweisende Entwicklungen vollzogen, die eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Richtlinie „Fauna, Flora, Habitate

– kurz FFH-Richtlinie), die in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie von 1979 einheitliche Maßstäbe für einen europäischen Biotop- und Artenschutz setzt. Diese EG-Richtlinie verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, Gebiete für ein gesamteuropäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ auszuweisen. Damit wird auf europäischer Ebene die Bedeutung von Biotopverbundsystemen erkannt, während sie im geltenden Bundesnaturschutzgesetz nicht einmal erwähnt werden. Die Richtlinie hätte bereits bis zum Juni 1994 umgesetzt werden müssen. Ausgerechnet im Europäischen Naturschutzjahr gehört die Bundesregierung zu den Schlußlichtern bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Selbst die neu beigetretenen EU-Staaten Schweden, Finnland und Österreich haben bereits Entwürfe in Brüssel präsentiert.

Inzwischen haben die neuen Bundesländer Naturschutzgesetze erlassen und zum Teil bereits novelliert. Auch die Novellierungstätigkeit in den alten Ländern ist rege, und es sind moderne Landesnaturschutzgesetze entstanden, hinter denen das bestehende Bundesnaturschutzgesetz weit zurückbleibt. Daher ist eine Neubestimmung der rahmenrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Von zahlreichen Seiten wurde in den vergangenen Jahren die Gesamtnovellierung des Gesetzes gefordert. Zu nennen sind beispielhaft:

- die Lübecker Grundsätze des Naturschutzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 6. Dezember 1991,
- der Beschluß der 38. Umweltministerkonferenz vom 26./27. Mai 1992 zur Verbesserung der bundesrechtlichen Grundlagen für den Naturschutz im Rahmen einer umfassenden Novellierung des BNatSchG,
- das Memorandum der deutschen Naturschutzverbände zur Novellierung des BNatSchG in der 13. Legislaturperiode vom 12. Dezember 1994,
- die Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen aus verschiedenen Jahren.

II. Wesentliche Leitlinien des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist, das BNatSchG von 1976 durch eine Neufassung abzulösen, die den gestiegenen gegenwärtigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes entspricht.

1. Die Natur als Wert an sich – medienübergreifender Ökosystemschutz

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten eine neue Richtung und neue Inhalte: Natur und Landschaft sind auch um ihrer selbst willen aus der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt heraus zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Damit wird mit der anthropozentrischen und an Nützlichkeitsabwägungen

orientierten Grundkonstruktion des geltenden Gesetzes gebrochen. Die alte Ausrichtung geht an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Funktionen und die Wechselwirkungen in Ökosystemen völlig vorbei. Nicht die Leistungs- und die Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes müssen geschützt werden, sondern die Funktions- und Regenerationsfähigkeit. Der Begriff Landschaft in der Zielbestimmung schließt sowohl natürliche als auch die durch menschliches Wirken entstandene Kulturlandschaft ein.

Die Neufassung der Ziele greift das neue Denken in ökosystemaren Zusammenhängen auf. Den Zielen des Naturschutzes werden der Ökosystemschutz und der Schutz der Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und Klima hinzugefügt. Der Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in den Vordergrund gestellt und nicht länger die bloße Leistungsfähigkeit für den Menschen. Der medienübergreifende Charakter der Neufassung und das Denken in ökosystemaren Zusammenhängen werden durch die neuen Grundsätze konkretisiert. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen und abiotischen Funktionen und Kreisläufe erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. Der Schutz vor schädlichen Stoffeinträgen wird durch Grundsätze zur Vermeidung von Luftverunreinigungen, Lärmeinwirkungen und Beeinträchtigungen des Klimas, der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers konkretisiert.

2. Nutzungintegrierter Naturschutz auf der ganzen Fläche

Die Tendenz, Naturschutzansprüche vor allem auf einzelne, ausgewählte Landschaftsteile zu beschränken, während die natur- und landschaftszerstörende Intensität der Nutzung auf der übrigen Fläche ungehindert fortschreitet, muß beendet werden. Der Naturschutz muß vom Reservatsschutz zu einem generellen Flächenschutz entwickelt werden, der in abgestufter Weise sowohl für den unbesiedelten als auch für den Siedlungsbereich zur Bewahrung und Entwicklung von Natur und Landschaft beiträgt. Die Forderung nach Naturschutz auf 100 Prozent der Fläche bedeutet, daß der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durch Freizeitaktivitäten sowie durch die Landnahme für Siedlungen und Verkehrswege grundsätzlich neu überdacht und naturverträglich ausgestaltet werden muß. Naturschutz auf der gesamten Fläche ist nur möglich, wenn die landschaftsverbrauchenden und naturbeeinträchtigenden Nutzungsformen in das Naturschutzkonzept integriert werden. Ziel des Entwurfes ist es, durch Leitlinien für eine naturverträgliche Naturnutzung Lösungen für die bestehenden Konflikte aufzuzeigen. Die geltende Freistellungsklausel des BNatSchG für die Landwirtschaft wird durch qualifizierte und wohldefinierte Anforderungen an eine naturverträgliche Landnutzung ersetzt. Durch eine extensivere Agrarproduktion auf allen Flächen können sowohl die Überschüsse an Agrarprodukten abge-

baut als auch naturverträglich gewirtschaftet werden.

Die Einrichtung einer neuen Schutzgebietskategorie der Biosphärenparke soll Modellregionen fördern, in denen ein ausgewogenes Nebeneinander und Zusammenwirken zwischen nachhaltigem menschlichen Wirtschaften und natürlicher Dynamik demonstriert werden soll. Außerdem würdigt diese Aufnahme der Biosphärenparke die Entwicklungen in den neuen Bundesländern und verbessert die rechtliche Stellung der dort eingerichteten Biosphärenreservate.

Stadtökologische Planungen und Grünflächen im besiedelten Bereich werden stärker in das Naturschutzrecht integriert und die Naturschutzbelange gegenüber zunehmender Flächenversiegelung gestärkt. Die Ansprüche der Freizeit- und Tourismusindustrie an die Bereitstellung von Natur wird zugunsten einer naturverträglichen Erholung eingeschränkt. Grundsätze, Maßnahmen und Möglichkeiten für eine naturverträgliche Erholung werden festgesetzt und erweitert. Ein Beispiel für die Ausgestaltung naturverträglicher Erholungsziele ist die Schaffung von Naturerlebnisräumen.

3. Kooperation mit Naturnutzern und Naturschutzverbänden

Allen Bürgern und Bürgerinnen wird die Pflicht auferlegt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Natur- und Landschaftsschutz beizutragen. Gleichzeitig werden neue Kooperations- und Partizipationsformen festgesetzt und das Kooperationsprinzip – die Zusammenarbeit von Bürgern und Bürgerinnen, Staat und Gemeinden – beim Naturschutz verstärkt. Die Integration von Naturschutzzielen in das Wirtschaften gelingt nur in Kooperation mit den Naturnutzern.

Dazu werden vertragliche Vereinbarungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu in das Gesetz aufgenommen.

Bewährte Partizipationsmöglichkeiten wie die Naturschutzbeiräte, die in den meisten Bundesländern existieren, werden nun auch vom Bundesgesetz anerkannt und die Möglichkeiten für neue und zusätzliche Kooperationen ausdrücklich geschaffen und gefordert.

Die Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände wird ausgeweitet, insbesondere bei der Planung von Verkehrswegen, im bergrechtlichen Zulassungsverfahren, im Raumordnungsverfahren und bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Außerdem wird die Verbandsklage für Umweltverbände eingeführt, die derzeit bereits in den meisten Landesgesetzen verankert ist.

4. Vorsorge und vorausschauende Planung

Das Vorsorgeprinzip ist im biologisch-ökologischen Bereich sträflich vernachlässigt worden. Trotz zahl-

reicher Warnungen aus der Wissenschaft ist der Landschaftshaushalt immer stärker geschädigt worden, was zu großen Verlusten in den Naturräumen aber auch zu ökonomischen Einbußen geführt hat. Das Prinzip der Vorsorge und die vorausschauende Planung für Natur und Landschaft wird verstärkt und instrumentalisiert. Als eigenständige Fachplanung soll die Landschaftsplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch für andere Planungen und Verwaltungsverfahren konkretisieren, Maßstäbe für die Umweltverträglichkeitsprüfung liefern und verbindliche Vorgaben des Naturschutzes festlegen. Die flächendeckende Landschaftsplanung wird durch Bundes- und Landeslandschaftsprogramme, regionale Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne neu geordnet und verbindlich festgeschrieben.

Bund und Länder werden zu einer medienübergreifenden und fortlaufenden ökologischen Umweltbeobachtung und Berichterstattung verpflichtet. Damit sollen negative Entwicklungen für Natur und Landschaft frühzeitig erkannt, Prioritäten für praktisches Handeln aufgezeigt und Gefahren für Natur und Landschaft wirkungsvoll begegnet werden.

5. Effektiver Arten- und Biotopschutz

Der Biotopschutz soll durch die Einrichtung von Biotopverbundsystemen verbessert werden. Der großflächige Schutz bedeutender Lebensräume wird auch durch die Zielvorgabe für Vorrangflächen für den Naturschutz verwirklicht, die mindestens 15 Prozent der Fläche der Bundesrepublik umfassen sollen. Sämtliche wichtige und gefährdete Biotope werden in einer umfangreichen Liste erfaßt und unter Schutz gestellt.

Um den bestehenden Vollzugsdefiziten zu begegnen, werden Instrumente der Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten eingeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz schützt bestimmte, d.h. seltene oder bedrohte Arten lediglich vor direktem Zugriff. Diese enge Schutzzielbestimmung wird erweitert, indem das derzeitige Verbotlisten-System für den Artenschutz auf ein System von Erlaubnislisten (Positivlisten) umgestellt wird, welche die Arten auflisten, die ohne Bestandsgefährdung und tierschutzrechtliche Bedenken genutzt werden können.

6. Verbesserte Instrumente

Das wichtigste Instrument des Naturschutzrechtes, die Eingriffsregelung, wird entscheidend verbessert und gestärkt. Die Definition des Eingriffes wird auf stoffliche Einträge ausgeweitet und ein klarer Katalog von Maßnahmen festgelegt, die als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten. Damit soll der Vollzug der Eingriffsregelung erleichtert werden. Die Eingriffsgenehmigung im Naturschutzrecht wird zum eigenständigen Genehmigungsverfahren aufgewertet und das Gewicht der Belange des Natur-

und Landschaftsschutzes wird gestärkt. Die Vorschrift zum gleichartigen und gleichwertigen Ausgleich wird eingeführt. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft muß künftig der Verursacher nachweisen, daß eine alternative Standortwahl mit geringerer Beeinträchtigung der Natur nicht möglich war. Dadurch trägt der Entwurf zur Stärkung des Verursacherprinzips bei. Zur Beseitigung der bestehenden Vollzugsprobleme soll die Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen.

7. Der neue Rahmen des Bundes

Gemäß Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG fällt der Regelungsgegenstand des BNatSchG unter die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Artikel 75 GG wurde im Rahmen der Verfassungsreform 1995 novelliert und die Absätze 2 und 3 neu hinzugefügt. Gemäß dem neu eingefügten Absatz 2 dürfen Rahmenvorschriften „nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten“. Die Einfügung des Artikels 75 Abs. 2 GG diente dem Ziel, den Verlust der Gesetzgebungskompetenzen der Länder in den vergangenen Jahrzehnten auszugleichen und den Föderalismus zu stärken. Dies bedeutet, daß der Bund den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vollständig oder nahezu vollständig regeln darf. Vielmehr muß das vom Bund erlassene Gesetz ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig und auf eine solche Ausfüllung durch die Länder angelegt sein. Die Rechtssätze des BNatSchG müssen sich an die Länder richten, dürfen also weder gegenüber Behörden oder Bürgern unmittelbare Rechte und Pflichten begründen. Dazu bedarf es vielmehr der Umsetzung des Bundesrechts durch die Landesgesetzgeber in Landesrecht. Aus Artikel 75 Abs. 2 GG folgt auch die grundsätzliche Unzulässigkeit, das Rahmengesetz durch bundesrechtliche Rechtsverordnungen auszufüllen. Nur ganz ausnahmsweise ist eine bundesrechtliche Rechtsverordnung zulässig. Aufgrund dieser Rechtslage konnten zahlreiche gute Vorschläge und Anregungen aus der Vergangenheit von Naturschutzverbänden oder Expertenkommissionen in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Regelung finden, auch wenn sie für den Naturschutz notwendig und wünschenswert erscheinen. Zahlreiche Vorschläge der Naturschutzverbände und Expertenkommissionen haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch in die Begründung als Anregung für die Länder aufgenommen. Dennoch finden sich in dem Entwurf eine Reihe detaillierter Vorschriften sowie Ermächtigungen zum Erlaß bundesrechtlicher Rechtsverordnungen. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, die aus dem bestehenden BNatSchG übernommen wurden und die gemäß Artikel 125a Abs. 2 Satz 3 GG fortgelten.

Die Umsetzung des Rahmengesetzes durch die Länder wird durch den ebenfalls neu eingeführten Artikel 75 Abs. 3 GG gewährleistet, der in § 75 BNatSchG seinen Niederschlag findet. Danach sind die Länder verpflichtet, innerhalb von vier Jahren entsprechende Landesgesetze zu erlassen.

III. Aufbau und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Das Gesetz besteht aus vier Artikeln. Artikel 1 enthält das neugefaßte Bundesnaturschutzgesetz, Artikel 2 Änderungen weiterer Rechtsvorschriften, Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und die Artikel 4 bis 11 enthalten Anpassung anderer Gesetze und Rechtsverordnungen.

Das Bundesnaturschutzgesetz soll künftig aus folgenden Abschnitten bestehen:

1. Allgemeine Vorschriften
2. Natur- und Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung
3. Eingriffe in den Naturhaushalt, in Natur und Landschaft
4. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
5. Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten
6. Erholung in Natur und Landschaft
7. Kooperation, Partizipation und Mitwirkung von Verbänden
8. Ergänzende Vorschriften
9. Bußgeld- und Strafvorschriften, Befreiungen
10. Übergangsbestimmungen

IV. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden können durch die erweiterten Pflichten zur Bereitstellung von Grundflächen der öffentlichen Hand für Zwecke des Naturschutzes erhöhte Kosten entstehen. Diese können nicht genau beziffert werden. Allerdings sind dies keine nennenswerten zusätzlichen Kosten, da die öffentliche Hand auch bereits nach der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und nach Vorschriften der Länder) verpflichtet ist, Naturschutzbelange bei der Nutzung und Bewirtschaftung ihrer Grundflächen zu berücksichtigen. Auch durch die Einrichtung und Erhaltung neuer Schutzgebiete und den Schutz und die Pflege von Biotopen sowie die Einrichtung von Naturerlebnisräumen entstehen zusätzliche Kosten. Diese können nicht genau beziffert werden, da sie vom tatsächlichen Umfang der Ausweisungen und der notwendigen Pflegemaßnahmen abhängen.

Kosten wird ebenfalls der Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft nach sich ziehen (§ 63 – Enteignung) Auch diese können nicht genau beziffert werden, da die Ausgestaltung den Ländern überlassen werden muß.

Finanzielle Mittel könnten durch eine Neuregelung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ bereitgestellt werden. Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 sieht folgende Mittelvergaben vor:

Maßnahmen	Beträge in Mio. DM	davon	davon
		alte Bundesländer	neue Bundesländer
		– in Prozent –	
Flurbereinigungsverfahren	635,219	70,4	29,6
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen:			
Vorarbeiten	11,841	42	58
Beseitigung naturgegebener Nachteile (u. a. Wild- bachverbauung, Gewässerausbau)	79,173	61,5	38,5
Ausgleich des Wasserabflusses (u. a. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche, Anlagen zur Wasserüberleitung in wasser- arme Flußgebiete)	291,395	91,7	8,3
Ländliche Wege	124,372	22,1	77,9
Forstwirtschaftliche Wege	15,488	43,2	56,8
Wasserversorgungsanlagen (u. a. zentrale Wasserver- sorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden)	370,326	17,5	82,5
Abwasseranlagen (u. a. zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden)	655,034	41,6	58,4
Gesamt	2 182,848		

Quelle: BT-Drs. 13/1718 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, Übersichten 21 und 22.

Die genannten Maßnahmen widersprechen zum Teil deutlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Maßnahmen der Flurbereinigung in den vergangenen Jahrzehnten trugen in großem Umfang zur Naturzerstörung und dem Artenschwund bei. Der Gewässerausbau und die Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen hat in der Vergangenheit gerade zur Steigerung der Hochwassergefahr beigetragen und diese nicht gemindert, wie es die Zielsetzung der genannten Gewässerausbauprogramme ist. Wie oben bereits erwähnt, wurden zwischen 1950 und Mitte der 80er Jahre rd. 360 000 Kilometer der Fließgewässer 3. Ordnung, d. h. der Bäche und Gräben, begradigt, ausgebaut und kanalisiert. Die Gewässer 2. Ordnung und die Flüsse sind fast vollständig begradigt und beschleunigt. Weitere Ausgaben von 80 Mio. DM für Gewässerbegradigungen sind vor diesem Hintergrund unverständlich, auch wenn diese heute „naturnah“ durchgeführt werden sollen. Die Gelder könnten beispielsweise für den in den Zielen dieses Gesetzes geforderten Rückbau, die Renaturierung und Wiederherstellung der ursprünglichen Fluß- und Bachläufe verwendet werden.

Vielfach beklagen heute Förster und Forstamtsleiter das überdimensionierte Wegenetz in den Wäldern und den zu aufwendigen Ausbau der Forstwege. Letztere Aussage trifft auch auf die landwirtschaftlichen Wege zu. Der Anschluß an zentrale Wasser- und Abwasser Versorgungsanlagen im ländlichen Raum, der von der Gemeinschaftsaufgabe finanziert wird, geschieht heute zum Teil gegen den Willen der ländlichen Bevölkerung, verursacht enorme Kosten für das Leitungssystem und verhindert durch den Anschlußzwang ökologisch sinnvolle dezentrale Anlagen (z. B. Pflanzenkläranlagen, Brauchwasserrecycling, Regenwasseranlagen für den

Brauchwassereinsatz), die wesentlich kostengünstiger wären.

Angesichts der oben bezifferten Ausgaben von fast 2,2 Mrd. DM für größtenteils naturzerstörende Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ lassen sich die durch dieses Gesetz zusätzlich erforderlichen Mittel durch Umschichtung und eine Neuausrichtung dieser Gemeinschaftsaufgabe an Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege finanzieren.

Die bisherige Naturschutzpolitik hat eine Aufteilung in ungenutzte Schutz- und intensiv genutzte „Schmutz“gebiete zur Folge. Eine weitere Intensivierung, gekoppelt mit großflächigen Flächenstillegungen, wie sie für die kommenden Jahre vorausgesagt wird, verstärkt diese Tendenz weiter. In manchen Regionen hat sich die Landwirtschaft fast völlig aus der Fläche zurückgezogen. Die „Pflegebedürftigkeit“ von aus der Produktion fallenden Flächen erreicht riesige Ausmaße. Mit der Fortsetzung der bisherigen Politik wären damit drastische Kostensteigerungen für landschaftspflegerische Leistungen verbunden. Durch das neue Konzept des nutzungsintegrierten Naturschutzes, das mit dem vorliegenden Entwurf verwirklicht wird, sind langfristig wesentlich geringere finanzielle Mittel für die Erhaltung musealer Landschaftsbilder, Landschaftskulissen und für Pflegemaßnahmen im Naturschutz verbunden. Eine extensive Landwirtschaft trägt gleichzeitig den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung. Außerdem können dann Pflegemaßnahmen auf Ausnahmefälle, z. B. Sonderstandorte oder Flächen mit extrem gefährdeten Arten, beschränkt werden. Eine naturverträgliche Landwirtschaft spart außerdem erhebliche Kosten bei der Gewässerreinigung und der Trinkwasseraufbereitung.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften**Zu § 1** (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Die gesetzlichen Zielbestimmungen des bisherigen § 1 ordnen den Schutz von Natur und Landschaft den Nützlichkeits- und Leistungserwägungen für den Menschen unter, was sich durch Formulierung „als Lebensgrundlage des Menschen“ oder den alleinigen Schutz der „Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ ausdrückt. Die neue Fassung schützt Natur und Landschaft unmittelbar. Wollte man die Leistungsfähigkeit der Natur für den Menschen tatsächlich zur alleinigen Grundlage des Naturschutzes machen, müßte man wissen, welche Tier- und Pflanzenarten, Pilze oder Mikroorganismen in welchem Maß für das Funktionieren der Ökosysteme notwendig und welche entbehrlich sind. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht möglich. Die Nützlichkeit der Natur erstreckt sich außerdem nicht immer auf genau quantifizierbare Bedürfnisse des Menschen, was z.B. die Erholungsfunktion deutlich macht. Der unmittelbare Schutz wird dadurch erreicht, daß Natur und Landschaft einen „Wert an sich“ erhalten und die Formulierungen „um ihrer selbst willen“ und als „Lebensgrundlage des Menschen“ gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden.

Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen hat bereits mehrfach gefordert, Naturschutzmaßnahmen nicht auf einzelne ausgewählte Flächen (Schutzgebiete) zu beschränken und hat einen Naturschutzanspruch für die gesamte Fläche gefordert. Diese Forderung wird in den neuen Zielbestimmungen aufgenommen. Ein umfassendes nutzungsintegriertes und ganzheitliches Verständnis von Naturschutz bezieht die gesamte Staatsfläche der Bundesrepublik Deutschland ein, sowohl den besiedelten als auch den unbesiedelten Bereich.

Der unmittelbare Schutz der Natur wird auch durch die Neufassung der Nummern 1 bis 4 (neu als Nummern 1 bis 5) herausgestellt. Nicht nur die belebte Umwelt, sondern auch die unbelebten Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und Klima werden unter gesetzlichen Schutz gestellt. Sie bilden die Voraussetzung für die Existenz und das Wachstum jedes Lebewesens. Die Nummer 3 des alten Gesetzes geht ein in Nummer 2 und wird erheblich erweitert. Die neuen Bestandteile der Nummer 2 spiegeln die Erkenntnis wider, daß wildlebende Tier- und Pflanzenarten nur in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften geschützt werden können, hierzu gehört auch der Schutz der natürlichen genetischen Vielfalt und der einheimischen Pflanzen- und Tierarten in für ihr Überleben ausreichend großen Populationen.

Für das Überleben der Arten reicht es dagegen nicht aus, einzelne Individuen an irgendeinem Ort zu schützen, sondern die natürliche geographische Verbreitung und die natürliche Häufigkeit müssen zur Richtschnur des Artenschutzes gemacht werden. Aufgabe des Naturschutzes ist es außerdem nicht, in einer Region nicht heimische Arten zu schützen, die Ökosysteme und heimische Artenvielfalt gefährden können.

Der Schutz der Tier- und Pflanzenarten ist nur möglich, wenn ein übergreifender Ökosystemschutz verankert wird, der auch die Wechselwirkungen und Beziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur umfaßt. Sich selbst steuernde und sich selbst erneuernde Strukturen und Stoffkreisläufe in der Natur sind Voraussetzung für die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Als Voraussetzung für Naturerlebnis und Naturverbundenheit werden durch Nummer 4 die Erhaltung und die behutsame Entwicklung von Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Einzigartigkeit von Natur- und Landschaft in den Vordergrund gestellt.

Infolge der Einwirkungen des Erholungsbetriebes auf die Natur gibt es erhebliche Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung. Die Streichung der Worte „als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft“ des bisherigen Gesetzes erfolgt aufgrund der Tatsache, daß der Naturnutzen Erholung zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und ein einzelner Gesichtspunkt an dieser zentralen Stelle nicht hervorgehoben werden soll.

Diese Zielbestimmung der Nummer 4 beinhaltet den behutsamen Schutz und die rücksichtsvolle Entwicklung typischer Landschaftsräume, die Neugestaltung oder Wiederherstellung beeinträchtigter Landschaftsteile in naturräumlichen Bezügen sowie die Sicherung und Entwicklung naturnaher und entwicklungsfähiger Flächen im besiedelten Bereich. Der Begriff Landschaft umfaßt sowohl Reste der ursprünglichen natürlichen Landschaften als auch die Kulturlandschaft.

Die Begriffe „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ und „Nutzungsfähigkeit“ der Naturgüter werden durch die Begriffe „Regenerationsfähigkeit“ und „Funktionsfähigkeit“ ersetzt, die ebenfalls den Wert der Natur an sich ohne ihre Nützlichkeitsfunktion für den Menschen betonen. Die Begriffe Regenerations- und Funktionsfähigkeit beziehen sich auf ökosystemare Prozesse.

Der Naturschutz soll alle fünf Teilziele gleichrangig im Bemühen um eine integrierte Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben verfolgen.

Der Katalog der Maßnahmen (Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen) wird um Wiederherstellungsmaßnahmen und Verbesserungsmaßnahmen ergänzt, die die Notwendigkeit eines aktiven Eingreifens – soweit notwendig – bei bereits eingetretenen Schäden des Naturhaushaltes oder an Naturgütern betonen und über ein eher passives Sichern hinausgehen.

Streichung der Abwägungsklausel

Die Abwägungsklauseln der § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 des geltenden Rechtes wurden gestrichen. Bisher öffnet das Naturschutzgesetz dadurch weitgehende Möglichkeiten, naturschutzwidrig, aber nicht rechtswidrig zu handeln. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Abwägung widerstreitender Interessen betrifft nicht die Zielsetzung des Gesetzes, sondern lediglich die Zielverwirklichung. In der Vergangenheit hatten insbesondere diese Normen regelmäßig zum Unterliegen des Naturschutzes bei der Abwägung geführt. Eine ausdrückliche Aufnahme der Abwägungspflicht ist nicht nur der Sache schädlich, sondern auch rechtlich nicht notwendig. Auch ohne ausdrücklichen Abwägungsvorbehalt im BNatSchG ist bei Planungsentscheidungen das Abwägungsgebot zu beachten und die Behörde ist bei Ermessensentscheidungen verpflichtet, die betroffenen Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Zu § 2 (Grundsätze)

Der bisherige Absatz 1, der die Geltung der Grundsätze durch ein Abwägungsgebot einschränkte, wurde gestrichen (Siehe Absatz „Streichung der Abwägungsklausel“).

Die Grundsätze wurden neu geordnet, ergänzt und auf den aktuellen Stand der fachlichen Diskussion gebracht. Sie konkretisieren die allgemeinen Ziele des § 1. Sie geben unmittelbar geltende Handlungs- und Entscheidungskriterien für die zuständigen Behörden. Besonderer Wert wurde im Sinne der Vorsorge und der Vorbeugung auf die Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt gelegt. Vor diesem Hintergrund legen sie konkrete Anforderungen für den Schutz der einzelnen Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und Klima fest. Die Grundsätze schließen ausdrücklich sowohl den unbesiedelten, wie auch den besiedelten Bereich ein, ebenso gewerbliche, industriell genutzte Areale und land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Gebiete sowie Erholungs- und Freizeitaktivitäten. Dadurch wird der Naturschutz vom Reservatsschutz zu einem flächendeckenden Schutz der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen weiterentwickelt.

In den Nummern 1 und 2 wird der zentrale Konflikt zwischen Naturschutz und Naturnutzung aufgenommen, das Schutzziel konkretisiert sowie eine mögliche Nutzung definiert.

Zu Nummer 1 (Ökosystemschutz)

Nummer 1 greift den übergeordneten Ökosystemschutz auf, der ebenfalls in § 1 als Ziel aufgestellt wurde und der unabdingbar für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist. Die Nummer 1 betont die Ganzheitlichkeit und die Bedeutung der Wechselwirkungen der einzelnen Teile der Natur, die in ihrer Gesamtheit und in ihrem Austausch geschützt und erhalten werden müssen.

Zu Nummer 2 (Nutzung)

Nummer 2 verankert eine nachhaltige und schonende Nutzung der Naturgüter und gibt damit den Rahmen vor, in dem Natur und Landschaft überhaupt genutzt werden können. Nicht kurzfristige Nützlichkeitsabwägungen, sondern langfristige Versorgung, ökologische Stabilität und Regenerationsfähigkeit sind die obersten Prämissen für die Naturnutzung. Neu, und für eine nachhaltige Ressourcennutzung notwendig, ist der Vorrang für die Nutzung erneuerbarer Naturgüter. Aber auch bei der Nutzung dieser Naturgüter muß das Prinzip der Nachhaltigkeit gewährleistet sein.

Die Nummern 3 bis 7 (Boden/Klima/Wasser) geben konkrete Handlungsanweisungen, Vermeidungsgrundsätze und Pflichten für den Schutz der Umweltmedien.

Zu Nummer 3 (Bodenschutz)

Die Anforderungen an den Bodenschutz werden vor allem hinsichtlich der ökologischen Funktionen der Böden präzisiert. Eine der bedeutendsten Gefährdungen für die Böden ist der Eintrag von Schadstoffen. Dieser muß auf ein Maß beschränkt werden, das die ökologischen Funktionen der Böden gewährleistet und nicht in Gefahr bringt. Das Gebot zum Erhalt der Pflanzendecke und des Bodenlebens gilt allgemein und umfaßt in notwendigen Fällen auch die Wiederherstellung der natürlichen Pflanzendecke. Das Wiederbegrünungsgebot in der geltenden Fassung ist unter bodenbiologischen und ökologischen Gesichtspunkten jedoch nicht in jedem Fall den Zielen des Bodenschutzes zuträglich. Das Gebot zur Erosionsvermeidung gilt für jedwede Nutzungsform.

Zu Nummer 4 (Luftverunreinigungen und Lärm)

Für Luft- und Lärmimmissionen wird ein Vermeidungsgebot eingeführt, das über die bisherige Pflicht zum „gering halten“ hinausgeht. Für die Umweltbeeinträchtigung entscheidend ist außerdem nicht der allgemeine Durchschnitt der Immissionen, sondern deren Einwirkungen und Schädigungen auf besonders empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Damit wird ein ökologischer Maßstab für die zu fordernde Luftqualität festgelegt.

Zu Nummer 5 (Klimaschutz)

Dem Klimaschutz kommt aufgrund der heutigen Erkenntnisse über globale Klimaveränderungen durch anthropogene Treibhausgas-Emissionen eine herausragende Bedeutung zu, die auch entsprechenden Eingang in das Naturschutzrecht finden muß. Bisher hatte der Klimaschutz im naturschutzrechtlichen Bereich nicht die globale Aufgabe im Blick, sondern vor allem den Schutz des Kleinklimas. Ohne konsequenten globalen Klimaschutz sind jegliche lokalen Naturschutzbemühungen vergeblich. Der Naturschutz kann zum Klimaschutz wichtige Beiträge leisten, auch wenn er alleine nicht in der Lage sein wird, globale Klimaveränderungen aufzuhalten und weitere Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen notwendig sind (Immissionsschutz, Verkehrsvermeidung). Auch hinsichtlich des Schutzes des Kleinklimas werden die

bestehenden Grundsätze durch den Verweis auf Luftaustauschbahnen und Grüngürtel präzisiert.

Zu Nummer 6 (Schutz der natürlichen Oberflächengewässer)

Das Gebot des Schutzes und der Wiederherstellung der natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer wird ebenfalls präzisiert und auf die Uferzonen, Auenbereiche und natürliche Rückhalteflächen ausgedehnt. Diesen kommt für einen vorbeugenden Hochwasserschutz außerordentliche Bedeutung zu. Zu „anderen wasserbaulichen Maßnahmen“, die vermieden werden sollen, zählen z. B. Staustufen, Gewässerausbau, Gewässerbegradigungen, Kanalisierung, Verrohrung, Uferbefestigung oder Beseitigung der Gewässerrandbiotope. Natürliche Gewässerstrukturen sind solche, die vom Menschen nicht verändert wurden. Naturnahe Gewässer wurden vom Menschen nicht wesentlich verändert.

Auch für die Gewässer stellt der Stoffeintrag eine der größten Beeinträchtigungen dar. Naturschutzmaßnahmen wie naturnah gestaltete Uferstrandstreifen wirken als Pufferzonen zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gewässern und vermindern den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden. Wirksamer als das nachträgliche Ausfiltern ist allerdings eine naturverträgliche Bodennutzung, die daher ebenfalls als notwendige Maßnahme aufgenommen wird.

Der Auftrag zur Vermehrung der Wasserflächen, wie er im bestehenden Gesetz in Grundsatz Nummer 6 formuliert ist, entfällt. Die Vermehrung von künstlichen Gewässern zur Teichwirtschaft oder für Freizeit- und Erholungszwecke ist kein Ziel des Naturschutzes.

Zu Nummer 7 (Grundwasserschutz)

Neu aufgenommen wird der Grundwasserschutz in Nummer 7, der ebenfalls zum umfassenden Medienschutz gehört. Auch beim Grundwasserschutz ist das Nachhaltigkeitsprinzip zu beachten. Die Grundwasserentnahme muß die Neubildungsrate berücksichtigen. Großflächige Grundwasserabsenkungen waren in der Vergangenheit häufig eine bedeutende Ursache für die Vernichtung von Arten und Lebensräumen und sollen daher vermieden werden. Die Wechselwirkungen zwischen terrestrischen Ökosystemen, Oberflächengewässern und Grundwasser müssen als Gesamtheit vor Beeinträchtigungen bewahrt werden, daher ist eine Aufteilung in Wasserschutzgebiete und Restgebiete, wie sie im Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen wurde, unter ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Die Anweisung, daß die Nutzungsfähigkeit des Trinkwassers gesichert werden muß, konkretisiert die Maßstäbe für Qualität und Umfang der erforderlichen Maßnahmen.

Zu Nummer 8 (Gewinnung von Bodenschätzen)

Nummer 8 regelt das Verhältnis zwischen der Nutzung der Bodenschätze und dem Naturschutz. Die Anforderungen des Naturschutzes werden im Vergleich zur bisherigen Nummer 5 wesentlich verstärkt. Die Gewinnung von Bodenschätzen wird un-

tersagt, wenn die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden können. Verschärft wird der Grundsatz gegenüber der bisherigen Fassung auch dahin gehend, daß nicht nur die Vermeidung von Landschaftsteilen vermieden werden muß, sondern bereits deren Beeinträchtigung. Zu den ökologischen Maßnahmen nach erfolgtem Abbau werden die natürliche Sukzession und Renaturierung neu aufgenommen.

Zu Nummer 9 (Arten- und Biotopschutz)

Nummer 9 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Grundsatzes Nummer 10 und erweitert die Anforderungen an den Arten- und Biotopschutz. Er macht die Dimensionen eines effektiven Artenschutzes deutlich, der auch einen Schutz der Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, der biologischen Vielfalt und die Vernetzung der Lebensstätten umfaßt. Zahlreiche Arten sind in ihrer Lebensweise auf einen Wechsel zwischen verschiedenen Lebensräumen und Ökosystemen zwingend angewiesen. Nur die Schaffung von vernetzten Systemen von Lebensstätten und -räumen kann dies gewährleisten. Auch für die genetische Vielfalt und die natürliche Wiederbesiedelung von Lebensräumen haben Biotopverbundsysteme eine wichtige Funktion. Biotopverbundsysteme sind in der wissenschaftlichen Diskussion längst anerkanntes Naturschutzziel und werden in ihrer Bedeutung nun auch im Naturschutzgesetz anerkannt und aufgenommen. Auch auf europäischer Ebene ist die Ausrichtung des Naturschutzes auf Biotopverbundsysteme ausgedehnt worden, und der Grundsatz trägt damit den internationalen Richtlinien Rechnung. Erforderliche Maßnahmen zur Schaffung von Biotopverbundsystemen müssen ergriffen werden, z. B. durch Ausweisung von Schutzgebieten oder Flächenankauf durch die öffentliche Hand. Planungen müssen Biotopverbundsysteme angemessen berücksichtigen und gewährleisten.

Die Nummern 10 und 11 beziehen sich auf den Naturschutz im besiedelten Bereich, der damit ausdrücklich in das Naturschutzrecht einbezogen wird.

Zu Nummer 10 (Ökologische Kleinstrukturen im besiedelten Bereich)

Natürliche und naturnahe Flächen, Elemente und ökologische Kleinstrukturen müssen bewahrt und entwickelt werden, um Städte und Gemeinden lebenswert zu machen und eine ökologische Vernetzung von Lebensräumen zu sichern. Natürliche Restbestände und natürliche Kleinstrukturen im besiedelten Bereich haben eine wichtige Funktion für die Existenz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die durch angelegte Grünanlagen nicht ersetzt werden kann.

Zu Nummer 11 (Versiegelung)

Nummer 11 geht auf das besonders aktuelle Problem der Flächenversiegelung und des steigenden Landschaftsverbrauchs ein. Vorangestellt wird das Minimierungsgebot für den Bodenverbrauch. Für den Naturhaushalt bedeutsame unbebaute Flächen müssen auch im besiedelten Bereich erhalten werden. Neu

ist der Grundsatz, Natur und Landschaft im besiedelten Bereich nicht nur zu schützen, sondern gegebenenfalls wiederherzustellen. Soweit die bereits versiegelten Flächen nicht wieder genutzt werden können, sind sie der Natur zurückzuführen, wobei für den jeweiligen Fall unter ökologischen Gesichtspunkten entschieden werden muß, ob eine Entsiegelung oder eine Renaturierung notwendig ist, oder ob die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen, die mit der Zeit von selbst zu einer Renaturierung führt. Allerdings müssen vor allem auch im letztgenannten Fall Gefahren, die durch Altlasten für Bevölkerung und Umwelt ausgehen, beseitigt werden.

Zu Nummer 12 (Zerschneidung der Landschaft)

Die Vermeidung der Zerschneidung von Natur und Landschaft für Infrastrukturmaßnahmen muß selbstverständlicher Planungsgrundsatz sein, was angesichts der bestehenden Fehlplanungen derzeit offensichtlich nicht gewährleistet ist. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Infrastrukturanlagen müssen außerdem gebündelt werden, um den Landschaftsverbrauch zu verringern.

Zu Nummer 13 (Erholung)

Nummer 13 greift die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft für den Menschen auf, die im geltenden Entwurf noch in § 1 als Zielbestimmung erwähnt war. An dieser Stelle wird die Erholung in die Reihe der Konflikte zwischen Nutzungsansprüchen des Menschen und Schutz der Natur gestellt. Im Gegensatz zum bestehenden Entwurf wird der Anspruch der Erholung an die Naturbereitstellung und „zweckentsprechende“ Gestaltung zugunsten des Naturschutzes gestrichen. Aus der Naturnutzung für Erholungszwecke resultieren derzeit zahlreiche Konflikte, die durch das Naturschutzrecht nicht zu Lasten der Natur geregelt werden dürfen.

Die Erholung ist ein wichtiger Aspekt des Naturschutzes, allerdings kann im Rahmen des Naturschutzes nur eine naturverträgliche, ruhige Erholung gesichert werden, zu der ästhetische Momente (charakteristische Landschaften und Landschaftsstrukturen) ebenso gehören wie die besonderen Qualitäten der Natur für das menschliche Wohlbefinden und die Gesundheit (reine Luft, Ruhe). Eine Bereitstellung von Natur für Freizeitwecke, die die Eigenarten der natürlichen Umgebung nicht berücksichtigt, sowie ein touristischer Ausbau, der die vorhandenen natürlichen Ressourcen nicht beachtet, führt zur Zerstörung der Natur als Erholungsraum. Um Belastungen empfindlicher Gebiete, den Druck auf unberührte Landschaften und Belastungen durch den Freizeitverkehr zu vermeiden, müssen ausreichende Erholungsflächen im siedlungsnahen Bereich geschaffen werden. Auch für Flächen, die touristisch genutzt werden, müssen ökologische Mindeststandards und Anforderungen an eine naturverträgliche Naturnutzung vorgegeben werden, was in § 6 Abs. 4 weiter konkretisiert wird.

Zu Nummer 14 (Schutz der Kulturlandschaft)

Nummer 14 entspricht dem Grundsatz Nummer 13 der bisherige Fassung. Der Umgebungsschutz der sog. Denkmale kann hier jedoch nicht im allgemeinen Sinne gelten, da damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechtes und der Bundesländer eingegriffen würde, sondern gilt insoweit es sich um für den Naturschutz wichtige Flächen in der Umgebung dieser Denkmäler handelt.

Zu Nummer 15 (Großraumschutz, Vorrangflächen für den Naturschutz)

In der nationalen Gesetzgebung fehlt derzeit noch ein Großraumschutz für Ökosysteme bzw. großflächige Naturräume. Das kleinflächige und engräumige Reservatsdenken muß zum großflächigen integrierten Gebietsschutz umgestaltet werden. Zwar hat der Flächenanteil der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke und Biosphärenreservate in den letzten Jahren leicht zugenommen, doch betrug der Anteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche Deutschlands Mitte 1991 nur knapp 2 Prozent, und auch an der allgemeinen Verschlechterung des Natur- und Landschaftsschutzes konnte wenig geändert werden. Viele Naturschutzgebiete sind wesentlich kleiner als die Minimumareale, die für den Schutz gefährdeter Arten notwendig wären, so daß ihr Fortbestand nicht gesichert ist. Rund die Hälfte der Naturschutzgebiete ist kleiner als 20 Hektar, rd. zwei Drittel kleiner als 50 Hektar und nur 11 Prozent umfaßt eine Fläche von über 200 Hektar. Mit einer eindeutigen politischen Zielvorgabe von mindestens 15 Prozent der Staatsfläche der Bundesrepublik Deutschland als Vorrangfläche für den Naturschutz wird die notwendige Wende zum Großraumschutz eingeschlagen. Die Festlegung von mindestens 15 Prozent des Bundesgebietes folgt den Empfehlungen der deutschen Naturschutzverbände in ihrem „Memorandum zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes“ und den „Lübecker Grundsätzen“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung. Die Ausweisung dieser Flächen muß in Einvernehmen zwischen Bund und Ländern geschehen und bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet. In Verhandlungen zwischen Bund und Ländern soll festgelegt werden, wie die Aufteilung der Vorrangflächen für den Naturschutz auf die Länder erfolgt. Diese Aufteilung soll vor allem unter ökologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden und die geeigneten Flächen erfassen, die Anforderungen der Biotopverbundsysteme berücksichtigen und alle wesentlichen Naturräume Deutschlands repräsentieren. Der Schwerpunkt muß auf die Schaffung von Großschutzgebieten und deren Vernetzung gelegt werden. Dies ist auch zur Umsetzung der EG-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 und zur Schaffung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ unerlässlich.

Zu Absatz 2 (Umsetzung internationaler Abkommen)

Für den ökologischen Großraumschutz ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf internationa-

ler Ebene notwendig. Dies zeigen zahlreiche bereits getroffene internationale Abkommen, wie das Washingtoner Artenschutzabkommen, die EG-Vogelschutzrichtlinie oder die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder die Biodiversitätskonvention, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 unterzeichnet wurde. Absatz 2 erkennt die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und internationaler Maßnahmen an und verpflichtet Bund und Länder zu deren Unterstützung. Auf europäischer Ebene sind besonders die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) relevant. Bei der gewissenhaften Umsetzung internationaler Vereinbarungen gibt es derzeit beträchtliche Umsetzungsdefizite.

Zu Absatz 3 und § 6 (Naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)

In der Vergangenheit sind landwirtschaftliche Nutzungsansprüche und Schutzansprüche nahezu unüberbrückbare Gegensätze gewesen. Auch die praktizierte ordnungsgemäße Landwirtschaft hat zum Aussterben und zur Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten, zur Gewässerbelastung und zur Verarmung des Landschaftsbildes beigetragen. Die vorliegende Neufassung geht von der Erkenntnis aus, daß nur durch einen umfassenden Schutz der Naturgüter auch ihre zukünftige Nutzungsfähigkeit erhalten werden kann.

Die steigenden Umweltbelastungen durch die Landwirtschaft sind vor allem auf die Agrarpreis- und Marktpolitik der Vergangenheit zurückzuführen. Es wird bei Beibehaltung der gegenwärtigen Agrarpolitik prognostiziert, daß in den nächsten 20 bis 30 Jahren etwa ein Drittel bis zur Hälfte der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche freigesetzt wird. Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes ist diese Entwicklung Anlaß zur Sorge, denn zu fürchten ist eine Aufspaltung der Kulturlandschaft in Flächen mit intensivster Nutzung und hohem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und in ungenutzte Bracheflächen. Diese Aufspaltung führt zu einer weiteren Abnahme der biologischen Vielfalt. Durch ein drastisches Zurückfahren der Bewirtschaftungsintensität könnte einerseits der Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche aufgehalten werden, andererseits wäre dem Naturschutz gedient, da eine kleinräumige, regionale und diverse Agrarstruktur auch Voraussetzung für den Erhalt ökologisch wertvoller Kulturlandschaften ist. Der Land- und Forstwirtschaft kann jedoch nicht per se Naturverträglichkeit bescheinigt werden, wie dies durch die bisherige Landwirtschaftsklausel der Fall war, sondern sie muß nach den tatsächlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft beurteilt werden. Gleichzeitig können Land-, Forst- und Teichwirtschaft nicht aus der Verantwortung für die Umwelt ausgeklammert werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung muß auf eine Weise betrieben werden, die den Zielen des Gesetzes entspricht. Ziel ist eine integrierte Agrarumweltpolitik und eine dauerhaft naturver-

trägliche Landwirtschaft, bei der die Landwirtschaft nicht nur reine Produktionsfunktion übernimmt, sondern auch ökologische Funktionen. Daher wird die Landwirtschaftsklausel durch eine ökologisch gefaßte Definition von Landwirtschaft ersetzt, und die Anforderungen an eine naturverträgliche Naturnutzung werden durch Nutzungsrichtlinien in § 6 konkretisiert. Damit wird auch den Empfehlungen des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen gefolgt, der bereits 1985 die Definition einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Bundesnaturschutzgesetz empfahl.

Zu Absatz 4 (Erneuerbare Energien)

Zahlreiche wissenschaftlichen Gremien, darunter beispielsweise das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) haben deutlich gemacht, daß eine drastische Senkung der Treibhausgas-Emissionen notwendig ist, um irreversible globale Klimaveränderungen zu verhindern. Anlagen der erneuerbaren Energien sind neben Energiesparmaßnahmen und erhöhter Energieeffizienz die wirkungsvollsten Maßnahmen zur Senkung von Treibhausgas-Emissionen. Der Bau von Anlagen der erneuerbaren Energien unterliegt daher einem besonderen Interesse des Natur- und Umweltschutzes. Dennoch werden im Dritten Abschnitt die Errichtung von solchen Anlagen der erneuerbaren Energien als Eingriffe in Natur und Landschaft gewertet. Als Anlagen der erneuerbaren Energien gelten solche, welche die durch Sonneneinstrahlung direkt – über solarthermische, photovoltaische oder photochemische Anwendungen – oder indirekt – über die Windkraft, die Wasserkraft, die Biomasse und die passive Solarenergiegenutzung sowie die Erdwärme – unerschöpflich zur Verfügung stehende Energiequellen energetisch nutzbar machen und damit dem Klimaschutz dienen.

Zu Absatz 5 (Förderung von Forschung und Umweltverbänden)

In der Vergangenheit haben Umwelt- und Naturschutzverbände einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Naturschutzes geleistet. Der ehrenamtliche Naturschutz hat eine über hundertjährige Tradition. Ohne diese Anstrengungen wäre die staatliche Aufgabe des Naturschutzes nicht leistbar. Diese Anstrengungen müssen mehr als bisher unterstützt und auch finanziell gefördert werden, vor allem auch im Hinblick darauf, daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen inzwischen auch als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert wurde. Auch die wissenschaftliche Forschung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ist durch gesteigerte Aktivitäten, Forschungsprogramme zu unterstützen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Im geltenden Naturschutzrecht wurde lediglich im Bereich des restriktiven Artenschutzes des Fünften Abschnitts eine Definition der im Gesetz benutzten Begriffe vorgenommen. Eine umfassende und eindeutige Definition von im Gesetz benutzten Begriffen ist jedoch notwendig, um die Rechtsauslegung zu

vereinfachen und eine eindeutige Rechtsprechung zu ermöglichen. Näher bestimmt werden die Begriffe:

Biosphäre
 Naturhaushalt
 Ökosysteme
 Biotop
 prioritäre Biotope
 Biotopverbund und Biotopverbundssysteme
 Population
 Tiere
 Pflanzen
 einheimisch
 Sukzession
 Naturgut
 Vorrangflächen für den Naturschutz.

Nicht gesondert aufgeführt werden Begriffe, die der europäischen Gesetzgebung entstammen und die in den genannten EG-Richtlinien definiert sind, sowie technische Begriffe, die in der einschlägigen Fachliteratur definiert sind.

Zu § 4 (Bekanntmachung)

§ 4 Nr. 1 bestimmt, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Einleitung und den Abschluß von Konzertierungsverfahren im Bundesanzeiger bekannt gibt. Spezifische Anforderungen gegenüber Dritten können nur geltend gemacht werden, wenn sich diese über die Konzertierungsverfahren informieren können. Das europäische Schutzgebietssystem kann länderübergreifend sein, außerdem muß auch über Gebiete informiert werden, die in angrenzenden Mitgliedstaaten liegen. Daher ist eine Bekanntmachung über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit notwendig.

Zu § 5 (Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft)

Natur- und Landschaftsschutz ist nicht nur eine staatliche Aufgabe, sondern eine Pflicht für jeden Bürger und jede Bürgerin entsprechend ihren Möglichkeiten und ihrer Umgebung. Jeder Mensch trägt bei allen seinen Planungen und Handlungen auch Verantwortung für seine natürliche Umwelt. Bei der „Jedermannspflicht“ handelt es sich allerdings nicht um erzwingbare und ordnungsrechtliche sanktionierte Handlungspflichten. Dieser Regelung kommt allerdings im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums und als Verhaltensmaßstab bei der Auslegung und Anwendung von anderen Vorschriften besondere Bedeutung zu.

Zu § 6 (Naturverträgliche und ordnungsgemäße Naturnutzung)

Zum Grundkonzept dieses Gesetzes gehört die Definition einer umweltgerechten und naturverträglichen Nutzung der Naturgüter. Die wichtigsten Konfliktbereiche zwischen Naturnutzung und Naturschutz wer-

den gesondert benannt und Leitlinien für eine naturverträgliche Nutzung definiert. Artikel 75 GG läßt für die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege nur Rahmenvorschriften des Bundes zu. Es steht außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des BNatSchG erzwingbare Verhaltenspflichten für eine naturverträgliche Naturnutzung zu regeln, so daß die Anforderungen in § 6 nur orientierende Richtlinien sein können. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle eine programmatische Aussage für die Definition des Begriffes der naturverträglichen Naturnutzung gegeben werden. Die Definitionen einer naturverträglichen Naturnutzung als allgemeine Leitlinien ist außerdem notwendig, um eine bundeseinheitliche Richtung und Orientierung festzulegen.

Der Begriff „ordnungsgemäß“ wird durch „naturverträglich“ ersetzt, um zu kennzeichnen, daß damit eine eindeutig ökologische Ausrichtung gemeint ist, die über bisherige Anforderungen einer „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft hinausgehen. Der Begriff „ordnungsgemäß“ birgt auch das Problem, daß bislang keine eindeutige Definition besteht. Außerdem ist dieser Begriff im Rahmen des § 6 nicht auf die anderen Regelungsinhalte wie die Forst- und Fischereiwirtschaft und die Erholung anwendbar. Durch den Begriff der naturverträglichen Landwirtschaft wird ausdrücklich kein neuer Standard etabliert, der für die Vermarktung derartiger erzeugter landwirtschaftlicher Produkte herangezogen werden darf. Der Begriff bringt lediglich zum Ausdruck, daß nur eine entsprechende Produktionsweise im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes steht. Im Gegensatz zum ökologischen Landbau ist der Begriff nicht durch detaillierte Richtlinien definiert und deshalb als Marketingqualitätsmerkmal ungeeignet und darf nicht in dieser Hinsicht verwendet werden.

Eine naturverträgliche Landwirtschaft soll die natürlichen Grundlagen landwirtschaftlicher Erzeugung dauerhaft erhalten, deren Regenerationsfähigkeit sichern, die Elemente Wasser, Boden und Luft nicht durch Schadstoffausträge beeinträchtigen und die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt nicht gefährden. Geeignete Wirtschaftsweisen setzen auf eine flächengebundene Tierhaltung und räumen betriebsinternen Futter- und Düngemitteln Vorrang ein. Die Länder können die bestehenden Definitionen näher ausfüllen. Als Grundsatz könnte eine flächengebundene Tierhaltung, z. B. bis zu einem Gesamtviehbesatz von unter 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, festgelegt werden. Im Bereich der Schweinehaltung ist wünschenswert, daß zwei Drittel der verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden. Im Bereich des Pflanzenbaus sollten organischen Düngemitteln grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden.

Eine naturverträgliche Forstwirtschaft sollte sich auf schonende Eingriffe beschränken und Maßnahmen unterstützen, die die Umwandlung von naturfernen in naturnahe Ökosysteme fördern. Dies bedeutet insbesondere eine standortgemäße Baumartenwahl und einzelstammweise Nutzung. Kahlschläge in einer Größe über 0,3 Hektar sollten nicht vorkommen. Pestizideinsatz und Entwässerung sollten nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden und sollten

von den Ländern genehmigungspflichtig gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für Düngungen. Für Walddüngungen wäre eine fachgutachterliche Begründung sinnvoll. Als unter Naturschutzgesichtspunkten ausreichende Waldgebiete für eine natürliche Entwicklung gilt ein Umfang von mindestens 10 Prozent. Ein ausreichender Umfang an Alt- und Totholzanteil beträgt nach Ansicht von Experten mindestens 5 Prozent.

Die nähere und verbindliche Ausgestaltung der Definitionen in § 6 ist Sache der Länder und der Fachgesetze.

Zu § 7 (Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen)

Gegenüber der geltenden Fassung sieht die Neufassung vor, daß alle Behörden und öffentlichen Stellen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur zu unterstützen, sondern mit zu verwirklichen haben. Die für Naturschutz zuständigen Behörden sind bei Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, die die Belange des Naturschutzes berühren, rechtzeitig zu beteiligen. Die derzeit praktizierte Benehmensregelung hinsichtlich der Naturschutzbehörden führte in der Vergangenheit meist zu einer zu geringen Beachtung der Naturschutzbelange. Für die Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft soll daher das Einvernehmen der entscheidenden Fachverwaltung mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene vorgeschrieben werden, um die Stellung der Naturschutzbehörden in den Entscheidungsverfahren zu stärken.

Der Absatz 4 verpflichtet Gebietskörperschaften zur Förderung der Natur- und Umweltbildung. Dies ist ein wesentlicher Ansatz zur Verwirklichung des Vorsorge- und Vorbeugeprinzips. Naturschutz kann nur effektiv sein, wenn die Regelungen auf Verständnis bei der Bevölkerung stoßen und somit von jedermann auch eingehalten werden. Die entscheidende Voraussetzung hierfür ist die Vermittlung der Gründe für naturschutzrechtliche Entscheidungen und somit die Schaffung eines weitreichenden Verständnisses für die Zusammenhänge in Ökosystemen. Darüber hinaus kann Naturschutz im umfassenden Sinne nur Wirklichkeit werden, wenn er zur alltäglichen Handlungsmaxime für jedermann wird.

Zu § 8 (Kooperation mit Verbänden und Naturnutzern)

§ 8 verankert das Ziel einer größtmöglichen Kooperation der Behörden mit Naturnutzern, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit als allgemeines Prinzip.

Zu § 9 (Grundflächen der öffentlichen Hand)

Die öffentliche Hand hat eine besondere Vorbildfunktion bei der Verwirklichung von Naturschutzziele auf Flächen, die ihr gehören oder die sie bewirtschaftet (z. B. Wald- und Gewässerflächen, militärisch genutzte Flächen). Den Behörden und öffentlichen Stellen werden damit zusätzliche Pflichten zu § 5 auferlegt. Einbezogen in die Regelung sind neben den genannten Gebietskörperschaften auch sonstige juri-

stische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, und häufig über beträchtlichen Grundbesitz verfügen (z. B. Stiftungen). Die Regelung soll dazu dienen, den Grundbesitz der öffentlichen Hand – soweit er geeignet ist – in wesentlich größerem Umfang als bisher dem Natur- und Landschaftsschutz nutzbar zu machen, z. B. indem geeignete Flächen als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Notwendige Naturschutzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind etwa der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel oder bauliche Maßnahmen. Eine Bewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes kann für geeignete Flächen auch eine positive Handlungspflicht sein, die die ökologische Wertigkeit der bewirtschafteten Flächen verbessert.

Zu § 10 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

§ 10 entspricht dem bisherigen § 4. Vorschriften, die an anderer Stelle dieses Gesetzes aufgeführt sind (Entschädigungsregelungen, Anpassung des Landesrechtes) sind entfallen. Durch die neuen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wurde der Katalog der unmittelbar geltenden Regelungen auf die ersten beiden Paragraphen beschränkt.

ZWEITER ABSCHNITT

Natur- und Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

Zu § 11 (Natur- und Umweltbeobachtung)

Eine hinreichende ökologische Datenerhebung, die zentrale Bestandsaufnahme und ein medienübergreifendes Umweltmonitoringsystem sind zur Erhaltung und zum Schutz des Naturhaushaltes unerlässlich und müssen vom Naturschutzrecht berücksichtigt werden. Mit der Novellierung des BNatSchG sollen die Voraussetzungen für ein bundeseinheitliches, möglichst flächendeckendes Umweltbeobachtungssystem geschaffen werden. Dies verbessert die Möglichkeiten einer vorausschauenden, rationaleren und systematischeren Naturschutz- und Landschaftspflegepolitik. Die Neuregelung greift die Anregungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen auf, der im Sondergutachten „Allgemeine ökologische Umweltbeobachtung“ (Oktober 1990) ein Konzept für eine umfassende Ermittlung der ökologischen Situation in Deutschland vorgelegt hat. Die existierenden Beobachtungsprogramme ermöglichen derzeit keinen Gesamtüberblick für eine ganzheitliche Umweltpolitik.

In Absatz 1 wird unter Berücksichtigung der Rahmenkompetenz des Bundes die Kompetenz für die Umweltbeobachtung Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zugewiesen. Eine Verpflichtung zur Umweltbeobachtung im Rahmen der Regierungstätigkeit der Länder und hinsichtlich Materien der Landesgesetzgebung enthält die Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht. Den Ländern kommt jedoch die Aufgabe der primären Datenerhebung und Umweltbeobachtung zu. Eine Sammlung und Zusammenfassung dieser Daten durch den Bund

ist jedoch für den Natur- und Umweltschutz auch aus Sicht der Länder sinnvoll und notwendig. Als Behörde des Bundes könnte das Bundesamt für Naturschutz diese Aufgabe übernehmen. § 11 soll außerdem sichern, daß die Durchführung von Informations- und Berichtspflichten des Bundes gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder anderen internationalen Verträgen gewährleistet werden kann.

Absatz 2 umschreibt den Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung. Gegenstand der Umweltbeobachtung sind sowohl der allgemeine Zustand des Naturhaushaltes als auch seine Veränderungen, die Folgen der Veränderungen, Einwirkungen auf den Naturhaushalt (z. B. Schadstoffeinträge oder Bodenversiegelung) sowie die Wirkung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes. Damit wird die Umweltbeobachtung auch zum Instrument der Erfolgskontrolle der Umweltpolitik und der Umweltmaßnahmen.

Die gegenwärtige Praxis ist gekennzeichnet von sektoraler, problembezogener Umweltbeobachtung, die sich selektiv auf einige wenige Schadstoffe beschränkt. Durch das Gebot einer „flächendeckenden“, „umfassenden“ und „fortlaufenden“ Umweltbeobachtung wird der gegenwärtigen Praxis eine Umweltbeobachtung hinzugefügt, die langfristig angelegte, medien- und sektorübergreifende Untersuchungen einschließt.

Im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung begnügt sich Absatz 3 mit Kooperationspflichten zwischen Bund und Ländern. Nur durch eine Abstimmung der Maßnahmen kann eine medienübergreifende, gesamtstaatliche Umweltbeobachtung gewährleistet werden.

Absatz 4 betont ebenfalls diese Notwendigkeit der Abstimmung und Kooperation von Bund und Ländern bei der Umweltbeobachtung. Er konkretisiert die Art der Berichterstattung in einem Umweltinformationssystem „Ökologische Umweltbeobachtung“.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten beklagt, daß „kaum eine andere Disziplin in einem vergleichbaren Maße mit Informationen unterversorgt ist wie die Landschaftsplanung“. Die Verbesserung der Informationsbasis ist die Voraussetzung für die angemessene Bewältigung der planerischen Aufgaben. Absatz 5 schreibt daher vor, daß die Natur- und Umweltbeobachtung die ermittelten Daten der Landschaftsplanung in geeigneter Form zur Verfügung stellen soll. Diese soll die Ergebnisse bei der Planung berücksichtigen.

Absatz 6 verpflichtet den Bund dazu, die erhobenen Daten den Landesbehörden und der Öffentlichkeit durch die Naturschutzverbände zur Verfügung zu stellen.

Die Informationsgewinnung im Rahmen der ökologischen Umweltbeobachtung kann zu Konflikten mit rechtlich geschützten Interessen führen. Daher bestimmt Absatz 7, daß die Vorschriften über Geheimhaltung (z. B. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum persönlichen Lebensbereich gehö-

rende Geheimnisse) und Datenschutz unberührt bleiben.

Auch die Natur- und Umweltbeobachtung privater Institutionen, Verbände oder Einzelpersonen liefern wertvolle Grundlagen für die Naturschutzplanung, z. B. im Bereich des Vogelschutzes. Absatz 8 erkennt die Bedeutung dieser privaten Aktivitäten an.

Für die wissenschaftliche Forschung unerlässlich wäre außerdem eine Umweltprobenbank, in der bei Probenahmen anfallende ausgewählte Materialien zur Sicherung der Informationen und Daten unter Bezeichnung von Ort und Zeit der Probenahmen dauerhaft eingelagert werden. Die Rahmenkompetenz des Bundes läßt keine Einzelvorschriften für eine Umweltprobenbank zu. Die Länder werden jedoch aufgefordert, eine solche gemeinsame Umweltprobenbank einzurichten, Verfahrensvorschriften zur Datenerhebung und -übermittlung, insbesondere über die Probenahmen-, Analyse-, Beobachtungs- und Berechnungsverfahren bei eigenen Erhebungen zu erlassen. Auch die Auswahl von repräsentativen Beobachtungs- und Probenahmeflächen für die Dauerbeobachtung ist eine wichtige Aufgabe aus wissenschaftlicher Sicht, die die Länder treffen sollten.

Zu § 12 (Aufgaben der Landschaftsplanung)

Gründliches und vorausschauendes Vorgehen ist notwendig, um die Umweltprobleme zu lösen, vor denen wir heute stehen. „Die Landschaftsplanung muß vor allem der Umsetzung des Vorsorgeprinzips in der Naturschutzpolitik dienen . . .“ stellt die Ländereinigungs- und Landschaftsplanungsgemeinschaft Naturschutz (LANA) in ihren Lübecker Grundsätzen fest. Die Landschaftsplanung ist als querschnittsorientierte Umweltleitplanung die Voraussetzung für ein nutzungsintegrierendes Naturschutzkonzept. Die Landschaftsplanung wurde vor fast 20 Jahren als eines der wesentlichen Instrumente zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Dies hat aber offensichtlich nicht zu einer Verlangsamung des Landschaftsverbrauchs, zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes und zum Erhalt der biologischen Vielfalt geführt. Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen hat bereits 1978 im Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ festgestellt, daß die Landschaftsplanung in absehbarer Zeit ein umfassendes Flächenschutzkonzept entwickeln und „gegenüber der allgemeinen Landesplanung erheblich gestärkt“ werden muß.

Die in den Lübecker Grundsätzen und von anderen Fachleuten geforderte Dreistufigkeit der Landschaftsplanung wird in Absatz 1 nachvollzogen. Aus der Aufgabe, die für Natur- und Landschaftsschutz erforderlichen Ziele, Leitbilder und Maßnahmen zu konkretisieren, darzustellen und zu begründen, ergibt sich die Bedeutung der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von geplanten Maßnahmen. Die planerischen Grundlagen der Landschaftsplanung sollen auch die Basis für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) von Eingriffen, Vorhaben und Maßnahmen darstellen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu bewerten sind. Dies betrifft nicht nur die UVP im enge-

ren Sinne des UVPG, sondern z. B. auch die Prüfung der Folgen von Eingriffen nach § 19 Abs. 1.

Entsprechend der Forderung der Landesumweltminister und der Länderarbeitsgemeinschaft wird in Absatz 2 die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung für andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben eingeführt. Die Landschaftsplanung wird durch die Neufassung in die Planungsinstrumente der Landes-, Regional- und Bauleitplanung integriert. Sie wird als eigenständige Fachplanung des Naturschutzes auf der Ebene des Bundes, der Länder, der Regionen und der Gemeinden ausgebaut und zu einer flächendeckenden Planung weiterentwickelt.

Weichen Planungsträger von Erfordernissen und Maßnahmen der Landschaftsplanung ab, sind die Gründe der Abweichung nachvollziehbar darzustellen (Absatz 2). Es ist aufzuzeigen, wie die Ziele des Naturschutzes in diesem Fall räumlich verwirklicht werden sollen. Diese Bestimmung soll zur Verbindlichkeit der Landschaftsplanung beitragen und dazu führen, daß die Vorgaben der Landschaftsplanung nur in gut begründeten Fällen abgewogen werden. Die Begründung muß einer rechtlichen Prüfung standhalten. Hiermit wird ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Verbandsklage geschaffen, mit der Verwaltungshandeln und -entscheidungen überprüfbar gemacht werden können.

Zu § 13 (Inhalte und Ablauf der Landschaftsplanung)

Für eine effektive Landschaftsplanung müssen auch die an sie zu stellenden Anforderungen präzisiert werden.

Die bisher in § 6 Abs. 2 enthaltene Regelung der Inhalte der Landschaftsplanung wird in einer neuen Vorschrift verselbständigt. Die Mindestanforderungen an die Landschaftsplanung sollten für sämtliche Planungsstufen gelten. Um dem Instrument die beabsichtigte Wirksamkeit zu verleihen, muß auch der Aussagegehalt erweitert werden. Aus diesem Grund ist das Planungsergebnis in Text und Karte darzustellen (Absatz 1). Landschaftspläne sind eigenständige, in sich geschlossene Fachpläne. Absatz 2 beschreibt die drei Komponenten der Landschaftsplanung, die Zustandsbeschreibung und -bewertung, das Zielkonzept und die Planung. Für eine zukunftsweisende Darstellung ist sowohl die Analyse und Bewertung der Ist-Situation (Nummer 1), als auch die Analyse der gegenwärtigen und künftigen Nutzungsansprüche sowie der sich ergebenden Konflikte notwendig (Nummer 3). Nummer 2 fordert die Aufnahme von Entwicklungszielen von Landschaften und Landschaftsteilen in die Planung. Durch diese Konkretisierung wird die Voraussetzung für die Realisierung der in § 2 genannten Grundsätze geschaffen. Diese haben damit nicht nur einen Aufforderungscharakter, sondern werden zum Leitbild der Fachplanungen des Naturschutzes. Auch zur Festlegung der Erfordernisse und Maßnahmen ist die Konkretisierung der Ziele unter Nummer 2 Voraussetzung. Folgendes dreiphasiges schematisches Vorgehen wäre für alle erforderlichen Planungsschritte wünschenswert, kann in dieser detaillierten Form jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben werden:

Im ersten Schritt der Analyse und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sollten gegenwärtige und voraussehbare neue Raumnutzungsansprüche noch nicht berücksichtigt werden. Die Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes geschieht auf der Grundlage

- a) einer Analyse des allgemeinen Zustands des Naturhaushaltes einschließlich einer ökologischen Gesamtbilanz der Naturgüter, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen;
- b) der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente;
- c) der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Im zweiten Planungsschritt der Aufstellung von Entwicklungszielen und Leitbildern des Naturschutzes und der Landschaftsplanung sollten gegenwärtige und voraussehbare neue Raumnutzungsansprüche jedoch berücksichtigt werden. Für den Planungsraum sollen flächendeckend Entwicklungsziele im Hinblick auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes definiert werden. Hierbei sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und naturverträgliche Nutzungen zu berücksichtigen.

Der dritte Planungsschritt leitet aus den aufgestellten Zielen die erforderlichen Maßnahmen ab, wobei der Konfliktanalyse eine besondere Bedeutung eingeräumt werden soll. Die Landschaftsplanung stellt jedoch noch keine Gesamtabwägung mit anderen Anforderungen an Natur und Landschaft dar und nimmt eine solche auch nicht vorweg.

Aus den in der Planung festgestellten Differenzen und Konflikten leiten sich die Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 2 ab. Die Erfordernisse und Maßnahmen können auch Aufgabenbereiche anderer Behörden und öffentlicher Stellen betreffen. Nummer 1 soll eine möglichst frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen sichern und vorhandene beseitigen (Sanierungsmaßnahmen). Nummer 2 ergänzt den bisherigen § 6 Abs. 2 Buchstabe b um die Aufträge der Wiederherstellung und der Erweiterung. Nummer 3 bezieht ausdrücklich die Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind, ein. Die Landschaftsplanung wird damit auch zu einem Instrument zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Artikel 6 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 5, Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie ergeben (Entwicklungspläne, Vermeidungsmaßnahmen). Nummer 4 verankert den medienübergreifenden Naturschutz, der bereits in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 festgelegt wurde, konkret als Aufgabe der Landschaftsplanung. Zur Sicherung des Klimas ist beispielsweise zu gewährleisten, daß bioklimatische Zusammenhänge beachtet werden, z. B. daß Frischluftentstehungs- und Abflußgebiete geschützt und entwickelt werden. Nummer 5 verankert den Schutz von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaften aus den Zielbestimmungen in der Landschaftsplanung und Nummer 6 soll gewährleisten, daß für

die Erholung und das Identifikationsbedürfnis des Menschen Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Zu § 14 (Bundeslandschaftsprogramm)

Die Bundesregierung soll in bestimmten Abständen ein Bundeslandschaftsprogramm veröffentlichen, das Aufschluß über die Situation und die Aktivitäten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege gibt, z. B. über internationale Verpflichtungen des Bundes und nationale Maßnahmen oder bundesweite Darstellungen zu Landschaftsrahmenplänen. Das Bundesamt für Naturschutz könnte die genannten Aufgaben erfüllen und müßte entsprechend ausgestattet werden. Der Bund soll dabei keine Planungskompetenzen der Länder übernehmen, sondern einen Überblick über die Landesplanungen für das gesamte Bundesgebiet ermöglichen, um Widersprüche und Probleme für den großräumigen Naturschutz zu erkennen. Der Bund ist bei der Aufstellung auf die Zusammenarbeit mit den Ländern angewiesen.

Die Kompetenz zur Wahrung der gesamtstaatlichen Belange und die raumordnerische Gesamtverantwortung des Bundes lassen es zu, daß der Bund beratende, koordinierende und empfehlende Funktionen, wie sie im Bundeslandschaftsprogramm vorgesehen sind, in Anspruch nimmt.

Die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung auf Bundesebene wird durch Absatz 2 erreicht, der das Bundeslandschaftsprogramm verbindlich in das Bundesraumordnungsprogramm integriert.

Zu § 15 (Landeslandschaftsprogramm)

Das Landeslandschaftsprogramm hat umfassend die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes für das Land darzustellen. Dazu gehören Zustandsbeschreibung und -bewertung, Zielkonzept und Planung. Neu aufgenommen wurde die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

Da die Landeslandschaftsprogramme in die Landesraumordnungspläne aufgenommen werden sollen, sollte die logische Reihenfolge der Erstellung eingehalten werden. Eine Integration in die verbindliche Raumplanung kann nur gelingen, wenn die Landschaftsplanung an der Erstellung von Programmen und Plänen nach dem Raumordnungsgesetz beteiligt wird. Dies soll eine frühe planerische Abwägung der Ziele des Naturschutzes verhindern. Abweichungen von den Vorgaben der Landschaftsplanung müssen jeweils entsprechend begründet werden.

Zu § 16 (Regionale Landschaftsrahmenpläne)

Die regionalen Landschaftsrahmenpläne haben abgeleitet aus dem Landeslandschaftsprogramm die Zielsetzungen räumlich zu konkretisieren. Sie sind die konkreten überörtlichen Fachpläne. Auch bei ihrer Aufstellung ist eine größtmögliche Partizipation von Naturschutzbehörden, Kreisen, Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinen zu beachten.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Stadtstaatenklausel aus § 5 Abs. 3. In ihnen kann auf die Aufstellung von Regionalen Landschaftsrahmenplänen verzichtet werden.

Zu § 17 (Landschaftspläne)

Die Landschaftsplanung kann ihrem umfassenden Auftrag auf örtlicher Ebene nur gerecht werden, wenn sie grundsätzlich den gesamten Planungsraum der Gemeinde und damit die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge umfaßt und die Ergebnisse der übergeordneten Planungsstufen berücksichtigt. Die Landschaftspläne haben aus den Vorgaben des Landeslandschaftsprogramms und der regionalen Landschaftsrahmenpläne die örtlichen Aussagen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zu konkretisieren. Eine flächendeckende Aufstellung von kommunalen Landschaftsplänen ist sinnvoll und anzustreben, wird jedoch nicht als Gebot festgeschrieben, um den Handlungsspielraum der Länder nicht zu stark einzuschränken. Die Darstellungsformen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen gewährleisten eine möglichst große und zügige Umsetzung der Landschaftsplanung. Das zugrundeliegende Modell einer Landschaftsplanung, die in die Bauleitplanung integriert werden soll, schließt nicht aus, daß die Länder Landschaftspläne als verbindliche Rechtsnormen erlassen können. Von der Möglichkeit der Darstellung der Pläne auf kommunaler Ebene in den Bebauungsplänen als Grünordnungsplänen, machen einige Länder (z. B. Bayern, Hamburg) bereits Gebrauch.

Zu § 18 (Zusammenwirken der Länder bei der Planung)

Durch § 18 wird der bisherige § 7 inhaltlich unverändert übernommen.

DRITTER ABSCHNITT

Eingriffe in den Naturhaushalt, in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht, stellt eine Art „Notwehr des Naturschutzes“ gegen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar. Oberstes Gebot und Ziel des Naturschutzgesetzes ist die Vermeidung solcher Beeinträchtigung. In den Fällen, wo das Vermeidungsgebot nicht aufrecht erhalten werden kann, greift die Eingriffsregelung der §§ 19 bis 24. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen forderte bereits mehrfach eine „grundsätzliche Neufassung der Eingriffsregelung“. Diese grundsätzliche Neufassung wird durch die Novellierung in Angriff genommen.

Zu § 19 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Durch die neue Definition des Eingriffs in Absatz 1, die Gewässer, Grundwasser und Luft, d. h. auch die durch stoffliche Einwirkungen vermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft, einbezieht, wird die Eingriffsdefinition materiell erheblich erweitert. Diffuse, kumulierende Schadstoffeinträge sind in erhebli-

chem Ausmaß an der Beeinträchtigung der Natur beteiligt und werden durch die Neufassung der Eingriffsdefinition entsprechend berücksichtigt. Als Beispiel können die Waldschäden genannt werden. Nur durch eine drastische Verminderung der Schadstoffemissionen aus Industrie, Verkehr und Landwirtschaft kann diesen Schäden begegnet werden.

Durch Ersatz der Zielbestimmung „Erhaltung der Leistungsfähigkeit“ des geltenden Gesetzes durch „Erhaltung der Funktionsfähigkeit“ ergibt sich eine zusätzliche Erweiterung der Eingriffsdefinition. Diese Abkehr vom Kriterium der „Leistungsfähigkeit“ ist eine zwingende Konsequenz aus der Neukonstruktion des Gesetzes, wie sie bereits anhand der Zielbestimmungen beschrieben wurde. Der geltende Eingriffstatbestand der Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und seine Folgetatbestände (erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes) bleibt erhalten.

Die Definition der Eingriffe in Natur und Landschaft in § 19 Abs. 1 stellt eine Generalklausel dar, die näherer Konkretisierung durch Absatz 2 bedarf. Ein bundesrechtlicher Positivkatalog, wie er in Absatz 2 eingeführt wird, ist daher unerlässlich. Er bietet Anhaltspunkte für die Auslegung der Generalklausel nach § 19 Abs. 1. Die Rahmenkompetenz des Bundes im Naturschutz gebietet allerdings, daß sich das Bundesrecht auf die wesentlichen Eingriffstatbestände beschränkt. Die Aufzählung sollte daher von den Bundesländern unbedingt erweitert werden.

Absatz 3 gestattet den Bundesländern, in Absatz 2 nicht erfaßte Einwirkungen ebenfalls als Eingriffe in das entsprechende Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen. Auch können die Länder die in Absatz 2 genannten Eingriffstatbestände konkretisieren und genauer definieren. Damit wird auf der Ebene des Bundes die Grundlage für die bestehenden landesrechtlichen Eingriffsbestimmungen verankert. Maßnahmen und Tätigkeiten, die die Länder entsprechend aufnehmen können und in Landesgesetzen bereits verankert sind, sind beispielsweise:

1. der Umbruch von Dauergrünland,
2. die Entwässerung von Flächen,
3. das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich außerhalb des versiegelten Straßenbereiches,
4. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen und Freizeitanlagen sowie Schießständen und Sportboothäfen,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Häfen und Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen sowie Küsten- und Uferschutzanlagen,
6. die Anlage von Gärten, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen sowie von baulichen Anlagen des Gartenbaus im Außenbereich,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich,
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen und Einzäunungen im Außenbereich, wenn sie von den üblichen Weideinzäunungen abweichen, oder die Errichtung von in der Weidehaltung üblichen Einfriedungen und Einzäunungen, wenn diese nicht einen Mindestabstand von 15 Metern zu Gewässern einhalten,
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich,
10. die Bewirtschaftung von Wegrändern und Feldrainen,
11. das Erstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird,
12. die Beseitigung oder Veränderung der Boden- decke oder deren Versiegelung auf nicht bewirtschafteten Grundflächen im Außenbereich,
13. die Beseitigung von Hecken, Gehölzen oder Knicks, Alleen, Baumreihen oder Feldrainen im Außenbereich,
14. die Lagerung von Abfällen und das Abstellen von Fahrzeugwracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze,
15. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen, Bodenbestandteilen, Torf und Mudden,
16. die Erstaufforstung von ökologisch wertvollen Brach-, Rand- und Resflächen mit wildwachsenden Pflanzengesellschaften,
17. die mit dem Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung.

Absatz 4 schränkt die bisherige Freistellung der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft ein, indem er nur die naturverträgliche Landnutzung, wie sie in § 6 definiert wird, freistellt. Damit werden bisherige Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten beseitigt, indem in § 6 Leitlinien der naturverträglichen Landwirtschaft festgelegt werden und der Bezug klar hergestellt wird. Gleichzeitig ermöglicht Absatz 4 das tägliche Wirtschaften der Land- und Forstwirtschaft ohne behördliche Reglementierung. Der Begriff der landwirtschaftlichen Naturnutzung umfaßt alle Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen. Nicht zu den Eingriffen zählen regelmäßige, wiederkehrende Tätigkeiten, die der alltäglichen Wirtschaftsweise des Landwirtes zuzurechnen sind, wie z. B. Feldarbeiten, Saat, Ernte, Mähen, Wiesen- und Weidenutzung, Wechsel der Fruchtfolge oder Bodenbearbeitung oder auch die Instandhaltung von vorhandenen Gräben und Dräna- gen im Rahmen einer naturverträglichen Bewirtschaftung. Maßnahmen, die nicht zur alltäglichen Wirtschaftsweise gehören, wie Baumaßnahmen der Landwirtschaft, Meliorationen, Maßnahmen, die die

Bodennutzung nur vorbereiten (wie z. B. Maßnahmen der Flurbereinigung, der Umbruch von Dauergrünland), Wegebau, die Errichtung von Gebäuden oder die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Allees, Feuchtbiosphären etc., die Freisetzung genetisch manipulierter Organismen, sind jedoch Eingriffe, auch wenn sie von Landwirten in mittelbarem Zusammenhang mit ihrer Produktion durchgeführt werden. Der Begriff der fischereiwirtschaftlichen Naturnutzung bezieht sich auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, d. h. Teichwirtschaft und Binnenfischerei.

Absatz 5 bezieht auch Maßnahmen, die dem Umweltschutz zugute kommen in die Eingriffsregelung ein. Unabhängig von deren Umweltschutzbeitrag stellt häufig der Bau von Anlagen, wie beispielsweise Kläranlagen, Windkraftanlagen oder Wasserkraftanlagen, einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nur die Einbeziehung in die Eingriffsregelung erlaubt eine fachgerechte Analyse und Bewertung dieser Beeinträchtigungen. Der Beitrag zum Umweltschutz rechtfertigt nicht in jedem Fall die Zerstörung wertvoller Gebiete für den Naturschutz, sondern erfordert eine entsprechende fachliche Abwägung.

Absatz 6 regelt das Verhältnis der Eingriffsvorschriften zu den Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Vierten Abschnitt. Geschützten Gebieten ist nach dieser Unberührbarkeitsklausel im Konfliktfall der Vorrang vor den Vorschriften der §§ 19 ff. einzuräumen. Diese Regelung ist auch für die korrekte Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig.

Zu § 20 (Genehmigung von Eingriffen)

Absatz 1 unterstellt generell alle Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Landesbehörden. Die Rolle der Naturschutzbehörden wird gestärkt, indem auch bei Entscheidungen in anderen Verwaltungsverfahren, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betreffen, das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden hergestellt werden soll. Eine Reihe von Bundesländern hat für Eingriffe, die keinem behördlichen Verfahren unterliegen, bereits ein Genehmigungs- und Anzeigeverfahren verankert.

Absatz 2 regelt die Genehmigungsvoraussetzungen. Oberste Priorität im Abwägungsverfahren hat die Vermeidung von Eingriffen. Daher muß der Verursacher im ersten Abwägungsschritt darstellen, daß für seine geplante Aktivität keine Standortalternative existiert. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird entsprochen, indem nur „zumutbare“ Alternativen geprüft werden müssen. Die Prüfung umfaßt Alternativen, die geringere Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen. Nummer 2 schreibt die Pflicht zur Schadensminimierung vor und Satz 3 die Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen durch den Verursacher.

Absatz 3 regelt die Versagung der Genehmigung. Nummer 2 berücksichtigt den Fall nicht wiedergutmachenden Schadens und präzisiert damit Absatz 2 Nr. 3. Die nicht wiedergutmachende Auslöschung von Arten und Biotopen kann unter keinen

Umständen ausgeglichen werden und ist daher nicht genehmigungsfähig.

Absatz 5 überläßt den Ländern die weitere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens.

Absatz 6 regelt die Eingriffe in Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ entsprechend den Anforderungen der FFH-Richtlinie.

Wenn in einem vom Eingriff betroffenen Gebiet „prioritäre“ Lebensräume und Arten (Artikel 1 Buchstabe d und h der FFH-Richtlinie) vorhanden sind, gebietet die Richtlinie, daß „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden“. Absatz 7 überträgt diese Vorschrift in Bundesrecht.

Zu § 21 (Ausgleich, Ersatz und Ersatzmaßnahmen)

§ 21 präzisiert auf Bundesebene die Verursacherplichten bei einem Eingriff.

Absatz 1 greift die bisherige Regelung von § 8 Abs. 2 Satz 4 auf. Präzisiert wird, daß die Wiederherstellungsfrist von den Naturschutzbehörden festgelegt wird. Ziel ist nicht mehr, daß das Landschaftsbild „neu gestaltet“ werden kann, sondern die Wiederherstellung wird mit den naturräumlichen Gegebenheiten verknüpft. Satz 3 verpflichtet die Behörden bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen die Programme und Pläne der Landschaftsplanung zu beachten und sorgt damit für eine langfristige Planung des Ausgleiches.

Absatz 2 ist neu und verankert die Ersatzmaßnahmen unter den eingriffsrechtlichen Instrumenten. Im Rahmen des § 8 Abs. 8 sind Eingriffsmaßnahmen bisher nur im Landesrecht eingeführt. Die Einführung der Ersatzmaßnahmen soll verhindern, daß schwerwiegende und nicht ausgleichbare Eingriffe, die aufgrund ihres Vorranges genehmigt werden müssen, ohne Kompensation bleiben. Sie unterscheiden sich von den Ausgleichsmaßnahmen dadurch, daß sie nur bei nicht ausgleichbaren Eingriffen zur Anwendung kommen. Die qualitativen Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen sind geringer als an die Ausgleichsmaßnahmen. Während die Ausgleichsmaßnahmen am „Ort des Eingriffes“ durchzuführen sind, wird bei den Ersatzmaßnahmen der räumliche Bezug gelockert. Auch die Wiederherstellung der Funktionen wird gelockert: Für die Ausgleichsmaßnahmen ist die funktionale Wiederherstellung „in vollem Umfang“ und „so, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht“ notwendig. Bei Ersatzmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen in „gleichwertiger und möglichst ähnlicher“ Weise kompensiert werden. Eine gleichartige Wiederherstellung ist nicht vorgeschrieben, der ökologische Wert des beeinträchtigten Naturbestandteils muß jedoch erreicht werden. Die Pflicht zu Ersatzmaßnahmen im Umfeld des Eingriffes umfaßt auch die Schaffung der Voraussetzungen, die die Ersatzmaßnahmen erst möglich machen, wie beispielsweise der Grunderwerb.

Absatz 3 verankert die Ersatzzahlungen im Bundesgesetz. Ersatzzahlungen existieren bereits in den meisten Landesnaturschutzgesetzen. Die Einführung von Ersatzzahlungen soll verhindern, daß Eingriffe, die weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, von Kompensationspflichten generell befreit werden. Es wird ein bundeseinheitlicher Rahmen festgelegt, der sich an den Vorschriften der Länder orientiert. Ersatzzahlungen sind nur möglich, wenn Ersatzmaßnahmen nicht durchgeführt werden können (z. B. wenn ein Grundstück nicht zur Verfügung steht). Die Zahlungen müssen zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im betroffenen Raum verwendet werden. Eine „Ablatzzahlung“ für Naturzerstörung ist nicht das Ziel der Regelung. Auch bei der Ersatzzahlung sollte die Wiedergutmachung des Schadens im Vordergrund stehen. Naturschutzmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, sollen nicht davon finanziert werden. Durch eine Regelung dieses Sachverhalts durch den Bundesgesetzgeber soll außerdem Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt werden.

Absatz 4 überläßt den Ländern die weitere Ausfüllung und Ausgestaltung der Bestimmungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen.

Absatz 5 soll verhindern, daß bereits durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ihrerseits wieder beeinträchtigt und zerstört werden. Dieses praxisrelevante Problem soll gelöst werden, indem die Naturschutzbehörden einer Veränderung zustimmen müssen. Experten schlagen eine grundbuchliche Eintragung vor, die auf einfachem Weg die Prüfung ermöglichen würde, ob auf Grundflächen bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden, um so eine Mehrfachzuweisung derselben Ausgleichsfläche an verschiedene Eingriffe zu unterbinden.

Zu § 22 (Ungenehmigte Eingriffe)

Der neu eingeführte § 22 regelt das Verfahren für den Fall, daß ohne die erforderliche Genehmigung in Natur und Landschaft eingegriffen wird und stellt den Zusammenhang zu Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlung im Genehmigungsverfahren her.

Streichung der §§ 8 a bis c des geltenden BNatSchG

Im Zuge des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurden die §§ 8 a bis c in das Bundesnaturschutzgesetz eingeführt. Die Absicht, das befristete Artikelgesetz nach und nach in die einzelnen Fachgesetze, so auch ins Bundesnaturschutzgesetz, als Dauerrecht zu etablieren, wird von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus folgendem Grund nicht unterstützt:

Durch den § 8 a wurde die Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert und nach Abwägung abschließend entschieden. Damit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verfahrenstechnisch und materiell in das System der Bauleitplanung

nach dem Baugesetzbuch einzuordnen. Wesentliche und grundsätzliche Defizite für den Naturschutz waren die Folge, denn nach einmaliger naturschutzrechtlicher Bewertung und anschließender Abwägung durch die zuständige Kommune unterstanden alle Maßnahmen innerhalb der Gültigkeitsgrenzen eines Bebauungsplanes nicht mehr der Eingriffsregelung. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Teil abgewogen oder aufgrund des nicht wirksam existierenden Vollzugsinstrumentariums häufig nur ungenügend realisiert. Auch ein verbesserter § 8 a kann nicht ausreichend greifen. Durch den § 8 b wurde für verschiedene Maßnahmen, wie die Baulückenbebauung, die Eingriffsregelung völlig außer Kraft gesetzt.

Das Verhältnis zwischen Naturschutz und Bauleitplanung soll deshalb zukünftig wieder in die Genehmigungspraxis überführt werden, wie sie vor der Einführung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes galt. Aus diesem Grund wird die Bauleitplanung aus dem Sonderstatus heraus wieder unter die normale Eingriffspraxis gemäß der §§ 20 ff. gestellt. Für jede Baugenehmigung ist somit wieder eine eigene naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit Festsetzung der Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und der Ersatzzahlung erforderlich.

Zu § 23 (Verfahren)

Absatz 1 schreibt vor, daß Entscheidungen über genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden getroffen werden sollen, auch wenn die Genehmigung im Rahmen anderer Rechtsvorschriften von anderen Behörden erteilt wird. Damit wird die ausreichende Beteiligung der Naturschutzbehörden sichergestellt, die gewährleistet, daß die Prüfungen und Festsetzungen der §§ 19 bis 21 mit entsprechender Fachkompetenz durchgeführt werden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 4. Entsprechend der in § 21 eingeführten Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen wird der Abschnitt um diese erweitert. Satz 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzuschreiben, wenn dies das Ausmaß des Eingriffes verlangt.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zwischen Bundesbehörden und den Landesbehörden der verschiedenen Stufen.

Zu § 24 (Kontrolle und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Mangelnde Kontrolle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und fehlende Informationen darüber, auf welchen Flächen bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt wurden, bereiten in der Praxis beträchtliche Umsetzungsdefizite. § 24 soll diese Mängel und Schwierigkeiten beseitigen.

Absatz 1 stellt das Verursacherprinzip bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Vordergrund,

das auch einen Pflegeplan für die getroffenen Maßnahmen umfaßt.

Absatz 2 schreibt die Kontrolle der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Behörden vor. Da die Personalkapazitäten der Behörden für die Prüfung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Umständen nicht ausreichen, können externe Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß eine rasche Information über bereits festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist.

Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere Detailregelungen von Verfahren und Kriterien für die Kontrolle.

VIERTER ABSCHNITT

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Gegenüber dem bisherigen Vierten Abschnitt enthält die Neufassung eine allgemeine Schutzbestimmung, erweiterte und konkretisierte Ziel- und Funktionsbestimmungen der Schutzkategorien, die Einführung der Schutzkategorien „Biosphärenparke“ sowie eine Ergänzung des Kataloges der gesetzlich geschützten Biotope.

Zu § 25 (Allgemeine Vorschriften)

Absatz 1 erteilt einen umfassenden Auftrag zum Schutz von Natur und Landschaft.

Absatz 2 gliedert die rechtsverbindlichen Schutzkategorien nach ihren Schutzzielen. Der bestehende § 12 Abs. 1 wird um die neue Schutzkategorie der Biosphärenparke erweitert. Außerdem wird ausdrücklich der Umgebungsschutz als Gegenstand der Erklärung zum Schutzgebiet aufgenommen. Damit wird das Wiederherstellungsgebot des § 1 für den Bereich des Gebiets- und Flächenschutzes konkretisiert. Mangelnder Schutz der Umgebung und fehlende Pufferzonen um Naturschutzgebiete haben in der Vergangenheit häufig zu Beeinträchtigungen der geschützten Gebiete geführt, z. B. durch Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse in Feuchtgebieten. Bisher war die Einbeziehung der Umgebung nur bei Naturdenkmälern ausdrücklich zugelassen. Der Umgebungsschutz in den Pufferzonen sollte in die Schutzzerklärung einbezogen werden. Besondere Bedeutung hat der Umgebungsschutz für die kleinräumigen Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile oder Naturdenkmale. Bei zukünftigen Schutzgebietsausweisungen sollte dies berücksichtigt werden. Satz 4 schafft eine bundesrechtliche Grundlage für die bestehende Praxis der Zonierung großflächiger Schutzgebiete. In den neueren Nationalparks sowie bei Ausweisungen von Naturparks in den neuen Ländern wird bereits in dieser Weise verfahren.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 3.

Absatz 4 schreibt die Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Ausweisung national bedeutender, großräumiger Schutzgebiete vor.

Absatz 5 ermöglicht die vorläufige Sicherung von Schutzgebieten bis zu ihrer endgültigen Unterschutzstellung. Die Länder können weitere Bestimmungen zur vorläufigen Unterschutzstellung erlassen, in denen beispielsweise die Dauer festgelegt wird.

Truppenübungsplätze und ehemals militärisch genutzte Gebiete stellen häufig bedeutende Flächen für den Naturschutz dar. Vor allem ihre zusammenhängende Größe macht sie zu wichtigen Bestandteilen innerhalb von Biotopverbundsystemen und für den Großraumschutz. Nutzungsansprüche, die sich aus vergangenen Nutzungen herleiten, existieren nicht. Die Umwandlung von Truppenübungsplätzen wie sie Absatz 6 vorschreibt, insbesondere auch in den neuen Bundesländern (z. B. ehemaliger Truppenübungsplatz Weberstedt in Thüringen, ehemaliger Grenzstreifen), kann zu einem bedeutenden Schritt für den Naturschutz beitragen.

Absatz 7 verbietet Veränderungen der nach den §§ 26 bis 28 und §§ 31 bis 34 geschützten Gebiete, wenn sie nicht den Zielen dieses Gesetzes und der Schutzzerklärung entsprechen, und schreibt die Prüfung der Verträglichkeit dieser Maßnahmen fest. Damit wird den besonderen Anforderungen des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entsprochen.

Absatz 8 verankert das nationale und internationale Ziel der Biotopverbundsysteme im Vierten Abschnitt. Gerade die Schutzgebietsausweisung bietet die Gelegenheit, dieses Ziel umzusetzen.

Zu § 26 (Naturschutzgebiete)

Die Prinzipien der Entwicklung und Wiederherstellung, die in der Neufassung grundlegende Bedeutung erhalten, werden an dieser Stelle konkret verankert.

Die Länder können weitere Vorschriften über Naturschutzgebiete festlegen. Sie können beispielsweise grundsätzlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Anwendung von Düngemitteln, die Aufbringung von Klärschlamm, Meliorationen, Bewässerung von Flächen, die Beseitigung von Feldgehölzen, die Entnahme von wildlebenden Tieren und Pflanzen, die Störung von wildlebenden Tieren und die Einleitung von Stoffen in Gewässer verbieten. Absatz 3 betont die Funktion der Naturschutzgebiete, einen weitgehend ungestörten Naturablauf zu gewährleisten.

Zu § 27 (Nationalparke)

§ 27 berücksichtigt ebenfalls den Entwicklungsgedanken (Absatz 1 Nr. 2), sowie das in den §§ 1 und 2 festgelegte Ziel des Ökosystemschutzes. Vorrangiger Aspekt der Nationalparke ist wie bei den Naturschutzgebieten der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge. Dies entspricht auch den Empfehlungen der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) für die Aus-

weisung von Nationalparks („1985 United Nations List of National Parks and Protected Areas“).

Absatz 1 Nr. 4 stellt klar, daß nur der im jeweiligen Gebiet heimische Artenbestand geschützt werden soll und nicht wie bisher der „artenreiche“ heimische Bestand, und berücksichtigt damit auch solche natürlichen Lebensräume, die ohne menschliches Einwirken, d. h. von Natur aus, artenarm sind.

Absatz 2 wurde dahin gehend geändert, daß unter Umständen auch nur Teile der Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dies berücksichtigt neuere Nationalparkkonzepte, die eine Zonierung des Gebietes vorsehen.

Den Ländern obliegt die Aufgabe, nähere Bestimmungen über Verwaltung, Auflagen oder Überwachung zu treffen. Eine bundesweit möglichst einheitliche Verwaltung der Nationalparke sollte dabei angestrebt werden. Der Einsatz von hauptamtlichen Rangern zur Überwachung der Nationalparke und zur Information der Bevölkerung sollte erwogen werden.

Zu § 28 (Biosphärenparke)

Die Biosphärenreservate aus dem UNESCO-Programm „Man and Biosphere“ nehmen mittlerweile 1,8 Prozent des Bundesgebietes ein. In den neuen Bundesländern existieren bereits sechs von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservate. Dazu gehören der Spreewald, der Südosten der Insel Rügen und die Rhön. Als 13. deutsches Biosphärenreservat ist die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in Sachsen in Planung. Durch den Einigungsvertrag wurden die ehemals von der DDR unter Schutz gestellten Biosphärenreservate in bundesdeutsches Recht übergeleitet.

Langfristiges Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die Integration des Naturschutzes in die Landnutzung. Die neue Schutzkategorie Biosphärenparke soll modellhaft dieses langfristige Ziel fördern: durch die Entwicklung naturverträglicher Landnutzungsmethoden und der Vermarktung der erzeugten Produkte, durch die Förderung eines umwelt- und naturverträglichen Verhaltens durch Erziehung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem sollen sie als Beispielflächen für die langfristige Umweltbeobachtung dienen.

Bei den Biosphärenparken handelt es sich um ein abgestuftes Schutzsystem, das eine Kernzone umfaßt, die möglichst frei von Einflüssen menschlicher Tätigkeiten gehalten werden sollte. Daneben werden Zonen ausgewiesen, die eine Vielzahl von naturverträglichen Landnutzungen ermöglichen.

Von naturverträglicher traditioneller Nutzung geprägte Landschaften spiegeln jahrhundertelange Erfahrungen wieder und liefern wertvolle Hinweise für moderne Landnutzung- und Bewirtschaftungssysteme.

Die neue Schutzkategorie erhält die Bezeichnung „-parke“ und nicht die Bezeichnung „-reservate“, was in Anlehnung an das UNESCO-Programm „Man and Biosphere“ ebenfalls nahe läge. Auf die Bezeichnung „Reservat“ wird verzichtet, da Assoziationen

hinsichtlich des Ausschlusses und der Ausgrenzung der Bevölkerung und Nutzungsverbieten geweckt werden. Dies behindert die Akzeptanz einer Schutzkategorie, die Nutzung und Schutz integrieren soll. Der Begriff „Park“ reiht sich ergänzend in die bestehenden Schutzkategorien „Nationalparke“ und „Naturparke“ ein. Für UNESCO-Biosphärenreservate gelten außerdem enge Auswahlkriterien, wie die globale Repräsentativität einer Region. Nach Schätzungen des Naturschutzbundes Deutschland kommen für Biosphärenparke etwa 30 bis 50 Gebiete in Deutschland in Frage, von denen nur ein geringer Teil das Kriterium der globalen Repräsentativität erfüllt. Die Auswahl der in der Bundesrepublik Deutschland in Frage kommenden Gebiete würde beim bloßen Festhalten an den UNESCO-Kriterien in unnötigem Ausmaß eingeschränkt. Für die internationale Anerkennung als Biosphärenreservate ist allein die UNESCO (in Zusammenarbeit mit der jeweiligen nationalen Geschäftsstelle des „Man and Biosphere“-Programms) zuständig. Die bisherige Kompetenzverteilung für die Ausweisung von Schutzgebieten sollte jedoch gewahrt bleiben und in den Händen der Länder liegen.

Aus diesen Gründen ist die Benennung in „Biosphärenparke“ vorzuziehen.

Absatz 1 schreibt eine rechtsverbindliche Festsetzung vor. In welcher Rechtsform dies geschieht (Gesetz, Verordnung), bleibt den Ländern überlassen.

Absatz 3 schreibt die Zonierung der Biosphärenparke vor, die auch von der UNESCO für Biosphärenreservate vorgesehen ist. Die Ausgestaltung der Anforderungen in den jeweiligen Zonen ist Sache der Länder. Die Zonierung soll Aussagen darüber machen, welche Nutzungen auf welche Weise in den verschiedenen Zonen möglich sind. Sie kann z. B. die Aufstellung von Anlagen der erneuerbaren Energien auf Entwicklungs- oder Pflegezonen beschränken. Die Großschutzgebiete sollten bundesweit möglichst einheitlich verwaltet werden. Die Verwaltung der Biosphärenparke ist Aufgabe der Länder.

Absatz 4 ermöglicht eine zusätzliche Anerkennung der Biosphärenparke der Länder als internationale Schutzkategorie „UNESCO-Biosphärenreservate“.

Zu § 29 (Landschaftsschutzgebiete)

In Anlehnung an die veränderten Ziele des Gesetzes (§ 1) wird das Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des bestehenden § 15 durch den Schutz der Funktionsfähigkeit ersetzt. Das Entwicklungsprinzip wird neu aufgenommen. Die Erholung wird auf eine naturverträgliche Erholung im Sinne des § 6 eingeschränkt und die Erhaltung traditioneller extensiver Landnutzungsformen neu aufgenommen, was den nutzungsintegrierenden Ansatz der Neufassung des Gesetzes widerspiegelt.

Die Länder können nähere Bestimmungen und Verbote für Landschaftsschutzgebiete festlegen, z. B. Verbote von Nutzungsänderungen, Meliorationen und die Anwendung von Pestiziden. Für den Einsatz von Düngemitteln kann beispielsweise der Stand der Technik vorgeschrieben werden.

Zu § 30 (Naturparke)

Bei der neuen Fassung des bestehenden § 16, der die Festlegung der Schutzgebietskategorie Naturparke regelt, wurde der Naturschutzgedanke stärker betont und die Ausrichtung der Naturparke auf eine naturverträgliche landschaftsgebundene Erholung beschränkt.

Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 rechtfertigt der Fremdenverkehrszweck gleichrangig neben dem Erholungszweck die Ausweisung von Naturparken. Die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft ist jedoch nicht Aufgabe einer naturschutzrechtlichen Schutzkategorie und wurde daher gestrichen.

Zu § 31 (Naturdenkmale)

In § 31 wurde der Schutz der Lebensstätten sowie das Ziel der Schaffung von Biotopverbundsystemen neu aufgenommen. Damit wird ein effektiverer Schutz kleinflächiger Lebensstätten, wie z. B. Teiche oder Tümpel, möglich. Kleinflächige Lebensstätten haben als „Ecksteine“ oder „Trittsteinbiotope“ eine besondere Bedeutung für die Schaffung von Biotopverbundsystemen.

Zu § 32 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

§ 32 wurde ebenfalls an die veränderten Zielsetzungen des § 1 angepaßt. Aus denselben Gründen wie in § 31 wurde der Schutz der Lebensstätten und der Schutz als Element eines Biotopverbundsystems verankert.

Zu § 33 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Der bisherige § 20c wurde aus systematischen Gründen den verschiedenen Schutzkategorien des Vierten Abschnittes zugeordnet. Aus fachlicher Sicht wurde der bestehende Katalog der Biotope erweitert und neu geordnet.

Die Länder haben die Aufgabe, die genannten Biotypen näher zu konkretisieren, wie es bereits in verschiedenen Landesgesetzen üblich ist. In den meisten Landesnaturschutzgesetzen bestehen bereits aktive Erhaltungspflichten zum Schutz bestimmter Biotypen.

Der neu gefaßte Absatz 3 soll die dauerhafte Erhaltung der Zahl, Größe und der Qualität der genannten Biotope sicherstellen. Dazu sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich: Kleinflächige Biotope werden durch Düngung, Pestizidanwendung, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen, Entwässerung oder Baumaßnahmen beeinträchtigt, vor allem wenn keine Pufferzonen um die Biotope vorhanden sind. Durch traditionelle landwirtschaftliche Nutzung entstandene Biotope brauchen zum dauerhaften Erhalt eine extensive, naturverträgliche Landwirtschaft. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten bedürfen sie geeigneter Pflegemaßnahmen. Nur noch fragmentarisch erhaltene oder stark beeinträchtigte Biotope, wie z. B. Moore, brauchen zum dauerhaften Erhalt Renaturierungs- oder Regenerationsmaßnahmen, die Ausweitung der Fläche oder die Einbindung in Biotopverbundsysteme.

Absatz 4 wurde zur Klarstellung aufgrund bisheriger Rechtsunsicherheiten eingefügt. Für eine verfassungskonforme Regelung des gesetzlichen Biotop-schutzes ist es notwendig, daß dem Eigentümer die räumliche Bestimmtheit, Art und Umfang des Biotop-schutzes mitgeteilt werden. Weiterhin muß gewährleistet sein, daß auch Dritte vom Schutz Kenntnis nehmen können. Das erfordert die Aufnahme der Biotope in ein Verzeichnis oder einen Plan, den Dritte einsehen können.

Zu § 34 (Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete)

Die Auswahl der Gebiete für die Gemeinschaftsliste nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Aufgabe der Länder. Dies wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt. Die Bundeskompetenz zur Wahrung gesamtstaatlicher Belange ermöglicht jedoch den Anspruch auf Unterrichtung und Beratung, ehe sich die Länder endgültig auf Gebietsvorschläge festgelegt haben. Das Stadium, ab welchem der Bund zu unterrichten ist, bleibt den Ländern überlassen.

Die Weiterleitung der von den Ländern erstellten Vorschläge an die Kommission wird in Wahrnehmung der Außenkompetenz des Bundes durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgenommen. Dieses hat zusammen mit den in der Richtlinie vorgeschriebenen Informationen innerhalb der in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie genannten Frist zu erfolgen. Dies schließt Nachmeldungen nicht aus.

Die Länder haben nach Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen ist eine förmliche Schutzgebietsausweisung erforderlich. Auf eine besondere Schutzkategorie wird verzichtet. Die Wahl der Schutzkategorie ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit und den EG-rechtlich vorgegebenen Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes. In der Regel dürften Naturschutzgebiete die Anforderungen erfüllen.

Absatz 3 regelt die spezifischen Anforderungen an die Schutzgebietserklärung sowie die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Damit soll ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und damit ein Beitrag zur Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ geschaffen werden. Da die FFH-Richtlinie auch die Genehmigung von Vorhaben außerhalb besonderer Schutzgebiete, die in diese in negativer Weise hineinwirken können, von besonderen Voraussetzungen abhängig macht (Artikel 6 Abs. 3 und 4), kommt dem Umgebungsschutz besondere Bedeutung zu. Dieser Umgebungsschutz kann nur zum Teil durch die Eingriffsregelung abgedeckt werden. Satz 4 unterstreicht die besondere Bedeutung, die der Untersagung von Maßnahmen zukommt, die in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen. Die jeweiligen Verbotskataloge der Schutzgebietserklärung dienen dabei nicht nur der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie,

sondern zugleich auch der Umsetzung der nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung. Durch den Verbotskatalog können vorab generalisierend Handlungen oder Vorhaben bestimmt werden, die den Schutzzweck beeinträchtigen können. Eine Einzelfallprüfung muß ggf. bei in den Schutzgebietserklärungen vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsregelungen erfolgen.

Absatz 5 betrifft Gebiete, die national noch keinem rechtlichen Schutz unterliegen. Eine einstweilige Sicherstellung der genannten Gebiete ist notwendig, da der Schutz der veränderten Eingriffsregelung nicht den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie entspricht. Die Eingriffsregelung bezieht allein projekt- und planbedingte Beeinträchtigungen ein, nicht aber die nicht projekt- oder planbedingten Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu § 35 (Zeitlich befristete Schutzgebiete)

Vor allem im Hinblick auf den Vogelschutz ist die Einrichtung zeitlich befristeter Schutzgebiete während Balzzeit, Wanderungen oder Rast eine in fachlicher Hinsicht gebotene Maßnahme, die auch bereits in verschiedenen Landesgesetzen verankert ist. Sie dienen auch dem besonderen Schutz von Vogelarten, die national nicht in ihrem Bestand gefährdet, international jedoch auf den Listen der gefährdeten Arten zu finden sind.

Zu § 36 (Kennzeichnung und Bezeichnung)

Die im Vierten Abschnitt neu eingeführten Bezeichnungen von Schutzkategorien sowie international gebräuchliche Bezeichnungen werden dem bisherigen § 19 hinzugefügt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Zu § 37 (Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes)

Durch die neue Ordnung in dem Vierten und Fünften Abschnitt sind Bestimmungen zum Biotopschutz (z. B. ehemals § 20c) aus dem Fünften in den Vierten Abschnitt umgestellt worden.

Absatz 1 erweitert den Artenschutz auf die Kategorien der Pilze und Flechten.

Absatz 3 trägt der Entwicklung Rechnung, daß im Bereich des Artenschutzes zahlreiche internationale Aktivitäten, Verträge und Verpflichtungen (z. B. Biodiversitätskonvention, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, EG-Artenschutzverordnung) den rechtlichen Rahmen prägen.

Zu § 38 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Eine wesentliche Änderung dieses Gesetzes stellt der Globalschutz für alle Arten nach § 38 Abs. 1 dar.

Damit wird ein entscheidender Schritt in Richtung eines Vorbeuge- und Vorsorgeprinzips gegangen. Diese Vorschrift erlaubt es, auf lange und nicht mehr nachvollziehbare sog. Negativlisten, auf denen alle zu schützenden Arten aufgeführt sind, zu verzichten. An ihre Stelle treten dann sog. Positivlisten mit Arten, die in einer näher zu bestimmenden Form genutzt werden können.

Die bestehenden Negativlisten im Artenschutz, die das Nicht-Handeln von Arten regeln, enthalten derzeit rd. 8 000 Tier- und 40 000 Pflanzenarten. Mit vorausehbarer weiterer Gefährdung zusätzlicher Arten werden die Zahlen der Listen weiter ansteigen, die Unübersichtlichkeit weiter zunehmen und das bestehende Vollzugsdefizit weiter wachsen. Der Vollzug der Handelsbeschränkungen aufgrund der Negativlisten erfordert Artenkenntnisse, die selbst Biologen kaum vorweisen können. Positiv- oder Erlaubnislisten ermöglichen die Nutzung der allgemein bekannten Arten für definierte Zwecke. Sie sind kürzer, übersichtlicher, und die aufgeführten Arten sind zu einem großen Teil allgemein bekannt. Das Prinzip der Positiv- oder Erlaubnislisten verankert außerdem das Vorsorgeprinzip im Artenschutz. Häufig dauert es Jahre, bis gefährdete Arten in die Negativlisten des Artenschutzes aufgenommen werden, so daß sie zu diesem Zeitpunkt längst ausgestorben sind. Es gibt zahlreiche Beispiele von Kakteen, Orchideen oder anderen Zierpflanzen, die gerade entdeckt und wissenschaftlich beschrieben, von Händlern sogleich auf den Markt gebracht und ausgerottet wurden. Die Positivlisten gewährleisten einen umfassenden, vorbeugenden Schutz auch für die Arten, über die bisher keine detaillierten botanischen Studien und Erhebungen vorliegen.

Das Prinzip der Erlaubnislisten ist seit langem in der Diskussion. Am 16. März 1982 legte der Bundesrat den Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „über die Einfuhr und Ausfuhr wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen“ vor (Bundesrats-Drucksache 110/82). Dieses nie zur Verabschiedung gekommene Dokument enthält eine Erlaubnisliste von „Tier- und Pflanzenarten, die ohne Genehmigung ein- oder ausgeführt werden dürfen“. Erlaubnislisten sind außerdem in der bestehenden Bundesartenschutzverordnung, dem Bundesjagdgesetz, der Bundeswildschutzverordnung, der EG-Vogelschutzrichtlinie oder der Berner Konvention enthalten.

Die Umsetzung des Prinzips der Positivlisten in der Neufassung des Gesetzes erfolgt durch eine Bundesartennutzungsverordnung (Bundesartennutzungs-VO). Zur sinnvollen gesamt-staatlichen Umsetzung des Prinzips der Positivlisten ist eine Verordnung durch den Bundesgesetzgeber notwendig. Abweichende Erlaubnislisten über die Nutzung wildlebender Tiere und Pflanzen in den einzelnen Bundesländern würden zu einer nicht vertretbaren Unübersichtlichkeit für die Allgemeinheit, die Wirtschaft und die Behörden führen. Auch die zahlreichen international verbindlichen Vorschriften im Artenschutzbereich erfordern an dieser Stelle die einheitliche Ausgestaltung durch den Bund.

In Absatz 3 werden die Kriterien aufgestellt, nach denen es gestattet ist, bestimmte Arten zu nutzen. In dieser Verordnung sind auch die Positivlisten im oben erwähnten Sinne enthalten. Die BundesartennutzungsVO enthält auch Positivlisten von Organismen oder Organismengruppen, für deren Ein- oder Ausfuhr keine Genehmigung nach den §§ 41 bis 43 notwendig ist. Unter Nutzung einer Art im Sinne der BundesartennutzungsVO ist neben Handel und Haltung auch die Vermehrung von Tieren und Pflanzen zum Zweck der Lebensmittelerzeugung zu verstehen.

Die Intention des Globalschutzes für alle Arten liegt nicht darin, jeden Kontakt der Menschen mit den einheimischen Tieren und Pflanzen zu unterbinden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird jedoch eine Steuerung dieses Kontaktes möglich. In der ArtennutzungsVO kann daher durchaus eine Entnahme von Einzelexemplaren gestattet werden, sofern davon keine negativen Auswirkungen für die Population der entsprechenden Arten zu erwarten ist. Insbesondere kann die vorübergehende Haltung bestimmter Organismen zur Beobachtung, etwa in Schulen, eine didaktisch wertvolle Maßnahme sein und sollte daher nicht in jedem Fall an den abschreckenden bürokratischen Aufwand einer Ausnahmegenehmigung gebunden werden. Ebenso werden in der ArtennutzungsVO Regelungen getroffen, um Freizeitaktivitäten, wie das Sammeln von Pilzen oder das Pflücken von Blumen außerhalb von Schutzgebieten, in naturverträgliche Bahnen zu leiten.

Weiterhin ist es auch zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen bzw. kranke und verletzte Tiere, insbesondere Säugetiere und Vögel, aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Um Mißbrauch dieser Ausnahmen zu vermeiden, müssen die nach Landesrecht zuständigen Behörden informiert werden. Die näheren Bestimmungen werden ebenfalls in der ArtennutzungsVO geregelt.

Ein allgemeiner Ausnahmeverbehalt für die Länder im Sinne des Absatzes 6 ist notwendig, um flexibel land-, forst-, fischerei-, wasser- oder gemeinwirtschaftliche Schäden (Nummer 1) abwenden zu können. Ebenso kann es der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Nummer 2) oder Forschung und Lehre, Zucht, Anbau oder Wiederansiedelung (Nummer 3) gebieten, bestimmte Lebensformen vom Globalschutz des Absatzes 1 auszunehmen.

Durch die Entwicklungen der modernen Gentechnologie ist es außerdem notwendig, Absatz 2 Nr. 5 auch auf genmanipulierte – transgene – Tiere und Pflanzen auszuweiten, da diese durch die Kombination eigener mit artfremden Genen – unabhängig von ihrer Herkunft – neue, nicht abschätzbare Eigenschaften erhalten, welche sich potentiell negativ auf den Bestand der natürlich vorkommenden Populationen der gleichen Art (z. B. durch Verdrängung von Wildpopulationen) oder anderer Arten (z. B. durch die Produktion bestimmter Toxine) auswirken können. Freisetzung sind grundsätzlich durch das Gentechnikgesetz geregelt und erfahren hier eine Spezifizierung im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz.

Zu den §§ 39 bis 52

Die weiteren Paragraphen des bestehenden Artenschutzrechtes bleiben weitgehend unverändert. Dies bedeutet nicht, daß in diesem Bereich kein Novellierungsbedarf besteht. Allerdings können die notwendigen Änderungen des Artenschutzrechtes erst vorgenommen werden, wenn die Überarbeitung der EG-Artenschutzverordnung beendet und vom EU-Ministerrat beschlossen ist, was derzeit noch nicht der Fall ist.

Obwohl die §§ 41 bis 46, die die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen regeln, nur geringe Änderungen gegenüber dem derzeitigen Gesetzestext erfahren haben, greift der Vorsorgegedanke der Positivliste – des Globalschutzes für alle Arten – an dieser Stelle besonders deutlich. Dadurch wird vermieden, daß Händler nach der Unterschätzung einer Tier- und Pflanzenart auf andere, verwandte Arten ausweichen und diese in bestandsgefährdender Weise der Natur entnehmen. Durch die zu erlassene Bundesartennutzungsverordnung nach § 38 und die internationalen Vereinbarungen ist der Import von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten an bestimmte Bedingungen geknüpft. Insbesondere können gezüchtete Tiere bzw. angebaute Pflanzen importiert werden. Eine neue Ausnahme ist für Importe vorgesehen, die im Rahmen nachhaltiger, naturverträglicher Nutzungsformen gewonnen worden sind. Gerade in Ländern der Tropen werden in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen unternommen, eine naturverträgliche Nutzung, beispielsweise in Regenwald-Pufferzonen, zu etablieren. Solche Projekte bieten den Menschen vor Ort eine ökonomische Perspektive und tragen so dazu bei, den Druck auf Primärhabitats zu mindern. Importgenehmigungen für die auf diese Weise gewonnenen Pflanzen und Tiere können daher unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zum Naturschutz vor Ort leisten. Voraussetzung ist jedoch eine gründliche Überprüfung entsprechender Projekte vor ihrer Anerkennung. Das Bundesamt für Naturschutz könnte diese Rolle als nationale Institution übernehmen und müßte dazu, auch personell, in die Lage versetzt werden. Auch müßten internationale neutrale, glaubwürdige Institutionen die Prüfung und Anerkennung unter Partizipation örtlicher und internationaler Umweltverbände vornehmen.

§ 43 begrenzt die Zahl der zu erteilenden Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und den bürokratischen Aufwand. In Absatz 1 Nr. 3 werden aus oben genannten Gründen die Tiere und Pflanzen, die aus anerkannten Projekten nachhaltiger Naturnutzung stammen, aufgenommen.

Zu § 50 (Sonstige Ermächtigungen)

Die Einführung von Positivlisten im Artenschutzrecht wird zu Überschneidungen mit den in § 50 Abs. 2 genannten Verordnungen führen, so daß deren Neufassung ebenfalls notwendig werden. Diese Neufassung kann aber erst gemeinsam mit der Erstellung der Bundesartennutzungsverordnung nach § 38 erarbeitet werden.

In Absatz 3 wird die Ausnahme der Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr gestrichen, da auch für diesen Fall Regelungen der Länder vorzuziehen sind, wenn das Bundesministerium von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

SECHSTER ABSCHNITT

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 53 (Betreten der freien Landschaft)

§ 53 entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 27.

Zu § 54 (Bereitstellung von Grundstücken)

In § 54 wird die Bereitstellung von Grundstücken für eine naturverträgliche Erholung betont, die nicht gleichbedeutend mit einer Bereitstellung für sämtliche Freizeitansprüche ist.

Zu § 55 (Sicherung von Erholungslandschaften)

Die Erholungsvorsorge ist an verschiedenen Stellen des Gesetzes angesprochen. Die neue Regelung verankert die Zielsetzung einer ruhigen, am Landschaftserleben orientierten und naturverträglichen Erholung (im Gegensatz vor anderen zumeist kommerziell begründeten Erholungsnutzungen durch Fremdenverkehr und Sport) und präzisiert damit den Erholungsauftrag des Gesetzes.

Landschaften, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen und entsprechend als Erlebnis- und Erholungsräume gesichert werden sollen, sind z. B.

- Hochgebirgslandschaften,
- Moränen-, Seen- und Moorlandschaften im Vorland der Hochgebirge,
- charakteristische Mittelgebirgslandschaften,
- Heidelandschaften,
- norddeutsche Moränen-, Seen- und Waldlandschaften,
- Küstengebiete einschließlich vorgelagerter Inseln oder
- Felslandschaften.

Für Langzeiterholung eignen sich besonders Landschaften mit hohem Erlebnis- und Erholungswert mit möglichst geringen Belastungen durch Gewässer- und Luftverschmutzungen, Lärm und visueller Beeinträchtigung. Für Kurzzeiterholung eignen sich naturnahe, wenig umweltbelastete Räume im siedlungsnahen Bereich, möglichst mit Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr der Herkunftsgebiete der erholungssuchenden Bevölkerung.

Auch brachliegende, naturferne (z. B. durch frühere industrielle oder bergbauliche Nutzung) ausgeräumte Landschaften sollen durch die genannten gestalterischen Maßnahmen für die Erholungsnutzung ge-

wonnen werden. Sie haben in der Regel den Vorteil, daß sie in Ballungsgebieten mit großem Erholungsbedarf liegen.

Den Ländern obliegt die Umsetzung des Erholungsauftrages. Sie bestimmen die erforderlichen Maßnahmen und berücksichtigen diese bei den entsprechenden Planungen.

Zu den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, die nach Satz 3 berücksichtigt werden müssen, gehören auch solche des ökologischen Naturschutzes.

Zu § 56 (Naturerlebnisräume)

Zur breiten Umsetzung der Naturschutzziele dieses Gesetzes ist ein entsprechendes Verständnis der Natur und der Naturzusammenhänge und ein bewußtes Handeln der Menschen erforderlich. Dazu sollen Naturerlebnisräume geschaffen werden. Diese sollen auch dazu dienen, Rücksichtnahme im Rahmen eines „sanften Tourismus“ zu erlernen, um Schäden und Beeinträchtigungen der Natur durch Naherholung und Fremdenverkehr dauerhaft zu vermeiden. Ziel der Naturerlebnisräume ist ein Verstehenlernen der Natur durch direkten Naturkontakt, Naturbeobachtung und aktives Kennenlernen. Das Naturerleben soll für Naturästhetik, Naturrhythmen, aber auch die Gefährdung von Lebensräumen sensibilisieren. Naturerlebnisräume können in den Randbereichen von Schutzgebieten, in Biosphärenparken, am Rand von Siedlungsgebieten oder in renaturierten ehemals naturfernen Gebieten liegen. Sie können auch als Pufferzonen für Schutzgebiete wirken.

Naturerlebnisräume sind bereits im schleswig-holsteinischen Naturschutzgesetz verankert, und Modellprojekte, die die praktische Umsetzung demonstrieren, sind in Angriff genommen.

SIEBTER ABSCHNITT

Kooperation, Partizipation und Mitwirkung von Verbänden

Ziel der Neufassung ist es, eine verstärkte Kooperation und Partizipation zwischen Naturschutzbehörden, Natur- und Landnutzern, Naturschutzverbänden und den Bürgern und Bürgerinnen zu verankern. Naturschutz läßt sich nicht umfassend ordnungsrechtlich gegen den Willen der betroffenen Grundeigentümer oder Naturnutzer durchsetzen, sondern erfordert Verständnis und bewußte aktive Umsetzung aller Beteiligten. Daher müssen dem ordnungsrechtlichen Instrumenten des Gesetzes, die an der Stelle einsetzen, wo kooperative Lösungen nicht möglich sind, Instrumente und Institutionen der Kooperation und Partizipation hinzugefügt werden. Dies geschieht durch eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Verbände, die Einführung der Verbandsklage, die Einführung von vertraglichen Vereinbarungen und die Verankerung von Naturschutzbeiräten und Naturschutzbeauftragten.

Zu § 57 (Mitwirkung von Verbänden)

§ 57 erweitert gegenüber dem bestehenden § 29 die Mitwirkungsrechte der Verbände in folgenden Bereichen:

- bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 14 bis 17, auch wenn diese keinen verbindlichen Charakter haben,
- bei der Vorbereitung von Programmen zur Wiederansiedelung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten,
- bei der Vorbereitung von Plänen nach dem Raumordnungsgesetz,
- bei der Befreiung von Ver- und Geboten in Schutzgebieten,
- bei der Bestimmung der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen, Bundesfernstraßen und Landesstraßen,
- bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen und der Zulassung von bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen.

Durch die Änderung wird die Mitwirkung der Verbände auf die gesamte Landschaftsplanung ausgedehnt. Die Mitwirkung bei der Ansiedlung verdrängter wildlebender Tiere und Pflanzen ist auch durch die FFH-Richtlinie geboten, die in Artikel 22 Buchstabe a die Konsultation betroffener Bevölkerungskreise bei Wiederansiedlungsmaßnahmen verlangt. Die Mitwirkung bei der Ausweisung von Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist ebenfalls in der FFH-Richtlinie bestimmt (Artikel 6 Abs. 3 Satz 2).

Die Planfeststellungsverfahren zur Durchführung der genannten Baumaßnahmen sind in der Regel in kleine Abschnitte aufgeteilt. Daher ist über die Beteiligung an der Planfeststellung keine Mitwirkung an den wesentlichen Entscheidungen über Streckenverlauf, -charakteristik und -anbindung möglich. Dies erfordert die Mitwirkung bei der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen, Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Welche Straßen zu den Landesstraßen zählen, bestimmt sich nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Bestimmungen der Länder.

Die Schwere der Eingriffe in Natur und Landschaft ist der Grund für die neu geschaffenen Mitwirkungsrechte der Verbände im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Mitwirkung wird bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen vorgesehen, in denen sehr langfristige und großflächige Landnutzungsentscheidungen getroffen werden, und bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen, die den konkreten Abbau erlauben.

Absatz 2 enthält die bisher in § 29 Abs. 1 Satz 1 geregelte Unberührtheitsklausel im Hinblick auf weitergehende Beteiligungsvorschriften.

Absatz 3 gewährleistet, daß den Verbänden angemessene Fristen für die Mitwirkung zur Verfügung stehen. Er sichert und verbessert die Arbeitsgrundlage und die Stellung der Verbände im Mitwirkungsverfahren. Eine rechtzeitige Unterrichtung und die

Bestimmung der angemessenen Frist liegen im Ermessen der Behörden. Dieses Ermessen sollte daran beurteilt werden, wann andere zu beteiligende Behörden oder Träger öffentlicher Belange benachrichtigt werden; bzw. welche Fristen diesen zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Absatz 4 verankert die Möglichkeit eines Devolutionsrechtes für die Naturschutzverbände, das die Länder verbindlich verankern und ausgestalten können.

Absatz 5 trägt der Praxis Rechnung, daß die Naturschutzverbände durch ihre Sachkompetenz und ihr Engagement in hohem Maße zu den Zielen beitragen und die Behörden beim Vollzug der praktischen Maßnahmen entscheidend unterstützen. Die Betreuung von geschützten Gebieten und Aufgaben des Artenschutzes können daher auch den Naturschutzverbänden übertragen werden. Das Nähere regeln die Länder.

Zu § 58 (Anerkennung)

Die Anerkennung wird nunmehr in einem gesonderten Paragraphen geregelt. Ob die Anerkennungsvoraussetzung erfüllt ist, wird nicht mehr allein nach der Vereinssatzung beurteilt. Vielmehr sind künftig die gesamten bisherigen praktischen Tätigkeiten des Vereins in die Beurteilung einzubeziehen. Damit soll verhindert werden, daß Vereine anerkannt werden, die – ungeachtet ihrer theoretischen Bestimmungen der Satzung – tatsächlich andere Ziele verfolgen.

Absatz 1 Nr. 3 ist eine Voraussetzung dieser Bestimmung, denn die Aktivität in der Praxis kann erst beurteilt werden, wenn der Verein eine gewisse Zeit besteht. Nummer 3 legt dafür einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest.

Nummer 6 sichert, daß über die Verbandsbeteiligung auch ein tatsächliches Mitwirkungsrecht jedes Bürgers und jeder Bürgerin gewährleistet wird und trägt dem Jedermannprinzip des § 5 Rechnung. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn der Verein jedem Bürger und jeder Bürgerin, die seine Naturschutzziele unterstützen, als Mitglied das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einräumt. Es genügt nicht, daß ein Verein, der im wesentlichen aus kooperativen Mitgliedern besteht, Einzelmitgliedern nur den Status eines fördernden Mitglieds einräumt. Satz 3 trifft eine Sonderregelung für Dachverbände mit ausschließlich kooperativer Mitgliedschaft. Solche Vereine erfüllen an sich nicht die Voraussetzung des Satzes 2, Nr. 6. Angesichts des stärkeren Gewichtes, der Bündelung der Meinungen und Kompetenzen und der koordinierenden Funktionen der Dachverbände ist eine Beteiligung der Dachverbände sinnvoll und wünschenswert und führt zu einem schnelleren Verfahrensvollzug. Daher können auch Dachverbände, deren Mitgliedsvereine mehrheitlich die genannten Voraussetzungen erfüllen, anerkannt werden. Dachverbände, die ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) als Mitglieder haben, erfüllen nicht die Anerkennungsvoraussetzungen.

Absatz 2 entspricht dem § 29 Abs. 3 des bestehenden Gesetzes.

Absatz 3 entspricht dem § 29 Abs. 4 des bestehenden Gesetzes.

Absatz 4 befristet die Anerkennung auf einen Zeitraum von fünf Jahren und erweitert die Möglichkeit des Widerrufs, wenn Verstöße gegen die Ziele dieses Gesetzes vorliegen. Ansonsten entspricht er dem § 29 Abs. 5 des bestehenden Gesetzes.

Zu § 59 (Verbandsklage)

Ein zentrales Problem der Durchsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege ist das Vollzugsdefizit der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Deshalb ist die klageweise Durchsetzung von Naturschutzinteressen mit Hilfe der Verbandsklage erforderlich.

Bei Entscheidungen über Eingriffe und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft fehlt in der Regel eine Person, die in ihren Rechten verletzt ist und klagebefugt ist. Die Verbandsklage ermöglicht es, daß die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser vertreten und durchgesetzt werden können.

Die Verbandsklage wurde in zahlreichen Bundesländern eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, daß die Möglichkeit der Verbandsklage nicht zur häufig befürchteten Klageflut der Umweltverbände führt. Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen spricht sich ebenfalls für eine bundesweite Einführung der Verbandsklage aus. Auch der Professorentwurf zum „Besonderen Teil“ des geplanten Umweltgesetzbuches hat die Verbandsklage der Umweltverbände für den Bereich des Naturschutzes vorgeschlagen.

Zulässig ist die Einführung einer Verbandsklage grundsätzlich insoweit, als der § 42 Abs. 2 VwGO eine Erweiterung des Individualrechtsschutzes ausdrücklich zuläßt (dort heißt es: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“).

Absatz 1 erteilt den anerkannten Vereinen das Recht, Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, seine Ablehnung oder Unterlassung einzulegen. Dabei muß der Verein geltend machen, daß naturschutzrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes dienen, widersprechen. Dazu zählen insbesondere Fachgesetze, die die Abwägung aller berührten Belange vorsehen (z. B. § 37 des Flurbereinigungsgesetzes und § 17 des Fernstraßengesetzes).

§ 42 Abs. 2 VwGO läßt eine Klage vor den Verwaltungsgerichten auch dann zu, wenn der Kläger nicht geltend machen kann, durch einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Absatz 3 beschränkt die Klagemöglichkeit auf die Fälle, in denen der Verein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und auf die Verwaltungsakte und Rechtsvorschriften, wo dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist und er sich geäußert hat. Nur wenn der Verein bereits im vorausgehenden Verfahren seine Einwendungen

geltend gemacht hat, steht ihm der Klageweg offen. Diese Vorschrift soll zu einer möglichst frühzeitigen Planungssicherheit führen.

Absatz 2 erweitert die Klagemöglichkeiten auch auf die gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Normenkontrolle wird damit erstmals auf Bundesebene eingeführt. Sie existiert bereits in verschiedenen Landesgesetzen. Gegen Entscheidungen von Bundesbehörden ist bislang keine Verbandsklage zulässig. Auf dem Gebiet des Naturschutzes ist die Normenkontrolle ein wichtiges Instrument, da eine Vielzahl von Rechtsvorschriften die konkrete Ausgestaltung des Naturschutzes regeln (z. B. Schutzgebietsverordnungen, Verordnungen über Ausgleichszahlungen etc.).

Zu § 60 (Vertragliche Vereinbarungen)

Vertragliche Vereinbarungen sind inzwischen in einer Reihe von Landesnaturschutzgesetzen verankert und sind in der Praxis ein häufig gewähltes Instrument, um Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen. Gerade im Bereich der Landwirtschaft ist eine verstärkte freiwillige Mitwirkung der Landwirte zur Verwirklichung der Naturschutzziele anzustreben. Diese Praxis soll mit diesem Paragraphen auch auf Bundesebene eine Grundlage im Naturschutzrecht erhalten, bisherige rechtliche Grundlage ist § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es werden zahlreiche verschiedene Modelle, Verträge und Programme praktiziert. Eine einheitlichere Fassung der Bestimmungen sowie Mindestanforderungen an vertragliche Vereinbarungen sind sinnvoll und sollten durch die Länder angegangen werden. Probleme bereitet teilweise die Weiterführung von Naturschutzmaßnahmen nach Ablauf der Verträge und Auslaufen von Förderprogrammen. Dadurch können unter Umständen bisherige finanzielle Leistungen von seiten der Länder entwertet werden, wenn die Naturschutzmaßnahmen nach einigen Jahren nicht weiter finanziert und durchgeführt werden können. Daher sollten die Länder auch Nutzung und Pflege nach Ablauf der Vertrags- oder Förderdauer regeln.

Auf lange Sicht ist allerdings eine flächendeckende Extensivierung der Landwirtschaft und eine ökologische Landwirtschaft unbürokratischer, kostensparender und sollte zusätzlichen Vertragsnaturschutz ersetzen.

Zu § 61 (Naturschutzbeiräte)

Bei den Naturschutzbehörden sollen nach § 61 Beiräte gebildet werden. Das Naturschutzgesetz schreibt ihre Einrichtung jedoch nicht zwingend vor. Das BNatSchG erkennt damit eine nach dem bisherigen Landesrecht bewährte Einrichtung der Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen beim Gesetzesvollzug an. Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, den Naturschutzbehörden für wesentliche Entscheidungen ein möglichst breites Spektrum an Sachverstand auf ökologischem Gebiet zu eröffnen sowie spezifische Fachkenntnisse aus anderen Interessensbereichen zu vermitteln. Großräumiger Naturschutz kann nur gemeinsam mit den Naturnutzern erreicht werden. Da-

her müssen diese auch bei den Entscheidungen entsprechend beteiligt werden und in einem geregelten Verfahren zu einer Entscheidung kommen. Von dieser Möglichkeit sollten die Naturschutzbehörden deshalb in der Regel Gebrauch machen. Die Beiräte sollen auch sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen, die nicht Naturschutzverbänden beitreten wollen, eine Möglichkeit zur Partizipation in Naturschutzfragen ermöglichen.

Absatz 3 räumt den Naturschutzbeiräten ein Devolutionsrecht ein. Dies gibt den Beiräten stärkeres politisches Gewicht und Einfluß, so daß ihre Äußerungen ernsthaft beraten werden müssen. Dieses Instrument hat sich in der Praxis der Arbeit der Beiräte bewährt.

Die Länder sind nach Absatz 4 für die Ausgestaltung des weiteren Verfahrens zuständig. Insbesondere ein Initiativrecht der Naturschutzbeiräte, d. h. das Recht selbsternannte Themen und Probleme auf ihre Tagesordnung zu setzen, sollte von den Ländern dabei berücksichtigt werden.

Zur kontinuierlichen Arbeit, als Ansprechpartner bzw. -partnerin für die Öffentlichkeit ist die Bestellung eines oder einer Beauftragten für den Naturschutz sinnvoll und hat sich in vergleichbaren Verfahren und Gremien bewährt. Diese Person sollte aus dem Kreis des Beirates gewählt werden und für das gleiche Aufgabenfeld (Absatz 2) zuständig sein. Auch der oder die Naturschutzbeauftragte sollte weisungsunabhängig sein.

ACHTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

Zu § 62 (Duldungspflicht)

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 10.

Zu § 63 (Enteignung)

§ 63 übernimmt für den Bereich der Enteignung den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Satz 2 und verpflichtet die Länder, Vorschriften über die Enteignung und Enteignungsentschädigung zu erlassen. Der Bundesgesetzgeber hat keine weitere Regelungskompetenz in diesem Bereich.

Zu § 64 (Vorkaufsrecht)

§ 64 räumt den Ländern ein Vorkaufsrecht für Grundstücke ein, auf denen aufgrund dieses Gesetzes geschützte Gebiete oder Biotope liegen. Das Vorkaufsrecht sichert, daß die Ziele hinsichtlich des Großraumschutzes und der Ausweisung von Vorrangflächen für den Naturschutz langfristig erreicht werden können.

Absatz 3 ermöglicht die Abtretung des Vorkaufsrechtes der Länder an die Kreise, Gemeinden und sonstigen der Aufsicht des Bundes oder des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftun-

gen des öffentlichen Rechtes sowie an Naturschutzvereine.

Zu § 65 (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften)

Aus dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, daß Bund und Länder bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der EG oder internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege resultierenden Verpflichtungen kooperieren müssen. Absatz 1 enthält eine entsprechende positivrechtliche Klarstellung. Zur gegenseitigen Unterstützung können auch Unterrichtungspflichten gehören. Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine koordinierende Funktion wahr, indem es Informationen, die ihm die zuständigen Landesbehörden übermitteln, zur Erfüllung seiner Informations- und Berichtspflichten aufgrund von Rechtsakten der EG oder internationaler Übereinkommen den zuständigen Stellen weiterleitet. Die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Naturschutzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Strafvorschriften, Befreiungen

Zu § 66 (Bußgeldvorschriften)

§ 66 entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 1 und 2, wobei er an neu eingeführte und veränderte Verbotsnormen angepaßt wurde.

Zu § 67 (Höhe des Bußgeldes, Zuständigkeiten)

§ 67 entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 3 und 4, wobei die Vorschrift an neu eingeführte und veränderte Verbotsnormen angepaßt wurde. Die maximale Höhe der Geldbuße nach Absatz 1 Nr. 2 wurde auf 30 000 DM erhöht.

Zu § 68 (Straftaten)

§ 68 entspricht dem bisherigen § 30a der Strafvorschriften, stellt aber klarer heraus, daß sich die Ahndung fahrlässiger Handlungen nur auf Fälle des Absatzes 2 bezieht.

Zu den §§ 69 und 70 (Einbeziehung und Befugnisse der Zollbehörden)

Die §§ 69 und 70 entsprechen wortgleich den bisherigen §§ 30 b und e.

Zu § 71 (Geldleistungen, gemeinnützige Verbände)

Bei der Bestimmung des Empfängers von Bußgeldern sollen die Naturschutzverbände vorrangig berücksichtigt werden.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen**Zu § 72 (Übergangsvorschriften)**

§ 72 gewährleistet den Bestandsschutz für Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes begonnen wurden.

Zu § 73 (Anpassung der Landesgesetze)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes die Verpflichtung der Länder, die neuen bzw. geänderten Rahmenvorschriften dieses Gesetzes innerhalb einer Frist von vier Jahren umzusetzen bzw. anzupassen. Die relativ lange Frist von vier Jahren wurde gewählt, weil das Rahmengesetz den Ländern große Ausgestaltungsspielräume eröffnet und für eine durchdachte, praxisorientierte Ausfüllung der Spielräume ausreichend Zeit bleiben soll.

Zu den Artikeln 2 bis 10

Die Annahme der grundsätzlichen Subsidiarität des Naturschutzgesetzes mit anderen Fachgesetzen, wie dem Jagdgesetz, wie sie in § 20 Abs. 2 des geltenden Gesetzes getroffen wird, ist nicht mit der FFH-Richtlinie der EG zu vereinbaren. Daher werden eine Reihe von weiteren Fachgesetzen den erweiterten Anforderungen des Naturschutzes angepaßt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Erlaß einer Bundesartennutzungsverord-

nung in § 38 Abs. 3 erfordert eine Änderung des Bundesjagdgesetzes. Gleichzeitig werden die Aussagen des Jagdrechtes hinsichtlich der Jagd in geschützten Gebieten präzisiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Die Änderungen des Artikels 8 beseitigen bestehende Defizite des Bundesberggesetzes hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik)

Durch die vorgeschlagene Änderung werden das Bundesamt für Naturschutz sowie die Landesnaturschutzbehörden in die Lage versetzt, den in § 1 GenTG formulierten Schutzzweck des GenTG, nämlich Tiere und Pflanzen vor den Gefahren der Gentechnologie zu schützen, im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes eigenständig zu beurteilen. Die zuständigen Landesbehörden, die bislang lediglich zur Abgabe von nicht bindenden Stellungnahmen berechtigt sind, werden durch die vorgeschlagene Änderung zur Einvernehmensbehörde. Einvernehmen bedeutet Einverständnis, nicht bloße Konsultation (Hirsch/Schmidt-Diczuhn, GenTG, § 16 Rn. 39). Ohne Zustimmung des Bundesamtes für Naturschutz und der Landesbehörde könnten zukünftig keine Freisetzungen mehr durchgeführt werden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Ablösegesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes.

